

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den

**Neubau der Entlastungsstraße Ober-Ramstadt,
Stadtteil Hahn im Zuge der B 426**

vom

21.04.2022

– VI 1-E-061-k-06#2.201 –

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	1
I.	Feststellung des Planes	1
1.	Planfestgestellte Unterlagen	2
2.	Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen	3
II.	Von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen	6
1.	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	6
1.1	Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft	6
1.2	Zulassung einer Ausnahme von Verboten von Handlungen in gesetzlich geschützten Biotopen	6
2.	Forstrechtliche Entscheidungen	6
2.1	Genehmigung für die Waldumwandlung	6
2.2	Genehmigung für die Ersatzaufforstung	7
3.	Wasserrechtliche Entscheidungen	7
3.1	Planfeststellung für die Renaturierung des Wembachs	7
3.2	Planfeststellung für die Verlegung eines Entwässerungsgrabens	7
3.3	Planfeststellung für die Öffnung einer verrohrten Quelle	8
4.	Raumordnungsrechtliche Entscheidung	8
III.	Wasserrechtliche Erlaubnisse mit Nebenbestimmungen	9

1.	Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in namenlosen Gräben	9
2.	Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickerung)	9
3.	Nebenbestimmungen	10
IV.	Straßenrechtliche Entscheidungen	12
1.	Widmungen	12
1.1	Widmung der Neubaustrecke der B 426 (Nr. 1 im Widmungs- und Umstufungsplan)	12
1.2	Widmung des neuen Kreisverkehrsplatzes (Nr. 1a des Widmungs- und Umstufungsplans)	12
1.3	Widmung der Neubaustrecke der Landesstraße 3477 (Nr. des Widmungs- und Umstufungsplans)	13
2.	Umstufungen	13
2.1	Abstufung der Teilstrecke der B 426alt zu einer Landesstraße (Nr. 3 des Widmungs- und Umstufungsplans)	13
2.2	Abstufung des Kreisverkehrsplatzes zu einer Landesstraße (Nr. 3a des Widmungs- und Umstufungsplans)	14
2.3	Abstufung der B426alt zu einer Gemeindestraße (Nr. 4 des Widmungs- und Umstufungsplans)	14
2.4	Abstufung der B426alt zu einer sonstigen öffentlichen Straße (Nr. 5 des Widmungs- und Umstufungsplans)	15
3.	Einziehung	15
V.	Nebenbestimmungen/Hinweise	17

1.	Natur- und Landschaftsschutz	17
2.	Bericht zur Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	20
3.	Wald/Forst	21
4.	Luftreinhaltung	22
5.	Lärmschutz	22
6.	Bodenschutz	23
7.	Denkmalschutz	24
8.	Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen	24
VI.	Zusagen der Vorhabenträgerin	24
1.1	Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 31.1, 18 Kampfmittelräumdienst	24
1.2	NABU Landesverband Hessen – Gruppe Modautal-Asbach	24
1.3	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Brand- und Katastrophenschutz	24
1.4	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, FB Ländlicher Raum/ Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 51.1 Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz / Amt für Bodenmanagement Heppenheim	25
1.5	Polizeipräsidium Südhessen PD Darmstadt-Dieburg	26
1.6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	26
1.7	Deutsche Telekom Technik GmbH	26

1.8	GASCADE Gastransport GmbH, Kassel	27
1.9	e-netz Südhessen GmbH & Co KG	30
VII.	Entscheidungen über Einwendungen und Anträge	30
B.	Verfahrensablauf	31
I.	Antragsgegenstand	31
II.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	32
1.	Antrag	32
2.	Anhörungsverfahren	32
2.1	Auslegung der Planunterlagen	32
2.2	Beteiligung von Behörden und Stellen	34
2.3	Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Vereinigungen	35
2.4	Einwendungen und Stellungnahmen	36
2.5	Erörterungstermin	36
3.	Vorlagebericht	36
C.	Begründung	38
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	38
1.	Erforderlichkeit der Planfeststellung	38
2.	Zuständigkeit	38
3.	Ordnungsgemäße Durchführung des Anhörungsverfahrens	38
4.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	40

II.	Umweltverträglichkeitsprüfung	41
1.	Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	41
2.	Verfahren	41
3.	Beschreibung der Umweltauswirkungen	41
3.1	Schutzgut Mensch	42
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	42
3.3	Schutzgut Fläche	43
3.4	Schutzgut Boden	43
3.5	Schutzgut Wasser	44
3.6	Schutzgut Klima	44
3.7	Schutzgut Luft	45
3.8	Schutzgut Landschaft	45
3.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	45
3.10	Wechselwirkungen	46
3.11	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	46
4.	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 Abs. 1 UVPG	48
III.	Materielles Recht	52
1.	Planrechtfertigung	52
2.	Dimensionierung	53
3.	Planungsalternativen	54

3.1	Variantenübersicht	55
3.2	Keine nähere Betrachtung der Varianten N03-B, N06-C und S02-B und der modifizierten Südvariante	56
3.3	Auswirkungen der näher betrachteten Varianten	59
3.4	Variantenwahl	64
4.	Naturschutz und Landschaftspflege	64
4.1	Bestandserfassung	64
4.2	FFH-Recht	66
4.3	Artenschutz	68
4.3.1	Bestandserfassung	69
4.3.2	Maßnahmenplanung	71
4.3.3	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	71
4.3.3.1	Fledermäuse	72
4.3.3.2	Brutvögel	75
4.3.3.3	Zauneidechse	78
4.4	Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft	79
4.4.1	Darstellung der erheblichen Beeinträchtigung	80
4.4.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen	82
4.4.3	Kompensationsmaßnahmen	83
4.5	Umweltschadensrecht	86

4.6	Ausnahme für die Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen	87
5.	Forstrechtliche Genehmigungen	87
6.	Immissionsschutz	89
6.1	Straße, Verkehr und Bebauung	89
6.2	Luftschadstoffe	90
6.3	Lärmschutz	92
6.3.1	Rechtsgrundlagen	92
6.3.2	Darstellung der Lärmberechnung	93
6.3.3	Bewertung der Lärmberechnung	94
6.3.4	Lärmschutzmaßnahmen	95
6.3.5	Baulärm	95
7.	Wasserwirtschaft	96
7.1	Entwässerungskonzept	96
7.2	Einleiterlaubnis	96
7.3	Bauzeitlichen Wasserhaltung	99
7.4	Gewässerausbauten	100
7.4.1	Renaturierung des Wembachs	100
7.4.2	Verlegung eines Entwässerungsgrabens	100
7.4.3	Öffnung einer verrohrten Quelle und der Zuleitung	100
8.	Bodenschutz/Altlasten	101

9.	Landesplanung/Raumordnung	102
9.1	Zielabweichung	102
9.2	Grundsätze der Raumordnung	103
10.	Landwirtschaft	104
11.	Eigentum	107
12.	Straßenrechtliche Verfügungen	109
13.	Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen	111
13.1	Magistrat der Stadt Reinheim	111
13.2	Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. I 18 Kampfmittelräumdienst	112
13.3	Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 31.1 Regionalplanung	112
13.4	Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/Da Arbeitsschutz und Umwelt	112
13.5	Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 51.1 Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz	113
13.6	Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 52 – Forsten	113
13.7	Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren)	114
13.8	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg	114
13.9	Abwasserverband Vorderer Odenwald	117
13.10	Landesamt für Denkmalpflege	117
13.11	Amt für Bodenmanagement Heppenheim	117

13.12	Polizeipräsidium Südhessen, PD Darmstadt-Dieburg	119
13.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	119
13.14	Forstamt Darmstadt	119
13.15	Deutsche Telekom Technik GmbH	120
13.16	GASCADE Gastransport GmbH	120
13.17	e-netz Südhessen GmbH & Co KG	120
13.18	Weitere Behörden und Stellen	120
14.	Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und –vereine und weiterer Verbände	121
14.1	NABU Landesverband Hessen e.V. – Gruppe Modautal-Asbach	121
14.2	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.	122
15.	Einwendungen Privater	126
IV.	Gesamtabwägung	134
V.	Anordnung der sofortigen Vollziehung	137
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	138

A. **Verfügender Teil**

I. **Feststellung des Planes**

Der Plan für den

**Neubau der Entlastungsstraße Ober-Ramstadt, Stadtteil Hahn im Zuge der Bundesstraße 426 von Bau-km 0+000 bis 1+832 einschließlich der Folge-
maßnahmen und der Realisierung von landschaftspflegerischen Aus-
gleichs- und Ersatzmaßnahmen**

mit den dazugehörigen Unterlagen wird gemäß § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), gemäß den unter A.I.1 und A.I.2 aufgeführten Unterlagen mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

1. Planfestgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Tabelle 1: Planfestgestellte Unterlagen

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt/geändert am
2	Übersichtskarte	25.000	08.2018
3.1	Übersichtslageplan	5.000	21.03.2019
3.2	Übersichtslageplan	2.000	21.03.2019
4	Übersichtshöhenplan	1.000/100	30.10.2018
5.1	Lageplan Bau-km 0+000 bis 0+800	1.000	30.10.2018
5.2	Lageplan Bau-km 0+800 bis 1+832	1.000	30.10.2018
6.1	Höhenplan Bau-km 0+000 bis 0+800	1.000/100	30.10.2018
6.2	Höhenplan Bau-km 0+800 bis 1+832	1.000/100	30.10.2018
6.3	Höhenplan L 3477	1.000/100	30.10.2018
6.4	Höhenplan Radweg	1.000/100	30.10.2018
6.5	Höhenplan Wirtschaftsweg	1.000/100	30.10.2018
6.6	Höhenplan Achse 319	1.000/100	30.10.2018
8.1	Entwässerungslageplan	2.000	21.03.2019
8.2	Detailplan Retentionsbodenfilter	250	21.03.2019
9.1	Maßnahmenübersicht	5.000	30.10.2018
9.2.1	Maßnahmenplan	1.000	30.10.2018
9.2.2	Maßnahmenplan	1.000	30.10.2018
9.3	Maßnahmenblätter (51 Seiten)		30.10.2018
10.1.1a	Grunderwerbsplan	1.000	30.11.2020
10.1.2a	Grunderwerbsplan	1.000	30.11.2020
10.1.3a	Grunderwerbsplan	1.000	30.11.2020
10.1.4	Grunderwerbsplan	1.000	30.10.2018
10.2a	Grunderwerbsverzeichnis (16 Seiten)		30.11.2020
11	Regelungsverzeichnis (14 Seiten)		21.03.2019
12	Widmung/Umstufung/Einziehung - Plan	5.000	23.11.2018

14.1.1	Regelquerschnitt 1 B 426	50	30.10.2018
14.1.2	Regelquerschnitt 2 B 426	50	30.10.2018
14.1.3	Regelquerschnitt 3 B 426	50	30.10.2018
14.1.4	Regelquerschnitt 4 B 426	50	30.10.2018
14.1.5	Regelquerschnitt L 3477	50	30.10.2018
14.1.6	Regelquerschnitt Kreisverkehrsplatz	50	30.10.2018
14.1.7	Regelquerschnitt Radweg	50	30.10.2018
14.1.8	Regelquerschnitt Wirtschaftswege	50	30.10.2018
16.1	Leitungsplan Bau-km 0+000 bis 0+800	1.000	30.10.2018
16.2	Leitungsplan 0+800 bis 1+832	1.000	30.10.2018
16.3	Längsschnitt Gasleitung	100	30.10.2018

2. Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen

Folgende nachrichtlich planfestgestellte Planunterlagen sind in die Prüfung der unter A.I.1 genannten Unterlagen und in die Abwägung mit eingeflossen:

Tabelle 2: nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen

UL Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt/ geändert am
1	Erläuterungsbericht (67 S.)		21.03.2019
9.4	Gegenüberstellung Eingriff und Ausgleich (9 S.)		30.10.2018
12.1	Widmung/Umfstufung/Einziehung Erläuterungsbericht (6 S.)		23.11.2018
12.2	Widmung/Umfstufung/Einziehung Aufstellung (5 S.)		23.11.2018
14.2	Ermittlung der Belastungsklasse (8 S.)		30.10.2018
17.1	Schalltechnische Untersuchungen (41 S. inkl. Anhänge)		18.04.2018
17.2	Luftschadstoffbetrachtungen (45 S. inkl. Anlagen)		06.2018
17.2.1	Stellungnahme Fachbeitrag Luftschadstoffbelastung (11 S. inkl. Anlagen)		06.07.2021
18.1	Wassertechnische Untersuchungen – Erläuterungsbericht		03.2019

18.2	(43 S. inkl. Anlage) Fachbeitrag Wasserhaushaltsgesetz (38 S.)		21.03.2019
18.2.1	Stellungnahme zum Fachbeitrag WRRL (4 S.)		21.03.2022
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht (62 S. inkl. Anhang)	2.000	31.08.2018
19.1.2	Bestands- und Konfliktplan		30.10.2018
19.1.3	Unterlagen Ökokontomaßnahme Dils- bach (3 Karten und 4 S.)		2012/20.08.2018
19.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (40 S. zzgl. 151 S. Anhänge)		08.2018
19.2.1	Karte Artenschutz Fledermäuse	5.000	30.10.2018
19.2.2	Karte Artenschutz Vögel/Reptilien	5.000	30.10.2018
19.2.3	Untersuchungen zur Haselmaus und zu potenziellen Fledermausquartieren mit artenschutzrechtlicher Beurteilung (9 S.)		26. Juli 2021
19.3	FFH Vorprüfung Bericht (25 S.)	10.000/	August 2018
19.3.1	FFH Vorprüfung Plan	100.000	30.10.2018
19.4	Faunistische Untersuchung (47 S.)		30.10.2018
19.5	UVP-Bericht (72 S.)		30.10.2018
19.6	Umweltverträglichkeitsstudie Bericht (243 S.)		30.10.2018
19.6.0	UVS Zusammenfassung (35 S.)		10.2018
19.6.1	UVS Karte 1 Realnutzung	7.500	01.02.2012
19.6.2	UVS Karte 2 Landschaft	7.500	01.02.2012
19.6.3	UVS Karte 3 Mensch	7.500	01.02.2012

19.6.4	UVS Karte 4 Tiere und Pflanzen	7.500	01.02.2012
19.6.5	UVS Karte 5 Boden	7.500	01.02.2012
19.6.6	UVS Karte 6 Wasser	7.500	01.02.2012
19.6.7	UVS Karte 7 Klima und Luft	7.500	01.02.2012
19.6.8	UVS Karte 8 Raumwiderstand	7.500	01.02.2012
19.6.9.1	UVS Karte 9 Landschaft N06-B	7.500	01.02.2012
19.6.9.2	UVS Karte 9 Landschaft N08-C	7.500	01.02.2012
19.6.9.3	UVS Karte 9 Landschaft S03-B	7.500	01.02.2012
19.6.10.1	UVS Karte 10 Mensch N06-B	7.500	01.02.2012
19.6.10.2	UVS Karte 10 Mensch N08-C	7.500	01.02.2012
19.6.10.3	UVS Karte 10 Mensch S03-B	7.500	01.02.2012
19.6.11.1	UVS Karte 11 Tiere Pflanzen N06-B	7.500	01.02.2012
19.6.11.2	UVS Karte 11 Tiere Pflanzen N08-C	7.500	01.02.2012
19.6.11.3	UVS Karte 11 Tiere Pflanzen S03-B	7.500	01.02.2012
19.6.12.1	UVS Karte 12 Boden N06-B	7.500	01.02.2012
19.6.12.2	UVS Karte 12 Boden N08-C	7.500	01.02.2012
19.6.12.3	UVS Karte 12 Boden S03-B	7.500	01.02.2012
19.6.13.1	UVS Karte 13 Wasser N06-B	7.500	01.02.2012
19.6.13.2	UVS Karte 13 Wasser N08-C	7.500	01.02.2012
19.6.13.3	UVS Karte 13 Wasser S03-B	7.500	01.02.2012
19.6.14.1	UVS Karte 14 KlimaLuftKultur N06-B	7.500	01.02.2012
19.6.14.2	UVS Karte 14 KlimaLuftKultur N08-C	7.500	01.02.2012
19.6.14.3	UVS Karte 14 KlimaLuftKultur S03-B	7.500	01.02.2012
19.7	Umweltverträglichkeitsvorprüfung (10 S.)		15.10.2018
21	Verkehrsuntersuchung - Ergebnisbe- richt (25 S.) und Anlagen (25 Bl.)		30.10.2018

II. **Von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen**

Die Planfeststellung ersetzt alle öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 17 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG). Insbesondere werden umfasst:

1. **Naturschutzrechtliche Entscheidungen**

1.1 **Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft**

Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), wird gemäß § 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), zugelassen.

1.2 **Zulassung einer Ausnahme von Verboten von Handlungen in gesetzlich geschützten Biotopen**

Die Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops Streuobstbestand außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG) wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme zur gleichartigen Wiederherstellung des Biotops zugelassen.

2. **Forstrechtliche Entscheidungen**

2.1 **Genehmigung für die Waldumwandlung**

Die Genehmigung für die Umwandlung von Wald um Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung in einem Umfang von 90 m² sowie maximal 312 m² temporär in der Gemarkung Wembach, Flur 10, Flurstück 5, Flur 11, Flurstücke 3, 4 und 5 sowie Flur 12 Flurstück 4 wird gemäß § 12 Abs. 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juli 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), i. V. m. § 9 des Gesetzes

III. **Wasserrechtliche Erlaubnisse mit Nebenbestimmungen**

1. **Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in namenlosen Gräben**

Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von den Straßenflächen der B 426neu gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Planunterlagen mit einer gedrosselten Niederschlagswassermenge von maximal 18,7 l/s wie folgt in Oberflächengewässer einzuleiten:

- aus dem Entwässerungsabschnitt 1 von Bau-km 0+000 bis 0+240 über die Versickerungsmulde in den vorhandenen namenlosen Gräben als Notüberlauf bei Einleitstelle 1 (R: 32483706,777, H: 5518234,411; bei Bau-km 0+245, s. planfestgestellte Unterlage 8.1),
- aus dem Entwässerungsabschnitt 2 (von Bau-km 0+240 bis 0+525) über die Versickerungsmulde in den vorhandenen namenlosen Gräben als Notüberlauf bei Einleitstelle 2 (R: 32483921,544, H: 5518312,848; bei Bau-km 0+487, s. planfestgestellte Unterlage 8.1),
- aus dem Entwässerungsabschnitt 3 (von Bau-km 0+525 bis 1+438) und dem Entwässerungsabschnitt 4 (von Bau-km 1+438 bis 1+620) über das Retentionsfilterbecken bei Bau-km 1+600 in den namenlosen Gräben bei der Einleitstelle E 3 (R: 32484889,559, H: 5517985,856; s. planfestgestellte Unterlage Nr. 8.1),
- aus dem Entwässerungsabschnitt 5 (von Bau-km 1+620 bis 1+832,18) über die Versickerungsmulde in den vorhandenen namenlosen Gräben als Notüberlauf bei Einleitstelle 5 (R: 32485010,366, H: 5518001,531).

2. **Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickerung)**

Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das

von den Straßenflächen der B 426 neu gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Planunterlagen wie folgt in das Grundwasser einzuleiten:

- aus dem Entwässerungsabschnitt 1 (von Bau-km 0+000 bis 0+240) über das angrenzende Bankett und die Grünfläche sowie die Versickerungsmulde von Bau-km 0+145 bis 0+245 (Nr. 12 des Regelungsverzeichnisses; R: 32483585,972, H: 5518263,636 bis R: 32483680,628, H: 5518258,311),
- aus dem Entwässerungsabschnitt 2 (von Bau-km 0+240 bis 0+525) über das Bankett und die Böschung sowie die Versickerungsmulde von Bau-km 0+245 bis 0+525 (Nr. 17 des Regelungsverzeichnisses; R: 32483693,533, H: 5518265,837 bis R: 32483933,862, H: 5518359,855),
- aus dem Entwässerungsabschnitt 5 (von Bau-km 1+620 bis 1+832,18) über das angrenzende Bankett und die Böschung sowie die Versickerungsmulde am Kreisverkehr von Bau-km 1+630 bis 1+645 (Nr. 40 des Regelungsverzeichnisses; R: 32484884,403, H: 5518035,232 bis R: 32484907,152, H: 5518041,977) und die Versickerungsmulde von Bau-km 1+664 bis 1+764 (Nr. 49 des Regelungsverzeichnisses; R: 32484921,145, H: 551838,464 bis R: 32485010,366, H: 5518001,531).

3. Nebenbestimmungen

1. Der Retentionsbodenfilter ist gemäß Anhang 2, Tabelle 2 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23. Juli 2010 (GVBl. I 2010, 257), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2017 (GVBl. S. 383) zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Erst- und der Folgeprüfungen der Drosseleinrichtungen sind zeitnah dem für Abwasser und anlagenbezogenen Gewässerschutz zuständigen Dezernat im Regierungspräsidium Darmstadt (derzeit: Dezernat IV/Da 41.4) vorzulegen.
2. Die Drosseleinrichtungen sind jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
3. Die Fertigstellung der Kanalisation und des Retentionsbodenfilters sind der oberen Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen und die wasserrechtliche Abnahme ist zu beantragen.

4. Spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Anlagen sind dem für Abwasser und anlagenbezogenen Gewässerschutz zuständigen Dezernat im Regierungspräsidium Darmstadt die Bestandspläne der Kanalisation und der Einleitestelle sowie die Erklärung (Bauleitererklärung), dass die Maßnahme entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurde, vorzulegen.
5. Die Einleitstellen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gestalten. Die Anforderungen des Merkblattes DWA M-176 sind dabei zu beachten.
6. Die Entwässerungsanlagen einschließlich der Versickerungsanlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und in einem guten funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Die Einsteigöffnungen der Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut oder mit Boden bedeckt sein.
7. Durch die Errichtung und den Betrieb der Einleitungsanlage dürfen die Unterhaltungsarbeiten an den Vorflutern nicht beeinträchtigt werden.
8. Die bei der Reinigung der Entwässerungsanlagen anfallenden Stoffe dürfen nicht in das Gewässer eingebracht oder in deren Nähe abgelagert werden. Sie sind so zu beseitigen, dass keine Verunreinigungen des Gewässers oder sonstige nachteilige Folgen entstehen.
9. Sind durch evtl. Schadensfälle Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern oder des Grundwassers zu befürchten, so sind sofort schadensverhindernde Maßnahmen einzuleiten und die zuständige Wasserbehörde zu verständigen.
10. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit einer wesentlichen Minderung der Grundwasserabdeckung sind verboten, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass keine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung zu besorgen ist.

IV. Straßenrechtliche Entscheidungen

1. Widmungen

1.1 Widmung der Neubaustrecke der B 426 (Nr. 1 im Widmungs- und Umstufungsplan)

Die im Zuge der Bundesstraße 426 neu zu bauenden Teilstrecken in der Gemarkung der Stadt Ober-Ramstadt, Stadtteil Hahn, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt,

von Netzknoten 6118 052 bis Netzknoten 6118 073 O (neu)

von km 1,637 bis km neu 3,273 = 1,636 km

(einschließlich des parallel verlaufenden Radwegs

von km 1,637 bis km alt 1,894 = 0,257 km)

von Netzknoten 6118 073 B (neu) bis Netzknoten 6118 071

von km neu 0,000 bis km neu 0,158 = 0,158 km

gesamt = 1,794 km

werden mit Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr als Bundesstraße gewidmet (§ 2 Abs. 1 und 6 FStrG). Baulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG). Die gewidmeten Strecken werden als Teilstrecken der Bundesstraße 426 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 1 Abs. 5 FStrG).

1.2 Widmung des neuen Kreisverkehrsplatzes (Nr. 1a des Widmungs- und Umstufungsplans)

Die im Zuge der Bundesstraße 426 neu zu bauenden Äste des Kreisverkehrsplatzes in der Gemarkung der Stadt Ober-Ramstadt, Stadtteil Hahn, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt,

von Netzknoten 6118 073 O (neu) bis Netzknoten 6118 073 A (neu)

von km neu 0,000 bis km neu 0,032 = 0,032 km

von Netzknoten 6118 073 A (neu) bis Netzknoten 6118 073 B (neu)

von km neu 0,000 bis km neu 0,041 = 0,041 km

von Netzknoten 6118 073 B (neu) bis Netzknoten 6118 073 C (neu)

von km neu 0,000 bis km neu 0,034 = 0,034 km

von Netzknoten 6118 073 C (neu) bis Netzknoten 6118 073 O (neu)

von km neu	0,000	bis km neu	0,035	=	<u>0,035 km</u>
		gesamt		=	0,142 km

werden mit Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr als Bundesstraße gewidmet (§ 2 Abs. 1 und 6 FStrG). Baulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG). Die gewidmeten Äste werden als Teilstrecken der Bundesstraße 426 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 1 Abs. 5 FStrG).

1.3 Widmung der Neubaustrecke der Landesstraße 3477 (Nr. des Widmungs- und Umstufungsplans)

Die im Zuge der Landesstraße 3477 neu zu bauende Teilstrecke in der Gemarkung der Stadt Ober-Ramstadt, Stadtteil Hahn, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt,

von Netzknoten 6118 073 A (neu) bis Netzknoten 6118 004 O (neu)

von km neu	0,000	bis km neu	0,118	=	<u>0,118 km</u>
		gesamt		=	0,118 km

wird mit Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr als Landesstraße gewidmet (§ 4 Abs. 1 und § 6a des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I 2003, 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618)). Baulastträger ist das Land Hessen (§ 9 und § 41 Abs. 1 HStrG). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3477 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 3 HStrG).

2. Umstufungen

2.1 Abstufung der Teilstrecke der B 426alt zu einer Landesstraße (Nr. 3 des Widmungs- und Umstufungsplans)

Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 426 alt in der Gemarkung der Stadt Ober-Ramstadt, Stadtteil Hahn, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt,

von Netzknoten 6118 004 B (alt) bis Netzknoten 6118 071

von km	0,000	bis km alt	0,173	=	<u>0,173 km</u>
			gesamt	=	0,173 km

wird mit Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck (Verkehrsübergabe der Neubaustrecke) in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 6 FStrG sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 HStrG). Baulastträger ist das Land Hessen (§ 9 und § 41 Abs. 1 HStrG). Die abgestufte Strecke wird als Teilstrecke der Landesstraße 3477 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2.2 **Abstufung des Kreisverkehrsplatzes zu einer Landesstraße (Nr. 3a des Widmungs- und Umstufungsplans)**

Die im Zuge der bisherigen Bundesstraße 426 alt verlaufenden Äste des Kreisverkehrsplatzes in der Gemarkung der Stadt Ober-Ramstadt, Stadtteil Hahn, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt,

von Netzknoten 6118 004 O (alt) bis Netzknoten 6118 004 A (alt)

von km	0,000	bis km	0,027	=	0,027 km
--------	-------	--------	-------	---	----------

von Netzknoten 6118 004 A (alt) bis Netzknoten 6118 004 B (alt)

von km	0,000	bis km	0,024	=	0,024 km
--------	-------	--------	-------	---	----------

von Netzknoten 6118 004 B (alt) bis Netzknoten 6118 004 O (alt)

von km	0,000	bis km alt	0,044	=	<u>0,044 km</u>
			gesamt	=	0,095 km

werden mit Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck (Verkehrsübergabe der Neubaustrecke) in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 6 FStrG sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 HStrG). Baulastträger ist das Land Hessen (§ 9 und § 41 Abs. 1 HStrG). Die abgestuften Äste werden als Teilstrecken der Landesstraße 3477 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2.3 **Abstufung der B426alt zu einer Gemeindestraße (Nr. 4 des Widmungs- und Umstufungsplans)**

Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 426 alt in der Gemarkung der Stadt Ober-Ramstadt, Stadtteil Hahn, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt,

von Netzknoten 6118 052 bis Netzknoten 6118 004 O (alt)

von km alt 2,239 bis km alt 2,881 = 0,642 km

von Netzknoten 6118 004 B (alt) bis Netzknoten 6118 071

von km alt 0,264 bis km alt 0,380 = 0,116 km

gesamt = 0,758 km

werden mit Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck (Verkehrsübergabe der Neubaustrecke) in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 6 FStrG sowie § 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG). Baulastträger ist die Stadt Ober-Ramstadt (§ 9 und § 43 HStrG).

2.4 Abstufung der B426alt zu einer sonstigen öffentlichen Straße (Nr. 5 des Widmungs- und Umstufungsplans)

Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 426 alt in der Ortslage der Stadt Ober-Ramstadt, Stadtteil Hahn, im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

von Netzknoten 6118 052 bis Netzknoten 6118 004 O (alt)

von km alt 1,894 bis km alt 2,239 = 0,345 km

gesamt = 0,345 km

wird mit Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck (Verkehrsübergabe der Neubaustrecke) in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen abgestuft (§2 Abs. 4 und § 2 Abs. 6 FStrG sowie § 3 Abs. 1 Nr. 4 HStrG). Baulastträger ist die Stadt Ober-Ramstadt (§ 9 und § 44 HStrG).

3. Einziehung

Einziehung von Teilstrecken der B 426alt (Nr. 6 des Widmungs- und Umstufungsplans)

Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 426 alt in der Gemarkung der Stadt Ober-Ramstadt, Stadtteil Hahn, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt,

von Netzknoten 6118 052 bis Netzknoten 6118 004 O (alt)

von km 1,637 bis km alt 1,894 = 0,257 km

von Netzknoten 6118 004 B (alt) bis Netzknoten 6118 071

bis km alt 0,173 bis km alt 0,264 = 0,091 km

von Netzknoten 6118 004 B (alt) bis Netzknoten 6118 071

von km alt 0,380 bis km alt 0,469 = 0,089 km

gesamt = 0,437 km

werden mit Verkehrsübergabe der Neubaustrecke für den öffentlichen Verkehr
entbehrlich und mit der Sperrung eingezogen (§ 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 6 FStrG).

V. Nebenbestimmungen/Hinweise

1. Natur- und Landschaftsschutz

1. Es ist eine Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umwelttechnik, Umweltingenieurwesen, Umweltsicherung oder einer vergleichbaren Fachrichtung ist der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt (das ist derzeit das Dezernat V 53.1 – Naturschutz) vor Baubeginn mit Kontaktdaten und Fachkundenachweis zu benennen. Kontrollen durch die Umweltbaubegleitung erfolgen mindestens einmal wöchentlich sowie anlassbezogen. Die Umweltbaubegleitung ist rechtzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen, begleitet das Vorhaben in allen Phasen und führt die Einweisungen der Bauarbeiter durch. Sie hat die Einhaltung von umweltschützenden Vorschriften oder Nebenbestimmungen durch Vorgaben und Hinweise an die örtliche Bauüberwachung sicherzustellen und überwacht auch die Durchführung der bodenschützenden Maßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP). Die örtliche Bauüberwachung gibt die Vorgaben und Hinweise an die bauausführenden Unternehmen als Weisung oder Empfehlung weiter. Über den Sachstand der jeweiligen Zwischenschritte sind durch die Umweltbaubegleitung zeitnah Ergebnisprotokolle zu erstellen und der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt vorzulegen.
2. Baubeginn und Bauabschluss sind der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt unverzüglich anzuzeigen.
3. Alle Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Durch die Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.
4. Die Vorschriften der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes sind entsprechend anzuwenden.

5. Die Ausführungsplanung für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
6. Die Maßnahme E1 - Renaturierung des Wembachs ist innerhalb von 3 Jahren nach Fertigstellung der Baumaßnahme abzuschließen. Beginn und Abschluss der Maßnahme sind der oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
7. Die in den Maßnahmenblättern (planfestgestellte Unterlage Nr. 9.3) und den Maßnahmenplänen (planfestgestellte Unterlagen Nrn. 9.2.1 und 9.2.2) vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens in der der Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen, soweit in anderen Nebenbestimmungen kein anderer Zeitpunkt festgelegt ist. Ihr Abschluss ist der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
8. Die Durchführung der Maßnahmen A3_{CEF}, A9_{CEF} und A10_{CEF} hat mindestens ein Jahr vor Baubeginn zu erfolgen. Beginn und Abschluss der Maßnahmen sind der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
9. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind über einen Zeitraum von 30 Jahren ab Herstellung zu unterhalten. Maßnahmen zur Vermeidung von betriebsbedingten artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten (V1 – Anlage von trassennahen Leit- und Sperrpflanzungen) sind entsprechend ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten. Alle Maßnahmen sind entsprechend der Angaben in den Maßnahmenblättern zu pflegen.
10. Die Querungsstellen der Fledermäuse sind so zu gestalten, dass die Fledermäuse die neue Entlastungsstraße in mindestens 4 m Höhe queren.
11. Bauarbeiten unter Beleuchtung in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober sollen nicht nach Einbruch der Dunkelheit durchgeführt werden. Falls Bauarbeiten während der Dämmerung oder der Dunkelheit nicht vermieden werden können, müssen die Flugrouten der Fledermäuse gegenüber direktem Licht oder Streulicht derart abgeschirmt werden, dass sie im Lichtschatten liegen.
12. Baumhöhlen und andere potentielle Winterquartiere für Fledermäuse sind vor deren Beseitigung - zeitlich nach Aufgabe der Sommerquartiere und

vor der Winterruhe - fachgerecht zu verschließen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere die Baumhöhle zwar verlassen, aber nicht zurückkehren können.

13. Der Erfolg der Maßnahme A10_{CEF} (Anlage von Blühstreifen für die Feldlerche) ist 5 Jahre lang ab Herstellung jährlich durch eine Strukturkontrolle (Sichtkontrolle) nachzuweisen. Das Prüfergebnis ist der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt einschließlich einer fachgutachterlichen Beurteilung bis zum Ende jeden Jahres unaufgefordert vorzulegen.
14. Die Baufeldfreimachung im Bereich der Acker- und Wiesenflächen ist auf den Zeitraum zwischen dem 15. August und 28. Februar zu beschränken.
15. Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen ist auf den Zeitraum zwischen dem 1. November und 28. Februar zu beschränken.
16. Während der Baumaßnahme sind auf Bauflächen, die während der Brutzeit länger als zwei Wochen nicht beansprucht werden, Vergrämungsmaßnahmen für bodenbrütende Vogelarten durchzuführen. Hierzu sind die Bauflächen während der Bauzeit von Bewuchs freizuhalten.
17. Für Ansaaten ist zertifiziertes, gebietsheimisches Regiosaatgut zu verwenden. Für Ansaaten im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach Möglichkeit eine Mahdgutübertragung durchzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, ist zertifiziertes gebietsheimisches Regiosaatgut zu verwenden. Bei den Pflanzungen sind zertifizierte gebietsheimische Gehölze oder Gehölze mit Einzelnachweis nach den Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTV La-StB 2018) zu verwenden. Sofern keine oder nicht ausreichende Pflanzware am Markt verfügbar ist, können gemäß dem Erlass des hessischen Umweltministeriums „Hinweise zur Umsetzung des § 40 BNatSchG in Hessen“ vom 25.08.2020 Arten verwendet werden, die in den letzten 100 Jahren im Gebiet anzutreffen waren. Die Sätze 1 bis 4 dieser Nebenbestimmung gelten für die freie Natur. Soweit nicht anderweitig festgelegt, sind die Pflanzmaßnahmen spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme durchzuführen.

18. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V 6 – Ordnungsgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen ist zu gewährleisten, dass sämtliche in der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte vor ihrem Einsatz gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraft- und Schmierstoffe gesichert und täglich auf ihre Dichtigkeit, insbesondere der Hydraulikschläuche und Kraftstoffleitungen, überprüft werden. Festgestellte Mängel sind vor der Inbetriebnahme zu beheben. Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen sowie deren Betankung sind auf dafür geeigneten Flächen durchzuführen.
19. Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Heppenheim, hat die das Ökokonto führende untere Naturschutzbehörde über den Eintritt der Bestandskraft dieser Planfeststellung zu unterrichten, damit die untere Naturschutzbehörde für die externe Maßnahme E2 - Renaturierung des Dilsbachs in der Gemeinde Ober-Ramstadt die Ausbuchung aus dem Ökokonto vornehmen kann.
20. Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Heppenheim, hat der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt vor Beginn der Bauarbeiten den Nachweis über die Ausbuchung aus dem Ökokonto für die externe Maßnahme E2 vorzulegen.

2. Bericht zur Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, hat über die frist- und sachgerechte Durchführung einschließlich der erforderlichen Unterhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG der Planfeststellungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW), über die zuständige obere Naturschutzbehörde zu berichten. Auf den Erlass des damaligen Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) vom 21. Dezember 2015 wird hingewiesen.

5. Die Grenzen der Rodungs- und Bauflächen, entsprechend der Planunterlagen, sind mindestens zwei Wochen vor Rodungsbeginn zu kennzeichnen und den Forstbehörden unverzüglich an die Funktionspostfächer ForstamtDarmstadt@forst.hessen.de sowie Forstdezernat@rpda.hessen.de anzuzeigen. Die Kennzeichnung hat in farblich hervorgehobenen Pfosten oder ähnlich geeigneten Mitteln zu erfolgen.

4. **Luftreinhaltung**

Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen negative Auswirkungen der Bauausführung (Staub etc.) so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

5. **Lärmschutz**

1. Die Fahrbahndecken der Entlastungsstraße Ober-Ramstadt/Hahn im Zuge der B 426 sind im gesamten planfestgestellten Abschnitt zwischen Bau-km 0+000 bis 1+832 mit einer lärmindernden Deckschicht von DStrO = -2 dB(A) auszuführen.
2. Bei der Bauausführung sind vom Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschemissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärm-schutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und damit der Stand der Technik zu beachten sowie die technischen Regelwerke entsprechend einzuhalten.

6. Bodenschutz

1. Beim Bau ist auf organoleptische Auffälligkeiten des Untergrunds zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), begründen, sind diese der oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt (derzeit: Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz) unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus ist in einem solchen Fall ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.
2. Bei den Baumaßnahmen sind Bodeneingriffe und Bodenverdichtungen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und die Bauausführung hat in bodenschonender Weise zu erfolgen.
3. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V 7 ist zu beachten, dass das anfallende und zu verwertende Bodenmaterial nach den verschiedenen Bodenarten getrennt in Bodenmieten zu lagern ist. Ein Verdichten des Materials ist grundsätzlich zu verhindern und eine Lagerhöhe von über 2 m zu vermeiden. Wassergesättigte/nasse Böden sind nicht in Mieten zu lagern. Als Bereitstellungsfläche ausgeschlossen sind Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen sowie die Archivfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) in besonderen Maße erfüllen. Die Lagerung des Bodenmaterials auf nassem Untergrund oder auf Flächen, die durch Oberflächenabfluss vernässen könnten, ist zu vermeiden. Die Arbeiten zur Zwischenlagerung sollen möglichst bodenschonend und bei guter Witterung (Sommermonate) durchgeführt werden.
4. Im Rahmen der Wiederherstellung bzw. Wiederverfüllung soll der ursprüngliche Boden in möglichst natürlicher Lagerung und Funktion wiederhergestellt werden. Dabei müssen die seitlich zwischengelagerten Bodenhorizonte bzw. -schichten in ursprünglicher Tiefenlage

schichtenkonform und unter Vermeidung von Vermischungen wieder eingebaut werden.

5. Fallen bei den Baumaßnahmen Bodenmaterialien an, die nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden können, müssen diese entsprechend den allgemeinen Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes verwertet werden.

7. Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

8. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft, zum Schutz der Bevölkerung, zum Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern sowie zum Schutz privater Rechte, bleibt vorbehalten.

VI. Zusagen der Vorhabenträgerin

1.1 Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 31.1, 18 Kampfmittelräumdienst

Bei Fund kampfmittelverdächtiger Gegenstände während der Bauarbeiten wird der Kampfmittelräumdienst unverzüglich informiert.

1.2 NABU Landesverband Hessen – Gruppe Modautal-Asbach

Im Bereich der neu anzulegenden Streuobstwiesen wird ein Insektenhotel installiert.

1.3 Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Brand- und Katastrophenschutz

Die DIN-Norm 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - wird eingehalten.

1.4 Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, FB Ländlicher Raum/ Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 51.1 Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz / Amt für Bodenmanagement Heppenheim

1. Der Ausführungszeitpunkt für die Baumaßnahmen wird rechtzeitig mit den Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen abgestimmt und der Ortslandwirt wird bei der Vorbereitung der Baumaßnahme eingebunden.
2. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen wird während der Bauzeit, ggf. über Baustraßen, gewährleistet.
3. Eventuell entstehende Flur-, Aufwuchs- und Wegeschäden werden nach Abschluss der Arbeiten bewertet und entsprechend beseitigt bzw. entschädigt. Während der Bauzeit auftretende Bewirtschaftungerschwernisse werden soweit als möglich vermieden.
4. Die temporär für die Umsetzung der Planung in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen (z.B. Bodenmieten, Baustelleneinrichtungsflächen) werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder so hergestellt, dass die landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt möglich ist.
5. Soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, werden die bestehenden Drainageleitungen so angepasst, dass eine Entwässerung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet bleibt. Zu diesem Zweck erfolgt eine Abstimmung mit dem Ortslandwirt. Bäume und Sträucher werden mit einem hinreichenden Abstand zum Drainagesystem (unter Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 – Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle der FGSV, Ausgabe 2013) angepflanzt, um eine Funktionsbeeinträchtigung der Drainage durch Wurzeln auszuschließen.
6. Der Zeitpunkt der Umsetzung der CEF-Maßnahme A10_{CEF} wird den Beteiligten frühzeitig mitgeteilt.
7. Die im Hessischen Nachbarrechtsgesetz festgelegten Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen werden bei den geplanten Pflanzmaßnahmen berücksichtigt.
8. Zum Schutz vor Befahrung und Verdichtung von Ackerflächen, die baubedingt nicht zwingend in Anspruch genommen werden müssen, jedoch

landwirtschaftlich nicht genutzt werden können, werden Schutzzäune errichtet.

1.5 Polizeipräsidium Südhessen PD Darmstadt-Dieburg

Der Vorhabenträger bindet die Polizeidirektion Darmstadt-Dieburg bei der Ausführungsplanung, insbesondere der Feinplanung der Verkehrszeichen, Knotenpunkte etc., ein.

1.6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1. Die Lasten für Militärfahrzeuge von bis zu 100 Tonnen werden bei der Ausführungsplanung für das Bauwerk 02 berücksichtigt.
2. Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme wird unter Nennung des Aktenzeichens: Infra I 3 – 45-60-00 / IV-162-19-PFV beim

Landeskommando Hessen

Fachbereich Verkehrsinfrastruktur

Moltkering 9

65189 Weisebaden

E-Mail: LKdoHEVerkInfra@bundeswehr.org

angezeigt.

1.7 Deutsche Telekom Technik GmbH

1. Bei der Bauausführung wird darauf geachtet, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere werden Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.
2. Die Bauausführenden holen vor Beginn der Arbeiten die aktuellen Bestandspläne bei der Deutschen Telekom Technik unter

PTI 34, Alter Rückinger Weg 55, 63452 Hanau

E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

ein.

3. Die Kabelschutzanweisung der Telekom wird beachtet.

1.8

GASCADE Gastransport GmbH, Kassel

1. Das Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ der GASCADE Gastransporte GmbH wird bei der Umsetzung der Maßnahme beachtet.
2. Rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten, wird mit dem Pipeline-Service PLS Reckrod (Tel.: +49 6672 9203-1230 oder Mobil +49152 09375618) ein Ortstermin zu vereinbaren.
3. Rechtzeitig vor Baubeginn wird durch das bauausführende Unternehmen ein Schachtschein bei der GASCADE Gastransport GmbH unter Angabe des Aktenzeichens (Az. 02.00.00.553.00158.17) beantragt.
3. Die Einweisung wird mittels Einweisungsprotokoll mit schriftlicher Gegenzeichnung der ausführenden Firma bestätigt. Die Arbeiten im Bereich der Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH werden nur im Beisein des Pipeline-Services ausgeführt.
4. Vor Baubeginn ist eine Intensivmessung des kathodischen Korrosionsschutzes an den Anlagen durch GASCADE erforderlich. Entsprechende Terminabsprachen mit dem Pipeline-Service (s. o.) erfolgen zu diesem Zweck.
5. Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn wird nicht unterschritten. Das Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ der GASCADE Gastransport GmbH wird als Mindestanforderung berücksichtigt. Im Bereich der Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH wird unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen eingebracht.
6. Direkt über den Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH wird nur statisch verdichtet. Verdichtungsarbeiten erfolgen nur dann maschinell, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung erfolgt lagenweise. In Abhängigkeit von der

Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm^2) folgende Werte nicht überschreitet:

ab 0,3 m Leitungsüberdeckung $8,5 \text{ N}/\text{cm}^2$

ab 0,6 m Leitungsüberdeckung $13,5 \text{ N}/\text{cm}^2$

7. Innerhalb eines lichten Abstandes von 4,0 m zu den Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH dürfen keine Rammpeiler für Schutzplanken gesetzt werden. Für diesen Bereich sind z. B. Sonderpeiler zu verwenden. Diese Sonderpeiler werden in der Regel auf einer Fläche von $0,4 \times 0,4 \text{ m}$ eingegraben und erreichen eine Tiefe von max. 0,7 m. Die Grabungsarbeiten im Bereich der Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH werden in Handschachtung ausgeführt.
8. Entwässerungseinrichtungen werden im Bereich der Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH in offener Bauweise ohne den Einsatz einer Grabenfräse o. ä. verlegt. Bei kreuzenden Leitungen wird ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu den Anlagen eingehalten. Bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden wird grundsätzlich ein lichter Abstand von mind. 1,5 m zum Rohrscheitel der Anlagen eingehalten, ein lichter Abstand zwischen Graben-/ Muldensohle und Rohrscheitel von 1,0 m wird nicht unterschritten. Sollte der Abstand von 1,5 m aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, werden die Graben- / Muldensohlen zum Schutz der Anlagen gesichert, z.B. mit Wasserbausteinen. Diese Schutzmaßnahme umfasst einen Bereich von mind. 1,0 m rechts und links des Leitungsrohrs.
9. Wird das Leitungsrohr der GASCADE Gastransport GmbH im Bereich der Baumaßnahme freigelegt, werden das Fernmeldekabel und das Leitungsrohr der GASCADE Gastransport GmbH sowie die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen geschützt. Die Art der Sicherungsmaßnahmen wird mit dem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abgestimmt.
10. Die Errichtung des Regenrückhaltebeckens wird außerhalb der Schutzstreifen der GASCADE Gastransport GmbH ausgeführt. Die

Böschungen im Bereich zu den Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH werden standsicher angelegt werden.

11. Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze werden innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht gepflanzt, eine etwaige Anpflanzung von flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen wird mit der GASCADE Gastransport GmbH abgestimmt. Pflanzungen von Gehölzen als Kompensationsmaßnahme werden im Bereich des Schutzstreifens der GASCADE Gastransport GmbH ausgespart. Eine Heckenpflanzung innerhalb des Schutzstreifens erfolgt nicht.
12. Die Zugänglichkeit der Anlagen für die GASCADE Gastransport GmbH bleibt auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb des Schutzstreifens.
13. Bei der Errichtung von Zäunen im Kreuzungsbereich wird darauf geachtet, dass bis 2,0 m rechts und links der Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH keine Fundamente für Pfosten o. ä. gesetzt werden. Im Parallelverlauf werden Zäune außerhalb des Schutzstreifens errichtet. Die GASCADE Gastransport GmbH kann für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an den Anlagen den Zaun demontieren. Mauern werden nicht innerhalb des Schutzstreifens errichtet.
14. Etwaige Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE Gastransport GmbH werden vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht des Pipeline Services gesichert.
15. Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen erfolgt nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort.
16. Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen im Bereich der Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH erfolgt nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort. Im Bedarfsfall wird der Schutzstreifen umgehend geräumt.

17. Nachträgliche Änderungen in der Projektplanung werden mit der GASCADE Gastransport GmbH abgestimmt.

1.9 e-netz Südhessen GmbH & Co KG

1. Notwendige Leitungsumlegungen werden rechtzeitig mit der e-netz Südhessen GmbH & Co. KG abgesprochen. Soweit erforderlich, wird eine dingliche Sicherung der Leitungen gewährleistet.
2. Im Bereich der Leitungstrassen werden tiefwurzelnde Bäume mit einem Mindestabstand von 2,5 m zu den Versorgungsleitungen angepflanzt. Wird dieser Abstand unterschritten, werden die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen gesichert. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich der Betriebsmittel werden vorher mit der e-netz Südhessen GmbH & Co. KG abgestimmt.

VII. Entscheidungen über Einwendungen und Anträge

Die Stellungnahmen und Einwendungen Privater werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen des Vorhabenträgers entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen.

Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planumstellungen und Zusagen des Vorhabenträgers Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

Die sich durch das Vorhaben ergebenden Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

1. Antrag

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Heppenheim hat mit Schreiben vom 18. April 2019 bei der zuständigen Anhörungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, die folgend unter B.II.2.1 genannten Unterlagen vorgelegt und die Durchführung eines Anhörungsverfahrens gemäß § 17a FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG für den Neubau der Ortsumgehung Ober-Ramstadt/Hahn im Zuge der B 426 beantragt.

2. Anhörungsverfahren

2.1 Auslegung der Planunterlagen

Die Anhörungsbehörde leitete die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 26. April 2019 an die Städte Ober-Ramstadt und Reinheim zur öffentlichen Auslegung nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung weiter.

Folgende Unterlagen (vier Ordner) wurden vom 6. Mai 2019 bis 5. Juni 2019 im Rathaus der Stadt Ober-Ramstadt und dem Bauamt der Stadt Reinheim während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt:

UL Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	Seiten/ Blatt
1	Erläuterungsbericht		67
2	Übersichtskarte	25.000	1
3	Übersichtslagepläne	5.000/ 2.000	2
5	Lagepläne	1.000	2
6	Höhenpläne	1.000/100	6
8	Entwässerung	2.000/250	2
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	Maßnahmenübersicht	5.000	1
9.2	Maßnahmenpläne	1.000	2
9.3	Maßnahmenblätter		51
9.4	Gegenüberstellung Eingriff und Ausgleich		9
10	Grunderwerbsplan	1.000	4
	Grunderwerbsverzeichnis		13

11	Regelungsverzeichnis		14
12	Widmung/Umstufung/Einziehung	5.000	1 / 11
14	Regelquerschnitte Ermittlung der Belastungsklasse	50	8 8
16	Leitungspläne	1.000/100	3
17	Immissionstechnische Untersuchungen		
17.1	Schalltechnische Untersuchungen		41
17.2	Luftschadstoffbetrachtungen		45
18	Wassertechnische Untersuchungen		
18.1	Erläuterungsbericht Entwässerung		43
18.2	Fachbeitrag Wasserhaushaltsgesetz		38
19	Umweltfachliche Untersuchungen		
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan		1 / 70
19.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	2.000	2 / 191
19.3	FFH Vorprüfung	5.000	1 / 25
19.4	Faunistische Untersuchung	10.000	47
19.5	UVP-Bericht		72
19.6	Umweltverträglichkeitsstudie	5.000/ 7.500	26 / 278
19.7	Umweltverträglichkeitsvorprüfung		10
21	Verkehrsuntersuchungen Ergebnisbericht Anlagen		21 25

Die Planunterlagen wurden zudem auf der Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Die gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 HVwVfG erforderliche ortsübliche Bekanntmachung über Zeit und Ort der Auslegung der Unterlagen erfolgte im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Ober-Ramstadt, den „Odenwälder Nachrichten“, und im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Reinheim, den „Reinheimer Nachrichten“, jeweils am 2. Mai 2019. Es wurde im Bekanntmachungstext darauf hingewiesen, dass das Vorhaben UVP-pflichtig sei, und über die nach § 19 Abs. 1 UVPG erforderlichen Informationen unterrichtet. Laut Bekanntmachung konnten Einwendungen bis zum 5. Juli 2019 erhoben werden. Über die Einstellung der Unterlagen im Internet wurde mit dem Hinweis, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sei, informiert. Darüber hinaus benachrichtigte die Stadt Ober-Ramstadt die nicht ortsansässigen Betroffenen mit Schreiben vom 3. Mai 2019 über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen. Zwei nicht ortsansässige Betroffene informierte die Anhörungsbehörde nachträglich mit

Schreiben vom 19. Juli 2019. Im Zuge der Korrektur der Grunderwerbsunterlagen fiel auf, dass eine weitere nicht ortsansässige Person hätte informiert werden müssen, was die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 10. März 2020 und Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form nachholte.

2.2 Beteiligung von Behörden und Stellen

Zudem wurden folgende durch das Vorhaben betroffene Behörden und Stellen mit Schreiben vom 30. April 2019 von der Anhörungsbehörde zur Stellungnahme zu dem Plan aufgefordert:

- Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt
- Magistrat der Stadt Reinheim
- Regierungspräsidium Darmstadt
- Dez. I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Dez. III 31.1 – Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung
- Dez. III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
- Dez. III 33.1 – Straßen- und Schienenverkehr
- Dez. IV/DA 41.2 – Oberflächengewässer
- Dez. IV/Wi 44 – Bergaufsicht
- Dez. V 51.1 – Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
- Dez. V 52 – Forsten
- Dez. V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren)
- Abwasserverband Vorderer Odenwald, Reinheim
- Kreisausschuss des Kreises Darmstadt-Dieburg, Darmstadt
- Kreisausschuss des Kreises Darmstadt-Dieburg – Amt für den ländlichen Raum, Darmstadt
- Landesamt für Denkmalpflege, Wiesbaden
- Amt für Bodenmanagement, Heppenheim
- Polizeipräsidium Südhessen – Direktion Verkehrssicherheit, Darmstadt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Wasserverband Gersprenz, Erbach
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Frankfurt am Main
- Landesbetrieb Hessen Forst – Forstamt Darmstadt

- DADINA Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation, Darmstadt
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Hofheim am Taunus
- Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main
- IHK Darmstadt
- Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Darmstadt
- Unitymedia Hessen GmbH & Co KG, Kassel
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mainz
- Entega Energie GmbH, Darmstadt
- Gascade Gastransport GmbH, Kassel
- e-netz Südhessen GmbH & Co KG, Darmstadt
- Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg – Eigenbetrieb Da-Di-Werk – Umweltmanagement, Messel
- DB Kommunikationstechnik GmbH, Eschborn

2.3

Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Vereinigungen

Mit Schreiben vom 2. Mai 2019 wurden die nachfolgend aufgezählten in Hessen anerkannten Naturschutzverbände sowie der Hessische Bauernverband e. V. über das Planfeststellungsverfahren und die Offenlage der Planunterlagen informiert und auf die ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen:

- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V., Echzell
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Wetzlar
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Frankfurt am Main
- Landesjagdverband Hessen e. V., Bad Nauheim
- Landesverband Hessen der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Weilrod
- Verband Hessischer Fischer e. V., Wiesbaden
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V., Wettenberg
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald , Landesverband Hessen e. V., Wiesbaden

Die übrigen Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG wurden durch die ortsübliche Bekanntmachung über das Verfahren informiert und hatten Gelegenheit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellungnahmen ab-

zugeben. Von der Möglichkeit der Stellungnahme haben zwei Vereinigungen Gebrauch gemacht (vgl. unter C.III.14).

2.4 Einwendungen und Stellungnahmen

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde eine Einwendung von privaten Personen erhoben, die Kritik an der Variantenwahl vorbringen. Auch zwei Naturschutzverbände haben Einwendungen gegen den Plan erhoben. Von verschiedenen Behörden und Stellen wurden Anregungen oder Forderungen zur Planung vorgebracht.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden vom Regierungspräsidium Darmstadt mit Schreiben vom 8. August 2019 an Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Heppenheim zur fachlichen Prüfung und Äußerung übersandt. Die Erwidern des Vorhabenträgers wurden der Anhörungsbehörde am 17. Februar 2020 vorgelegt.

2.5 Erörterungstermin

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß § 17a Nr.1 Satz 1 FStrG verzichtet. Zunächst hatte die Anhörungsbehörde geplant, im Mai 2020 einen Erörterungstermin durchzuführen. Da die Durchführung eines Erörterungstermins aufgrund der damals bestehenden Situation im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie erschwert gewesen wäre, hat die Anhörungsbehörde die Erforderlichkeit eines solchen Termins noch mal überprüft. Nach Anhörung derjenigen Privaten, Naturschutzverbände und Behörden, deren Einwände sich auch unter Berücksichtigung der Erwidern des Vorhabenträgers nicht erledigt haben, ist die Anhörungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt war, auch wenn nicht hinsichtlich aller Belange eine Einigung erzielt wurde, und dass daher ein Erörterungstermin nicht erforderlich war.

3. Vorlagebericht

Das Regierungspräsidium Darmstadt übersandte der Planfeststellungsbehörde ihren Vorlagebericht, der auch eine zusammenfassende Darstellung der

Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 24 Abs. 1 UVPG enthält, sowie die Anhörungsunterlagen mit Schreiben vom 10. Dezember 2020.

C. **Begründung**

I. **Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen**

1. **Erforderlichkeit der Planfeststellung**

Gemäß § 17 Satz 1 FStrG ist vor dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Bundesfernstraßen der Plan festzustellen. Vorliegend ist der Neubau einer Bundesstraße in Form einer Ortsumgehung um den Ortsteil Hahn der Stadt Ober-Ramstadt im Zuge der Bundesstraße 426 vorgesehen.

2. **Zuständigkeit**

Planfeststellungsbehörde für Bundesfernstraßen ist gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG die oberste Landesstraßenbaubehörde. In Hessen ist dies gemäß § 46 Abs. 1 HStrG das für den Straßen- und Brückenbau zuständige Ministerium. Nach dem Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 4. April 2019 (GVBl. S. 56) ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen für den Straßen- und Brückenbau zuständig.

3. **Ordnungsgemäße Durchführung des Anhörungsverfahrens**

Das Anhörungsverfahren ist rechtmäßig durchgeführt worden. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens war das Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I. S. 826), zuletzt geändert durch durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618, 620), zuständig.

Die vom Vorhabenträger eingereichten und allesamt ausgelegten Planunterlagen erfüllen die an die sogenannten Anstoßwirkung zu stellenden Anforderungen. Den Unterlagen kann die Betroffenheit eigener Rechte bzw. des einene Aufgabenkreises entnommen werden. Den betroffenen Privaten, Umweltverbänden und Behörden wurde somit die Geltendmachung ihrer Rechte bzw. die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme im Rahmen der Anhörung ermöglicht. Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden von der Stadt

Ober-Ramstadt oder nachträglich von der Anhörungsbehörde informiert. Aufgrund der Korrektur der Grunderwerbsunterlagen wurde die Beteiligung einer nicht ortsansässigen Person erforderlich. Weitere nachträgliche Beteiligungserfordernisse ergaben sich nicht.

Es konnte gemäß § 17a Nr. 1 FStrG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Von einem Erörterungstermin kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn die Erörterung einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder der Suche nach Einigungsmöglichkeiten voraussichtlich nicht dienlich sein wird (vgl. § 73 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG). Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353), das am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist, kann die Anhörungsbehörde bei der Ermessensentscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht, auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen. In dem vorliegenden Fall konnte die Anhörungsbehörde nach Anhörung der Privaten, Naturschutzverbände und Behörden, deren Hinweise, Forderungen und Kritik an der Planung sich auch unter Berücksichtigung der Erwiderung von Hessen Mobil nicht erledigt hatten, davon ausgehen, dass ein Erörterungstermin weder der weiteren Sachverhaltsaufklärung noch der Lösungsfindung gedient hätte. Die von den Behörden vorgebrachten Bedenken konnten weitgehend bereits im Vorfeld durch entsprechende Zusagen des Vorhabenträgers einvernehmlich gelöst werden. Soweit dies nicht gelungen ist, hätte auch im Rahmen eines Erörterungstermins eine Lösung aller Voraussicht nach nicht gefunden werden können. Die privaten Einwender kritisieren die Wahl der Trasse und sprechen sich für eine Südumgehung aus. Diese Einwendung hätte auch in einem Erörterungstermin nicht abschließend geklärt werden können, da Gegenstand des Planfeststellungs- und mithin des Anhörungsverfahrens die planfestgestellte Nordvariante ist. Aber auch den Aspekt der pandemischen Lage in Deutschland und in Hessen ab März 2020 durfte die Anhörungsbehörde bei ihrer

Entscheidung, von einem Erörterungstermin abzusehen, berücksichtigen. Eine Durchführung wäre im Spätfrühling/Frühsummer 2020 in Hessen zwar nicht verboten gewesen, aber die Organisation eines solchen Termins mit vielen Beteiligten wäre aufgrund der einzuhaltenden Hygienevorschriften und der unsichereren Situation im Hinblick auf die Entwicklung der Pandemie sehr erschwert gewesen.

4. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 HVwVfG nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Von der Konzentrationswirkung nicht umfasst sind wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG. Aufgrund § 19 Abs. 1 WHG waren die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse allerdings trotzdem durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen (unter A.III). Gleiches gilt gemäß § 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG und § 6a HStrG für die straßenrechtlichen Entscheidungen unter A.IV. Die von der Konzentrationswirkung erfassten Entscheidungen sind unter A.II erteilt worden.

II. **Umweltverträglichkeitsprüfung**

1. **Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das planfestgestellte Straßenbauvorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach Nr. 14.6 der Anlage 1 war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG vorzunehmen. Bei überschlägiger Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Kriterien i. S. d. Anlage 3 war davon auszugehen, dass die Entlastungsstraße Ober-Ramstadt/Hahn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte.

2. **Verfahren**

Für die Ortsumgehung Hahn ist im Jahr 2012 eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt worden, in der die Umweltauswirkungen der verschiedenen Varianten begutachtet und miteinander verglichen wurden.

Mit dem Antrag auf Einleitung eines Anhörungsverfahrens vom 18. April 2019 beim Regierungspräsidium Darmstadt hat der Vorhabenträger die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens einschließlich eines UVP-Berichts (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.5) vorgelegt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden alle Unterlagen den nach § 17 UVPG zu beteiligten Behörden mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet und eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2 UVPG nach Maßgabe des § 17a Abs. 1 FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG nach vorheriger Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

3. **Beschreibung der Umweltauswirkungen**

Die Anhörungsbehörde hat eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG für den Neubau der Ent-

lastungsstraße Hahn erstellt, die im Vorlagebericht vom 10.12.2020 integriert ist.

3.1 Schutzgut Mensch

Im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffimmissionen tritt durch die neue Trasse der B 426 eine Entlastung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion in der Ortslage von Hahn ein. Zweck des Neubaus der Entlastungsstraße ist es, den Verkehr aus der Ortslage von Ober-Ramstadt/Hahn heraus zu verlagern und damit die schädlichen Auswirkungen auf die Anwohner – dies sind u.a. Immissionen, aber auch die bestehende reduzierte Verkehrssicherheit sowohl für den motorisierten als auch den nicht-motorisierten Verkehr – zu beseitigen. Einzelne Gebäude in der Randlage von Hahn können durch das Vorhaben stärker als bisher von Lärm oder Schadstoffen betroffen sein, die jeweiligen Grenzwerte werden jedoch an allen Immissionsorten eingehalten. Die Bauarbeiten können zu Beeinträchtigungen durch Baulärm und Stäuben führen, Nacharbeiten sind jedoch nicht geplant und die Richtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Die Feldwege und der Waldrandbereich um Hahn werden als Erholungsgebiet unattraktiver, da zum einen durch die neue Trasse der B 426 eine Zerschneidung der Landschaft und der Wege erfolgt und zum anderen die Lärm- und Schadstoffimmissionen, aber auch visuelle Störungen aufgrund des Vorhabens zunehmen.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben werden mehrere streng geschützte Tierarten betroffen. Im Trassenbereich wird in Habitats der europäisch geschützten Zauneidechse eingegriffen. Die betroffenen Säume entlang von Wegen und Hecken haben eine Bedeutung als Lebensraum und als Leitstruktur für Austauschbeziehungen der Zauneidechse. Auch werden Lebensräume mehrerer Vogelarten durch das Vorhaben in Anspruch genommen, insbesondere kommt es zu einem bau- und anlagebedingten Verlust von Ackerflächen mit Habitatfunktion für die Feldlerche. Zudem wurden im Untersuchungsgebiet zehn Fledermausarten festgestellt. Das Vorhaben kreuzt bestehende Hauptflugrouten der

Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus zwischen dem Wald, der Siedlung und der Kompostierungsanlage.

Durch den Neubau der Entlastungsstraße Hahn kommt es anlage-, bau- und betriebsbedingt zu Verlusten oder Beeinträchtigungen von Biotopen. Selbst auf den lediglich bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ist davon auszugehen, dass sämtliche Biotope durch den Baustellenbetrieb zunächst in temporär strukturarme Flächen umgewandelt werden. Durch die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens sind vor allem Ackerflächen betroffen, die eine geringe biologische Vielfalt zeigen. Zudem sind wertgebende Biotoptypen wie straßenbegleitende Gehölze mit mittlerer Bedeutung für Tiere und Pflanzen sowie Gebüsche und Hecken im Offenland betroffen. Für das Vorhaben wird Wald in einem Umfang von 90 m² dauerhaft umgewandelt, es werden in diesem Zusammenhang aber voraussichtlich keine Bäume gerodet. Allerdings werden stellenweise Gehölze außerhalb des Waldes entfernt. Auch wird ein gesetzlich geschütztes Biotop (eine Streuobstwiese) teilweise in Anspruch genommen, die Streuobstwiese wird allerdings gleichartig wiederhergestellt. FFH-Lebensraumtypen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

3.3 Schutzgut Fläche

Für das Vorhaben wird eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 10,8 ha erforderlich, 4 ha für die Straßenfläche, die vollständig versiegelt wird, und weitere 6,8 ha für Böschungs- und Seitenflächen (vgl. UVP-Bericht – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.5, S. 31).

3.4 Schutzgut Boden

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden wirkt sich das Vorhaben durch eine anlagebedingte Überbauung offener Böden aus. Für den Neubau der Entlastungsstraße Ober-Ramstadt/Hahn wird Bodenfläche in einem Umfang von 10,8 ha dauerhaft beansprucht. Es werden ca. 140.000 m³ Boden ausgehoben (Geländeeinschnitte und Bodenabtrag zur Herstellung des Straßenaufbaus), der vollständig vor Ort zur Herstellung von Straßendämmen,

für Erdwälle und für Geländemodellierungen verwendet wird. Bauzeitlich werden für die Zwischenlagerung der Erdmassen und als Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsstreifen Flächen in einem Umfang von ca. 7 ha benötigt (vgl. UVP-Bericht – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.5, S. 31, 62 f.). Diese anlage- und baubedingten Inanspruchnahmen von Flächen bewirken den Verlust aller Bodenfunktionen (bei Versiegelung), Bodenverdichtungen und -strukturveränderungen (bei den Aufschüttungen) und eine Reduzierung des Bodenprofils (bei den Einschnitten). Hinzu kommen betriebsbedingte Auswirkungen auf die Böden in der Nähe der Fahrbahn durch Schadstoffeinträge.

3.5 Schutzgut Wasser

Das von der Straße abfließende Niederschlagswasser wird entweder in Versickerungsgräben versickert oder gefasst und in einem Retentionsbodenfilterbecken vorgereinigt, bevor es in Oberflächengewässer eingeleitet wird. Die zusätzliche Flächenversiegelung und Bodenverdichtung reduziert die Infiltrationsfläche mit Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Zudem wird im Zusammenhang mit der bauzeitlichen Grundwasserhaltung zur Errichtung des Retentionsbodenfilterbeckens in das Grundwasser eingegriffen. Darüber hinaus kommt es durch das Vorhaben zur Verlegung eines Entwässerungsgrabens. Dieser hat jedoch nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

3.6 Schutzgut Klima

Mit Blick auf das Schutzgut Klima ist festzustellen, dass die Kaltluftströme, die von den Waldgebieten hangabwärts verlaufen, durch die neue Trasse in Dammlage beeinflusst werden können. Insgesamt ist aber festzuhalten, dass keine Frischluftentstehungsgebiete mit besonderer Bedeutung oder ausgeprägte Kaltluftabflussbahnen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf die lufthygienische Ausgleichsfunktion oder die klimatische Ausgleichsfunktion zu erwarten sind. Das innerörtliche Klima insbesondere im Bereich des engen Ortskernes mit verminderter Durchlüftung wird durch die Reduzierung des Verkehrs

verbessert. Mit einem Anstieg der Treibhausgasemissionen in Form von CO₂ ist nur in sehr geringem Umfang (unter 5 % bezogen auf den Prognose-Nullfall) zu rechnen. Der Verkehr wird zwar verlagert, die Verkehrszahlen auf der B 426 erhöhen sich aber nicht. Es sind damit keine erheblichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu erwarten, zumal auch keine ausgedehnten Waldflächen (CO₂-Senken) verloren gehen.

3.7 Schutzgut Luft

Bauzeitlich kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Luft durch Emissionen in Form von Stäuben und Gasen kommen. Der Neubau der Entlastungsstraße Hahn geht mit einer Verlagerung des Verkehrs, nicht aber mit seiner Zunahme einher. Im Ergebnis verlagern sich somit die Schadstoffimmissionen in der Luft und beeinträchtigen andere Gebiete, dafür nehmen sie aber in der Ortslage von Hahn erheblich ab.

3.8 Schutzgut Landschaft

Durch die den Neubau der Entlastungsstraße auf landwirtschaftlichen Flächen im Norden, Westen und Osten von Hahn wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Um die Zerschneidungswirkung zu verringern, wurde die Straße auf bzw. in unmittelbarer Nähe zu bereits bestehenden Wirtschaftswegen geplant. Teilweise verläuft die Trasse in Dammlage, teilweise in Einschnittslage. Aufgrund der Topographie und der vorgesehenen Erdaufschüttungen wird die neue Entlastungsstraße von der Ortslage aus nicht sichtbar sein. Die Waldflächen westlich und nördlich von Hahn, die den Einwohnern von Hahn als Naherholungsgebiet dienen, wird nach Umsetzung der Baumaßnahme für Fußgänger weiterhin über die Wirtschaftswegebrücke (Bauwerk 03Ü) zugänglich sein.

3.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben werden keine bekannten Kultur- oder sonstigen Sachgüter beeinträchtigt.

3.10 Wechselwirkungen

Soweit vorhanden, wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Wechselwirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bereits bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter berücksichtigt.

3.11 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 UVPG sind die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen darzustellen.

Durch das Abrücken der Straße von der Ortslage von Hahn und die streckenweise Einschnittslage werden die Lärm- und die Luftschadstoffimmissionen auf die Wohnbebauung reduziert. Eine Schutzwirkung entfallen zudem die geplanten Erdaufschüttungen sowie die Ausführung der Fahrbahndecken mit einer lärmindernden Deckschicht von DStrO = -2 dB(A) (vgl. Auflage unter A.V.5.1). Hinsichtlich des Baulärms hat der Vorhabenträger die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einzuhalten (vgl. Auflage unter A.V.5.2).

Um Störungen von Fledermäusen zu vermeiden, wird während der Aktivitätszeit der Fledermäuse auf Nacharbeiten verzichtet bzw. Lichtquellen werden abgeschirmt (Auflage unter A.V.1.11). Etwaig bestehende Höhlenbäume sind im Herbst fachmännisch zu verschließen und vor ihrer Fällung auf Fledermäuse zu überprüfen, um eine Tötung von Individuen zu verhindern (Auflage unter A.V.1.12). Kollisionen von Fledermäusen oder Vögeln mit (Last-) Kraftfahrzeugen und eine Störung der Tiere werden vermieden, indem entlang der Trasse Leit- und Sperrpflanzungen hergestellt werden (Maßnahme V 1). Um die Tötung von Fledermäusen und Brutvögeln und die Zerstörung besetzter Nester zu vermeiden, erfolgt die Gehölzentfernung nur im Zeitraum von November bis Februar (Maßnahme V 2) und der Oberbodenabtrag nur im

Zeitraum zwischen Mitte August und Februar (Maßnahme V 3) und somit außerhalb der Brutzeit. Zudem sind auf Baufeldern, die über zwei Wochen nicht beansprucht werden, Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, um das Nisten von Vögeln zu verhindern (Auflage unter A.V.1.16). Des Weiteren werden als CEF-Maßnahme vor Baubeginn Blühstreifen auf Ackerflächen hergestellt, was diese Flächen als Habitat für die Feldlerche aufwertet (Maßnahme A 10_{CEF}). Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Zauneidechse werden vor Beginn der Baumaßnahme in unmittelbarer Nähe zu den betroffenen Baubereichen vorlaufende CEF-Maßnahmen zur Herstellung geeigneter Ersatzhabitats durchgeführt (Maßnahmen A 2, A 3_{CEF}, A 9_{CEF}). Anschließend werden die auf den Bauflächen befindlichen Zauneidechsen auf die neuen Flächen umgesetzt. Es werden Reptilienschutzzäune angebracht, um eine Rückwanderung der umgesetzten Tiere zu verhindern (Maßnahme V 4).

Um eine Beeinträchtigung durch die Bauarbeiten zu vermeiden, werden besonders zu schützende Bereiche (z.B. Einzelbäume, Gehölzbestände) mit Schutzzäunen abgesperrt (Maßnahme V 5). Als Ausgleich für den teilweisen Verlust des gesetzlich geschützten Biotops Streuobstwiese wird der verbleibende Streuobstbestand im Norden ergänzt und es wird zudem eine neue Streuobstwiese im Bereich des Retentionsfilterbeckes hergestellt (Maßnahme A 7). Die Pflanzungen von Hecken und Gehölzen (einschließlich der Anlage eines Waldsaums) sowie die Anlage von Gras- und Krautfluren und die Umwandlung von Ackerfläche zu einer extensiv genutzten Grünfläche (Maßnahmen A 1, A 2, A 4, A 5, A 6, A 8 und Gestaltungsmaßnahmen) dient ebenfalls als Ausgleich für Eingriffe in Biotope.

Zum Schutz des Bodens wird der Oberboden und ggf. auch der Unterboden im Baufeld abgetragen und außerhalb gelagert. Außerdem werden Ackerflächen, die für die Bauarbeiten nicht benötigt werden, aber während der Bauzeit auch nicht landwirtschaftlich genutzt werden können, mit Schutzzäunen abgesichert, um eine Befahrung und Verdichtung des Bodens zu vermeiden (Maßnahme V 7). In einem Umfang von 3640 m² werden Teile der Bestandsstraße zurückgebaut und entsiegelt (Maßnahme A 1).

Mit der Entwässerungsplanung wird sichergestellt, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser oder in die Vorfluter gelangen, da sowohl durch die Versickerung als auch den Retentionsbodenfilter eine ausreichende Filtration des von den Straßenflächen ablaufenden Niederschlagswassers gewährleistet wird. Für den Fall von Unfallereignissen sind Absperreinrichtungen an den Entwässerungsrohren vorgesehen, die verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Vorfluter gelangen. Als Ausgleichsmaßnahme ist die Öffnung einer verrohrten Quelle und die Aufwertung eines Grabens vorgesehen (Maßnahme A 5). Zudem kommen beide Ersatzmaßnahmen dem Schutzgut Wasser zugute, da sie die Renaturierung zweier Gewässer, des Wembachs (Maßnahme E 1) und des Dilsbachs (Maßnahme E 2), zum Inhalt haben.

Auswirkungen durch im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Emissionen von Stäuben und Gasen hat der Vorhabenträger zudem möglichst gering zu halten (Auflage unter A.V.4).

Eine umfassende Beachtung der ökologischen Belange bei den Bauarbeiten wird durch die Umweltbaubegleitung gewährleistet (Maßnahme V 8, Auflage unter A.V.1.1).

4. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 Abs. 1 UVPG

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 Abs. 1 UVPG, des UVP-Berichts und der relevanten fachlichen Gutachten hat die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 25 UVPG bewertet.

Das planfestgestellte Vorhaben hat zum Teil erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis stehen diese Auswirkungen der Zulässigkeit des Vorhabens jedoch nicht entgegen, zumal sie durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entweder vermieden oder ausgeglichen werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ist festzuhalten, dass in der Ortslage von Hahn eine spürbare Entlastung von Schall- und Luftschadstoffimmissionen zu verzeichnen sein wird. Dem steht eine Zunahme von Lärm im Bereich des zur Naherholung genutzten Waldrandes gegenüber. In Folge dessen wird die Erholungswirkung beeinträchtigt, zumal durch die Umfahrung auch die bestehenden Sichtbeziehungen und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Insgesamt überwiegt aber zweifelsfrei die positive Entlastungswirkung für die Wohnfunktion die genannten Nachteile. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der unter A.IV.7 und A.IV.8 genannten Auflagen zur Minimierung der Immissionen während der Bauarbeiten sind die anlage-, bau-, aber auch die betriebsbedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf den Menschen nicht als erheblich zu bewerten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen als nicht erheblich anzusehen. Zwar kommt es zum dauerhaften Verlust von Habitaten der streng geschützten Zauneidechse und von Vögeln, insbesondere der Feldlerche. Durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden diese Auswirkungen jedoch minimiert. Aufgrund der Arbeiten zur Baufeldfreiräumung könnten auch Brutvögel während der Bauphase betroffen werden, mithilfe der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Vögel jedoch verhindert werden. Betriebsbedingte Gefährdungen von Fledermäusen können ebenfalls durch Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt resultieren insbesondere aus der dauerhaften Inanspruchnahme von Biotopflächen für die Entlastungsstraße Hahn, aber auch aus der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Biotopflächen. Aufgrund des vorgesehenen Ausgleichs für diese Beeinträchtigungen und der Tatsache, dass nur in geringem Umfang in naturschutzfachlich sehr hochwertige Biotope eingegriffen wird, sind die Beeinträchtigungen des Schutzgutes nicht als erheblich anzusehen.

Das Vorhaben verursacht Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden in Form der Neuversiegelung offener Böden, aber auch Bodenverdichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Böschungen und Erdwällen sowie Bodenveränderungen aufgrund der teilweise ausgeprägten Einschnitte. Darüber hinaus werden die Böden der bauzeitlich genutzten Flächen durch die Bauarbeiten belastet. Die genannten Auswirkungen werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen möglichst gering gehalten und durch die vorgesehene Kompensationsplanung multifunktional ausgeglichen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind trotzdem allein aufgrund der für den Neubau der B 426 erforderliche Neuversiegelung und Bodenverdichtungen und -veränderungen als erheblich einzuschätzen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Entlastungsstraße stellen sich als nicht erheblich dar. Schädliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser werden durch die vorgesehene Entwässerungsplanung verhindert und auch die Verlegung des Entwässerungsgrabens lässt keine erheblichen Auswirkungen für Oberflächengewässer erwarten. Außerdem sehen mehrere Kompensationsmaßnahmen die Aufwertung von Gewässern vor (Renaturierung des Wembachs – E 1, Renaturierung des Dilsbachs – E 2, Öffnung einer verrohrten Quelle – A 5).

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Dies gilt sowohl für das lokale Klima, d.h. unter Berücksichtigung der Wirkung der neuen Trasse auf die Kaltluftströmungen, als auch hinsichtlich des globalen Klimas durch Treibhausgase. Für die Entlastungsstraße werden keine besonderen CO₂-Senken, insbesondere Waldbestände, in Anspruch genommen.

In der Gesamtschau hat die Entlastungsstraße Ober-Ramstadt/Hahn keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft. Die Verkehrszahlen werden sich durch die Maßnahme nicht erhöhen, der Verkehr verlagert sich lediglich.

Das Schutzgut Landschaft wird durch das Vorhaben spürbar betroffen. Das Landschaftsbild erfährt eine neue Zerschneidung und der Neubau der Bundesstraße geht mit betriebsbedingten visuellen Störungen und zusätzlichen Lärm- und Schadstoffimmissionen einher.

Das Schutzgut Kultur- oder sonstige Sachgüter wird durch das Vorhaben nicht berührt.

III. **Materielles Recht**

1. **Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung für die Ortsumgehung Ober-Ramstadt/Hahn ergibt sich aus Gründen der Verkehrssicherheit für den Kfz-, Rad- und Fußgängerverkehr. Mit der Entlastungsstraße Ober-Ramstadt/Hahn soll die Linienführung der B 426 im Bereich von Hahn verbessert und der Straßenquerschnitt an die bereits ausgebauten Abschnitte der B 426 angepasst werden, so dass eine Straße mit stetiger Linienführung und einer einheitlichen Streckencharakteristik entsteht. Zudem wird in Fahrtrichtung Ober-Ramstadt (nach Westen) eine sichere Überholmöglichkeit geschaffen. Die Bundesstraße B 426 dient als überregionale Verbindung zwischen dem östlichen Landkreis Darmstadt-Dieburg mit den Mittelzentren Dieburg und Groß-Umstadt und den Autobahnen A 5 und A 67 im Westen. In Folge dessen wird die Ortsdurchfahrt von Hahn von vielen Fahrzeugen, insbesondere auch von Lkw, befahren. Die derzeitige Ortsdurchfahrt und die Strecke westlich der Ortsdurchfahrt sind geprägt durch mehrere enge Kurven, die eine Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h innerhalb des Ortes und 70 km/h außerhalb notwendig machen. Die enge Bebauung führt zudem dazu, dass bei Begegnungen mit Schwerlastverkehr zum Teil nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden kann bzw. ein Fahrzeug das andere zunächst passieren lassen muss, um weiterfahren zu können. Da die Fahrzeuge oftmals auf die Gehwege ausweichen sind, was zu einer besonderen Gefährdung der Fußgänger führte, mussten im Bereich einer besonderen Engstelle im Ortskern Schutzeinrichtungen (Leitbaken) an den Gehwegen errichtet werden. Somit wird durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs der B 426 aus der Ortsdurchfahrt Hahn die Flüssigkeit des Verkehrs auch für den weiträumigen Verkehr gewährleistet. Zudem wird die Verkehrssicherheit für die Anwohner erhöht. Die Gefahr von Unfällen mit dem ruhenden Verkehr (parkenden Kfz), Unfällen im Längsverkehr (Auffahrunfälle oder Unfälle im Begegnungsverkehr) nimmt mit der Verkehrsentslastung in der Ortsdurchfahrt ab.

Auch die Entlastung des Ortsteils Hahn von einem werktäglichen Durchgangsverkehr in einem Umfang von 14.200 Kfz/24h (vgl. S. 12 der

Verkehrsprognose – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 21) und in Konsequenz die Entlastung der Anwohner von Lärm- und Luftschadstoffimmissionen sowie die erhebliche Verringerung der innerörtlichen Durchschneidungswirkung durch die Reinheimer Straße belegen, dass die Zulassung des Vorhabens vernünftigerweise geboten ist.

2. Dimensionierung

Die B 426 ist gemäß der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN), Ausgabe 2008 (Stand 18. Mai 2015), in die Kategoriengruppe LS II (Landstraße - Überregionalstraße) einzustufen. Gemäß der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012, ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsbelastung von ca. 14.000 Kfz/24 h für die Entlastungsstraße die Entwurfsklasse (EKL) 2 anzusetzen, für die ein Regelquerschnitt RQ 11,5+ zu wählen ist. Der RQ 11+ ist ein einbahnig zweistreifiger Querschnitt, der in einzelnen Abschnitten für eine Fahrtrichtung durch einen zusätzlichen Überholfahrstreifen auf drei Fahrstreifen aufgeweitet ist (abschnittsweise dreistreifige Straße). Landwirtschaftlicher und nichtmotorisierter Verkehr soll bei Straßen dieser Entwurfsklasse auf gesonderten Wegen oder straßenbegleitenden Geh- und Radwegen geführt werden.

Die gesamte Entlastungsstraße hat in West-Ost-Richtung eine Höhendifferenz von ca. 58 m. Um ausreichende Überholmöglichkeiten im Bereich der Gefällestrecke zu schaffen, ist von Bau-km 0+440 bis zum Kreisverkehrsplatz ein dreistreifiger Querschnitt mit zwei Fahrstreifen in Fahrtrichtung Ober-Ramstadt/Darmstadt geplant. In diesem Streckenabschnitt beträgt die Fahrbahnbreite 12,00 m zuzüglich einem beidseitigen Bankett von je 1,50 m Breite. Außerhalb der Gefällestrecke wird die Umgehungsstraße einen zweistreifigen Querschnitt haben und 8,50 m breit sein. Der Anschluss der neuen L 3477 an den Kreisverkehr im Osten Hahns ist mit einem Regelquerschnitt RQ 11 vorgesehen und wird an die bestehende Straße (B 426 alt) angepasst.

3. Planungsalternativen

Das Abwägungsgebot verlangt insoweit, ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu ermitteln, zu bewerten und untereinander im Hinblick auf die jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen (vgl. HessVGH, Urteil vom 12. November 2019 – 2 C 1823/15.T – Juris, Rdnr. 166). Dem entsprechend hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, ob die Planungsziele, welche mit der Entlastungsstraße verfolgt werden, mit einer anderen Variante hätten erreicht werden können, die gleichzeitig zu geringeren Belastungen und Eingriffen führt. Planungsziele der Maßnahme ist insbesondere die Verbesserung der Verkehrssicherheit, aber auch die Entlastung der Ortslage Hahn vom Durchgangsverkehr und in Folge dessen von Lärm- und Schadstoffimmissionen.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach eingehender Ermittlung, Bewertung und Abwägung aller vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Vergleich zu den Auswirkungen der vom Vorhabenträger untersuchten Alternativen zu der Überzeugung gelangt, dass das planfestgestellte Vorhaben der Entlastungsstraße Ober-Ramstadt/Hahn im Zuge der B 426 auf Grundlage der Variante N06-B sich als die beste Lösung zur Erreichung der Planungsziele sowie zur Minderung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Belastungen und mithin als Vorzugsvariante darstellt. Sämtliche der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sowie vorgelagerter Planungsstufen und Verfahren untersuchten Planungsvarianten bleiben hinter der planfestgestellten Vorzugsvariante zurück.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Planfeststellungsverfahren nicht gehalten, alle Varianten in die weitere Abwägung einzubeziehen, wenn sie als Lösung bereits in einem früheren Planungsstadium ausgeschlossen werden konnten. Insoweit ist die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Der Planfeststellungsbehörde ist bei der Prüfung der Planungsalternativen somit ein gestuftes Vorgehen gestattet. Daher ist es ihr

auch nicht verwehrt, die Prüfung im Verlauf des Verfahrens auf diejenigen Varianten zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand allein ernsthaft in Betracht kommen.

3.1

Variantenübersicht

Aus zunächst zwölf geprüften Linien wurden sechs technisch umsetzbare, den Planungszielen entsprechende Trassenvarianten identifiziert. Davon verlaufen vier im Norden von Hahn (Varianten N03-B, N06-B, N06-C und N08-C) und zwei Varianten südlich der Ortschaft (S02-B und S03-B; vgl. Übersicht auf S. 16 des Erläuterungsberichts (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 1), Abb. 2; in der UVS (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.6) werden die Varianten teilweise etwas abweichend bezeichnet). Bei allen Varianten ist eine Anbindung an die bestehende B 426 östlich von Hahn und ein teilweiser Rückbau der bestehenden B 426 auf einen ca. 3,50 m breiten Wirtschaftsweg vorgesehen, so dass bei allen Varianten eine sehr gute Entlastungswirkung (um ca. 85-90 % des Verkehrs) erzielt werden könnte.

Alle nördlichen Varianten verlaufen im landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereich (hauptsächlich Ackerflächen) zwischen den Waldbeständen, die zum überwiegenden Teil zum FFH-Gebiet „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“ gehören, und der Ortslage von Hahn. Variante N03-B ist 2.166 m lang und stellt die ortsfernste Variante dar. Sie schließt erst weit östlich, nämlich hinter der Kompostierungsanlage, wieder an die bestehende B 426 an. Die Varianten N06-B, N06-C und N08-C liegen innerhalb eines Korridors sehr nah bei einander und unterscheiden sich daher von ihren Auswirkungen nur marginal. Von diesen drei Varianten führt die Trasse der Variante N08-C am nächsten an der Ortslage von Hahn vorbei und Variante N06-B ist die ortsfernste. Die Streckenlänge beträgt bei Variante N06-B 1.815 m, bei Variante N06-C 1.590 m und bei Variante N08-C 1.372 m. Die Varianten schwenken westlich der Kompostierungsanlage wieder auf die Bestandstrasse ein.

Die beiden südlichen Varianten verlaufen zwischen Hahn und Wembach und queren den Hahner Bach und seinen Zulauf. Die Strecke der Variante S02-B

beträgt 1.637 m, die Variante S03-A ist 1.066 m lang. Aus westlicher Richtung kommend schwenkt die Variante S03-B erst auf Höhe der Wohnbebauung von der Bestandstrasse nach Süden und führt in einer lang gezogenen Kurve um die Ortschaft Hahn herum. Die längere Variante S02-B führt in einem flachen Bogen an Hahn vorbei, d.h. sie schwenkt weiter westlich von der Bestandstrasse ab und schwenkt erst weiter östlich wieder auf die bestehende Straße ein und reicht nicht ganz so weit nach Süden wie Variante S03-B. In beiden Fällen ist ein Anschluss an die bestehende L 3477 und in die Ortslage von Hahn durch einen Kreisverkehr vorgesehen. Beide Varianten kreuzen die Ortsverbindungsstraße zwischen Hahn und Wembach (Schlossstraße).

Hinsichtlich der weiteren Details zu den Varianten wird auf die Darstellungen im Erläuterungsbericht (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 1, S. 16 ff.) und insbesondere in der UVS (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.6, S. 117 ff.) verwiesen.

3.2 Keine nähere Betrachtung der Varianten N03-B, N06-C und S02-B und der modifizierten Südvariante

Die beiden Nordvarianten N03-B und N06-C sowie die Südvariante S02-B wurden nachvollziehbar bereits frühzeitig unter Berücksichtigung der raumordnerischen Vorgaben und aufgrund der Ergebnisse der Raumanalyse nach der Grobuntersuchung nicht weiter betrachtet (vgl. UVS, S. 135f.). Einer näheren Untersuchung im Rahmen der UVS wurden daher zu Recht nur noch die Varianten N06-B, N08-C sowie S03-B unterzogen.

Variante N03-B ist die längste Variante und liegt am weitesten von der Ortschaft Hahn entfernt. Sie verursacht daher zweifelsohne die meisten Zerschneidungswirkungen und führt zu der höchsten Versiegelung. Außerdem sind mit dieser Variante die bei weitem größten Grundstücksbetroffenheiten verbunden. Somit widerspricht sie den Grundsätzen der Regionalplanung, wonach bei der Planung für den Straßenverkehr die Vermeidung von Zerschneidungseffekten und Verringerung der Flächeninanspruchnahme z. B. durch ortsnahe Trassierungen berücksichtigt werden sollen (G5.2-4 des

Regionalplans Südhessen 2010). Aufgrund dieser Nachteile, die sich auf die umweltfachliche Bewertung der Trasse niederschlagen, konnte diese Variante im Rahmen der Grobprüfung ausgeschlossen werden.

Der Verlauf der Variante N06-C liegt zwischen der ortsnahen Variante N08-C und der ortsferneren Variante N06-B und hat eine Länge von ca. 1.590 m. Die Trasse folgt im Westen einem bereits bestehenden Feldweg, wobei die bestehende Befestigung nicht für die Entlastungsstraße verwendet werden kann. Da die Variante N06-C – wie die Varianten N06-B und N08-C – im relativ konfliktarmen Bereich des Untersuchungsraums verläuft und keine besonderen Merkmale besitzt, die für die Bewertung der Variante ausschlaggebend ist, ist davon auszugehen, dass ihre Beurteilung sich nicht von den Varianten N06-B und N08-C unterscheidet. Insbesondere ist nicht anzunehmen, dass die Auswirkungen der Variante N06-C positiver zu bewerten sind als die Auswirkungen der Varianten N06-B und N08-C. Schon zwischen den Varianten N06-B und N08-C, die bereits sehr nah beieinander liegen, ergeben nur sehr geringe Unterschiede bei der Bewertung. Von einer noch kleinteiligeren Unterscheidung in Form einer näheren Betrachtung der Variante N06-C wären keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten gewesen. Aus diesem Grund wurde auf eine weitere Untersuchung dieser Variante verzichtet.

Die Auswirkungen der beiden Südvarianten S02-B und S03-B auf die verschiedenen Schutzgüter, z.B. im Hinblick auf die Betroffenheit hochwertiger Biotop/Lebensräume im Bereich der Bachniederungen, sind vergleichbar. Allerdings wurde die längere (S02-B) gegenüber der kürzeren (S03-B) Variante insofern als nachteiliger erachtet, als sie eine größere Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen bewirkt. Sie ist zudem ca. um die Hälfte länger als Variante S03-B und somit weitaus flächenintensiver.

In der Phase der Voruntersuchung wurde von Privaten eine weitere im Süden verlaufende Trassenvariante mit einer Länge von ca. 1.100 m vorgeschlagen. Diese modifizierte Südvariante folgt nach dem Baubeginn im Westen auf den ersten Metern der bestehenden B 426 und verläuft anschließend auf dem

Wirtschaftsweg südlich der Bestandstrasse, bevor sie etwa auf Höhe der an den Wirtschaftsweg angrenzenden Streuobstwiese nach Süden schwenkt und die Schloßstraße (Ortsverbindungsstraße zwischen Hahn und Wembach) an der gleichen Stelle überfährt wie die Variante S 03-B. Ab hier entspricht der Verlauf der modifizierten Südvariante der Südvariante S 03-B, d.h. auch bei der modifizierten Südvariante soll die B 426 an den bestehenden Kreisverkehr im Osten der Ortslage von Hahn angeschlossen werden. Bei der von den Beteiligten vorgeschlagenen Variante ist im Unterschied zur Variante S 03-B vorgesehen, dass die Schloßstraße zu einem Geh- und Radweg zurückgebaut wird und im Bereich der Überführung um ca. 1,5 m bis 2 m abgesenkt wird, um zu erreichen, dass das Überführungsbauwerk eine möglichst geringe Höhe (ca. 1 m bis 1,5 m über Geländeoberfläche) benötigt.

Auch diese Variante brauchte jedoch nicht detaillierter untersucht und in die Variantenwahl eingestellt zu werden. Der Vorhabenträger hat sich zu Recht bereits im Hinblick auf die beiden Varianten S03-B und S02-B entschieden, nur die Variante S03-B weiter zu untersuchen, weil die Varianten aufgrund der nur sehr kleinräumigen Abweichungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen kaum voneinander abweichen und eine separate Bewertung keine weiteren Erkenntnisse erbracht hätte. Die mit der Variante S 03-B verbundenen Nachteile hinsichtlich der im Rahmen der UVS betrachteten Schutzgüter sind auch bei der von den Beteiligten eingebrachten Variante zu verzeichnen. Die verkehrliche Beurteilung der Variante S03-B ist auf die Variante der Beteiligten übertragbar, da die Anbindungen im Westen und im Osten sich entsprechen. Eine maßgeblich bessere Bewertung der Variante der Beteiligten im Vergleich zu der Variante S 03-B ist daher für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Die Vorteile, die die Beteiligten bei ihrer Variante im Vergleich zur Variante S 03-B sehen, wurden entkräftet (vgl. Stellungnahme des Magistrates der Stadt Ober-Ramstadt sowie der beteiligten Fachbüros von November 2012 zu dem Schreiben der Einwender vom 03.07.2012). Daher brauchte eine vertiefte Betrachtung der von den Beteiligten vorgebrachten Variante nicht zu erfolgen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.III.15 verwiesen, hier

hat sich die Planfeststellungsbehörde weitergehend mit dem Vortrag der Beteiligten auseinandergesetzt.

3.3 **Auswirkungen der näher betrachteten Varianten**

Die Varianten N08-C, N06-B und S03-B wurden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Raumstrukturelle Wirkungen
- Verkehrliche Beurteilung
- Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung
- Umweltverträglichkeit und Betroffenheit von Schutzgütern
- Wirtschaftlichkeit.

Diese Aspekte wurden alle gleich gewichtet.

Aufgrund ihrer räumlichen Nähe unterscheiden sich die beiden Nordvarianten hinsichtlich ihrer Bewertung kaum. Sie haben sich bezüglich der betrachteten Aspekte als vorrangig gegenüber der Südvariante erwiesen.

Raumstrukturelle Wirkungen

Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung ist festzustellen, dass alle drei Varianten zu einer erheblichen Entlastung der Ortslage von Verkehr und somit auch von Lärm und Luftschadstoffen führen. Gleichzeitig werden durch die Verlegung der Trasse bislang noch unvorbelasteten Wohngebiete neu von Immissionen, insbesondere Lärm, betroffen. Die geringsten Verkehrslärmbelastungen für die Siedlung gehen von der ortsferneren Variante N06-B aus, gefolgt von der Variante N08-C. Aus Immissionssicht am ungünstigsten ist die Variante S03-B zu bewerten.

Landschaftszerschneidung und betriebsbedingte Störwirkungen auf Flächen mit Bedeutung für die Naherholung sind bei allen Varianten die Folge. Die geringsten Flächenbedarf hat die Südvariante, die ortsfernere Nordvariante N06-B hat die höchsten Flächeninanspruchnahme. Trotzdem ist die Beeinträchtigung durch Variante S03-B am höchsten einzuschätzen, weil hier eine strukturreichere Landschaft (Offenland mit Bachniederungen) als im Norden (insbesondere Ackerflächen) und zudem die Verbindung nach Wembach und

zur Waldenserhalle, die als Bürgerhaus für die beiden Ortschaften fungiert, betroffen ist.

Insgesamt ist die Variante N08-C unter raumstrukturellen Gesichtspunkte die zu bevorzugende Variante, weil sie kürzer als Variante N06-B ist. Unmittelbar an zweiter Stelle kommt die Variante N06-B.

Verkehrliche Beurteilung

Bei allen Varianten verbleibt in der Reinheimer Straße (bestehende Ortsdurchfahrt) nur noch Ziel- und Quellverkehr von Hahn, so dass sich Entlastungseffekte in gleicher Größenordnung ergeben. Anders als bei den Nordvarianten erfolgt bei der Südumgehung die Anbindung an die Ortschaft Hahn durch einen Umbau des bestehenden Kreisverkehrsplatzes, durch den auch die L3447 angebunden ist. Somit entsteht bei Variante S03-B ein größerer (fünfarmiger) Knotenpunkt am östlichen Ortsrand von Hahn, während der Anschluss der B426neu an das untergeordnete Straßennetz bei den Nordvarianten außerhalb des Orts vorgesehen ist. Bei den Nordvarianten wird eine Verkehrsmenge von ca. 1.100 Kfz/24h von der L 3477 auf die B 38 und die B 426 verlagert (vgl. Verkehrsuntersuchung - nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen Nr. 21.1, S. 16 und Anl. 3.6), die Landesstraße wird also etwas von Verkehr entlastet.

Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung

Bei der Voruntersuchung war die Entlastungsstraße Hahn im Zuge der B 426 der Entwurfsklasse (EKL) 3 zugeordnet, im Rahmen der weiteren Planung wurde jedoch deutlich, dass aufgrund der Verkehrsmengen die EKL 2 anzusetzen ist (vgl. oben unter C.III.2). Variante S03-B hat bei der Trassierung aufgrund der engen Radien die größten Nachteile, insbesondere am Bauanfang werden die Mindestparameter der RAL nicht eingehalten und eine sichere Befahrung wäre nur bei einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h möglich. Weiterhin ist bei der geplanten Knotenpunktgestaltung (Kreisverkehrsplatz mit fünf Armen) bei dem erwarteten Verkehrsaufkommen kein flüssiger Verkehrsablauf zu erwarten. Die Variante N08-C hat Defizite in der Lage- und Höhenplantrassierung. Auch Variante N06-B weist Nachteile hinsichtlich einer

richtlinienkonformen Trassierung auf, insbesondere wegen des engen Radius am Baubeginn, im Rahmen der Feintrassierung können diese aber bewältigt werden. Daher ist diese Variante aus sicherheitstechnischer Sicht am besten zu bewerten.

Umweltverträglichkeit

Die Auswirkungen der drei Varianten auf die Schutzgüter Landschaft, Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft wurden im Rahmen der UVS von September 2012 detailliert untersucht.

Die beiden Nordvarianten queren in ihrem Streckenverlauf überwiegend landwirtschaftliche Flächen in einem Raum, der wenige Strukturelemente und kaum bedeutende Funktionen für die einzelnen Schutzgüter aufweist. Somit führen die Varianten N08-C und N06-B zu geringeren Auswirkungen auf die meisten Schutzgüter als die Südvariante. Die Südvariante S03-B führt dagegen durch einen für alle Schutzgüterfunktionen sensibleren Bereich. Zum Teil sind die Bachniederungen des Hahner Baches und des Wembaches bereits als vorbelastet zu werten, dennoch stellt das Bachtal für die Schutzgüter einen Raum von besonderer Bedeutung dar.

Lediglich bei dem Schutzgut Boden sind bei den Nordvarianten, insbesondere der ortsferneren Variante N06-B, deutlich größere Auswirkungen zu erwarten als bei der Südvariante S03-B. Dies liegt zum einen daran, dass die Nordvarianten länger sind und daher zu einer größeren Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Bodenverdichtung führen. Außerdem liegen die Nordvarianten teilweise in ausgeprägter Einschnittslage. Der Vergleich der beiden Nordvarianten untereinander ergibt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter bei der ortsnahen Variante N08-C jeweils etwas geringer einzustufen sind als bei der Variante N06-B. Dies resultiert aus der Länge der Strecke. Im Übrigen weichen die Unterschiede im Hinblick auf die Schutzgüter wegen der räumlichen Nähe dieser beiden Varianten nicht signifikant voneinander ab.

Hinsichtlich der Details der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Varianten wird auf den Variantenvergleich im UVS-Bericht verwiesen (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.6, S. 222 ff.). Das Schutzgut Fläche wurde bei der Begutachtung aus 2012 noch nicht ausdrücklich berücksichtigt, da es erst mit der Gesetzesänderung im Jahr 2017 Eingang in das UVPG gefunden hat. Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme schneidet die Südvariante als kürzeste Variante am besten ab (Flächenbeanspruchung ca. 3,5 ha; vgl. UVS Zusammenfassung – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.6.0, S. 22), gefolgt von der ortsnahen Nordvariante N08-C (Flächenbeanspruchung ca. 4,5 ha; vgl. UVS Zusammenfassung, S. 20). Die größten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche hat die längste Variante N06-B (Flächenbeanspruchung ca. 6,8 ha; vgl. UVP-Bericht – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.5, S. 31; zum Zeitpunkt der UVS auf 6,2 ha geschätzt, vgl. UVS Zusammenfassung, S. 18). Dies ändert jedoch die Gesamteinschätzung, dass die Variante N 08-C im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit am günstigsten ist und die Variante S03-B am nachteiligsten ist, nicht.

Wirtschaftlichkeit

Hinsichtlich der Gesamtkosten (brutto) ist die Südvariante, die auch am kürzesten ist, am günstigsten, gefolgt der ortsnahen Nordvariante N08-C. Die höchsten Kosten verursacht die Variante N 06-B.

Dies gilt sowohl hinsichtlich der Kostenschätzung aus dem Jahr 2010 (vgl. hierzu Erläuterungsbericht – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 1, S. 34) als auch nach der aktualisierten Kostenschätzung und der Kostenberechnung nach AKS (jeweils mit Stand Februar 2022), die der Vorhabenträger auf Anfrage der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 11.02.2022 vorgelegt hat.

Nach der Kostenschätzung aus dem Jahr 2010 lagen die Gesamt-Baukosten bei Variante S03-B mit 5,34 Mio. € und bei Variante N08-C mit 5,54 Mio. € sehr nah bei einander. Mit Abstand am teuersten wurde die längste Variante N06-B mit 7,36 Mio. € geschätzt. Ein anderes Bild ergibt sich dagegen bei Betrachtung der Baukosten im Verhältnis zu der Streckenlänge: Die Kosten pro Streckenkilometer liegen bei der ortsnahen Nordvariante N08-C mit 4,07

Mio.€/km am niedrigsten, etwas höher liegen die Kosten bei der ortsferneren Nordvariante N06-B mit 4,36 Mio.€ /km und am teuersten sind die anteiligen Streckenkosten bei der Südvariante mit 5,62 Mio. €/km.

Die ursprüngliche Bewertung des Aspekts Wirtschaftlichkeit hat sich durch die Fortschreibung der Kostenschätzung für die Varianten bzw. die Aktualisierung der Kostenberechnung für die dieser Planfeststellung zugrundeliegenden Planung bestätigt. Die Fortschreibung ist auf Grundlage der vom Hessischen Statischen Landesamt herausgegebenen Baukostenindizes für die Straßenbau- und Bauwerkskosten erfolgt. Die Zusatzkosten für Grunderwerb, Baustelleneinrichtungen, Verkehrssicherheit, landschaftspflegerische Maßnahmen, Straßenausstattung und besondere Anlagen und Kosten (hier betrifft dies die Kosten für die Gestaltung des Kreisverkehrs), die im Rahmen der AKS für die planfestgestellte Variante veranschlagt wurden, waren noch nicht Gegenstand der Kostenschätzung von 2010, fallen aber grundsätzlich bei allen Varianten an und waren daher bei der Fortschreibung der Kostenschätzung zu berücksichtigen. Die Zusatzkosten auf Basis der Kostenberechnung nach AKS für die planfestgestellte Strecke wurden daher bei allen Varianten hinzuaddiert.

Erwartungsgemäß sind die Kosten für alle drei Varianten erheblich gestiegen. Die Kostenschätzung für die gewählte Variante N06-B beträgt mit Stand 2022 12,715 Mio. €, was gut mit der AKS-Kostenberechnung von Februar 2022 übereinstimmt (Brutto-Kosten hiernach: 12,902 Mio. €). Diese Variante ist somit auch nach der Aktualisierung der Kosten mit einigem Abstand am teuersten. Nach der Kostenschätzung 2022 ist die Südvariante mit ca. 9,699 Mio. € am günstigsten, die ortsnahe Variante N08-C mit 10.261 € geringfügig teuer. Auf die grundsätzliche Bewertung hat es keine Auswirkung, wenn die Zusatzkosten - soweit dies in Betracht kommt - bei den Varianten S03-B und N08-C nur anteilig angerechnet werden (die Kosten liegen dann bei ca. 8,7 Mio. € bzw. 9,8 Mio. €). Auch nach der aktualisierten Kostenschätzung ist Variante S03-B pro Streckenkilometer am teuersten und Variante N08-C am günstigsten.

3.4 Variantenwahl

Wie dargestellt, hat die Variantenuntersuchung ergeben, dass die Südvariante sich hinsichtlich fast aller relevanten Aspekte (mit Ausnahme der Wirtschaftlichkeit) als nachrangig dargestellt hat. Daher wurde diese Variante nachvollziehbarer Weise nicht weiter verfolgt.

Die ortsnahe Variante N08-C hat den Vorteil, dass hier die Umweltauswirkungen am geringsten sind. Dem gegenüber bestehen jedoch bei dieser Variante größere Sicherheitsdefizite im Hinblick auf die Trassierung. Der Vorhabenträger hat sich – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Auswirkungen der beiden Varianten auf die Schutzgüter sich aufgrund der Nähe des Trassenverlaufs nur marginal unterschieden und dass einige Auswirkungen der Variante N 06-B im Zuge der Feintrassierung noch verringert werden konnten – zu Recht entschieden, der sicherheitstechnisch besten Lösung den Vorzug zu geben.

Die Nullvariante stellt keine geeignete Alternative dar, da hiermit die genannten Planungsziele nicht erreicht werden können. Die bestehenden Beeinträchtigungen der Anwohner durch Lärm- und Schadstoffimmissionen würden nicht verbessert und die Trennungswirkung durch die Ortsdurchfahrt würde weiter fortbestehen.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

4.1 Bestandserfassung

Die im Untersuchungsgebiet vorkommende Fauna wurden im Jahr 2014 gutachterlich ermittelt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4: Faunistische Untersuchung zur OU Hahn im Zuge der B 426 aus 2015). Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bereits vorliegenden Gutachten (Umweltverträglichkeitsstudie 2012, faunistische Untersuchung 2015 sowie FFH-Vorprüfung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 2017) erfolgte im Jahr 2017 zudem eine Aktualisierung der Biotoptypenkartierung einschließlich einer Abschätzung der Veränderungen der Fauna. Dabei wurden sämtliche Arten und

Artengruppen gezielt nachgesucht, für die in den damaligen Unterlagen eine Relevanz sowie ein Vorkommen im Wirkraum erwartet wurden.

Im Einzelnen wurden 51 Vogelarten (davon 41 als Brutvögel), 10 Fledermausarten, 24 Tagfalterarten (alle Arten sind weit verbreitet und im Allgemeinen nicht selten), 11 Heuschreckenarten (seltene und besonders geschützte Arten fehlen), die Zauneidechse und die Blindschleiche in dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Kontrolle der Nesttubes erbrachte weder einen Nachweis der Haselmaus noch einen Hinweis auf ein mögliches Vorkommen. Die Haselmaus kommt folglich im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Jahr 2014 konnten insgesamt 21 Baumhöhlen festgestellt werden, die überwiegend von Spechtarten angelegt wurden und möglicherweise auch von Fledermäusen genutzt werden. Die Baumhöhlen befinden sich ausschließlich im Waldbereich. Der Eingriffsbereich wird durch weitläufige landwirtschaftliche Nutzflächen gekennzeichnet. Im Norden und im Westen wird das Gebiet von einem mesophilen Buchenwald begrenzt. Zudem konnten abschnittsweise Gehölzbestände (Hecken- und Gebüschpflanzungen), gliedernde Feldgehölze (Baumhecken), Einzelbäume sowie eine gemäß § 13 HAGBNatSchG geschützte Streuobstwiese nachgewiesen werden. Die wenigen Grünlandflächen im Umfeld der neuen Trasse werden überwiegend extensiv bewirtschaftet. Zudem verlaufen entlang der Wirtschaftswege im Gebiet häufig lineare Wiesenraine.

Das Untersuchungsgebiet, welches im Bestands- und Konfliktplan (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1.2) dargestellt ist, wurde in vier Bezugsräume unterteilt. Bezugsraum 1 ist die Siedlung der Ortschaft Hahn, durch die die bestehende B 426 hindurchführt. Das im Norden an die Siedlung angrenzende Offenland stellt den Bezugsraum 2 dar. Dieser ist geprägt von Ackerflächen und teilweise Grünland. Es finden sich dort vereinzelt Gehölzstrukturen. Von der Ortslage aus steigt das Gelände in Richtung Waldrand in welligem Verlauf an. Der Bezugsraum 3 umfasst die Bachniederungen des Wembachs und des Hahner Bachs. Dieser Bereich ist an mehreren Stellen durch Feuchtbiotope (z. B. größere Röhrichtbestände (Schilf-

und Bachröhrichte) und vereinzelte Auengehölze) charakterisiert und strukturreicher als der Norden. Die das Untersuchungsgebiet im Norden umgebenden Waldbereiche stellen den Bezugsraum 4 dar. Sie setzen sich außerhalb des Untersuchungsgebietes bis nach Süden in Richtung der Ortschaft Wembach fort und bestehen insbesondere aus Buchen und Buchenmischforsten. Zu weiteren Teilen gehören die Waldflächen zu dem FFH-Gebiet 6218-302 „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“.

Die Planfeststellungsbehörde hat die naturschutzfachlichen Gutachten geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Sachverhalt zutreffend erfasst, plausibel und nachvollziehbar ist. Die durch das Vorhaben verursachten Veränderungen in der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sowie mögliche Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf streng geschützte Arten und bestehende Natura-2000-Gebiete sind in einer zutreffenden Methode ermittelt und bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde hat den landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die übrigen naturschutzfachlichen Gutachten unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden geprüft und die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgestellt.

4.2 FFH-Recht

Das FFH-Gebiet 6218-302 „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“ umgibt die Ortsteile Hahn und Wembach im Uhrzeigersinn von Osten bzw. Süd-Osten bis Norden. Das Gebiet setzt sich aus mehreren nicht zusammenhängenden Teilgebieten zusammen und hat eine Gesamtgröße von 3.705 ha. Aufgrund der räumlichen Nähe des Vorhabens zu dem FFH-Gebiet wurde zu dem Gebiet eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.3).

Von den Lebensraumtypen, für die gemäß Anlage 3a der geltenden Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 Erhaltungsziele vorgegeben werden, befindet sich nur der LRT 9130

Waldmeister-Buchenwald im Wirkungsbereich des Vorhabens. Er kommt in einem Abstand von ca. 280 m vom Straßenrand der neuen Ortsumgehung vor. Das Erhaltungsziel für den LRT 9130 lautet: „Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen“.

Die Flächen des FFH-Gebiets werden in geringem Umfang (ca. 35 m²) zur Herstellung des Anschlusses des neu zu errichtenden Wirtschaftsweges an den bestehenden Waldwirtschaftsweg südlich der B 426 in Anspruch genommen. Eingriffe in Baumbestände oder Totholz sind hierzu jedoch nicht nötig und der betroffene Bereich weist auch keine ausgeprägte Naturnähe aus und ist nicht strukturbildend für den vorhandenen Waldbestand, sodass eine Beeinträchtigung des genannten Erhaltungsziels durch anlagebedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden kann. Im Zuge der Ortsumgehung rückt die B 426 auf ca. 1,5 km näher an das FFH-Gebiet heran. Somit können betriebsbedingt zusätzliche Stickstoffimmissionen in das FFH-Gebiet gelangen. Die zukünftige Gesamtbelastung für Stickstoff am Waldrand bleibt jedoch unterhalb der Critical Load-Werte, so dass auch keine erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigung der Waldmeister-Buchenwälder im FFH-Gebiet zu erwarten ist (vgl. FFH- Vorprüfung, S. 20).

In der Verordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt sind für das FFH-Gebiet Buchenwälder im Vorderen Odenwald zudem Erhaltungsziele für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Steinkrebs, Gelbbauchunke, Grünes Besenmoos, Spanische Flagge und Großes Mausohr vorgesehen. Nur das Große Mausohr ist im Wirkraum der Ortsumgehung Hahn vorhanden. Für dieses sind die folgenden Erhaltungsziele festgesetzt:

- Erhaltung von alten großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit Totholz und Höhlenbäumen bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs
- Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Hauptflugrouten im Offenland
- Erhaltung von funktionsfähigen Sommerquartieren

- Erhaltung ungestörter Winterquartiere

Auch diese Erhaltungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (vgl. FFH-Vorprüfung, S. 22). Wie bereits dargestellt, wird nicht in die Gehölzbestände im FFH-Gebiet eingegriffen. Im Offenland nördlich von Hahn wurden zwar Fledermaus-Flugrouten festgestellt, allerdings nicht des Großen Mausohrs (vgl. Karte Fledermäuse zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2.1). Im Untersuchungsraum sind weder Wochenstuben noch Sommer- oder Winterquartiere bekannt. Eine Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet vermuteten Männchen-Sommerquartiere durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da Bäume im FFH-Gebiet nicht in Anspruch genommen oder gestört werden. Die im FFH-Gebiet verbreiteten Gesteins- und Felsgruppen oder aufgelassenen Steinbrüche stellen geeignete Winterschlafquartiere dar, befinden sich aber außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der FFH-Vorprüfung (S. 23) festgestellt, dass auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu erwarten ist.

4.3

Artenschutz

Die Prüfung der planfestgestellten Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass dem Vorhaben keine Vorschriften des nationalen bzw. des europäischen Artenschutzes entgegenstehen. Es sind, auch auf Grund der planfestgestellten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen und der Auflagen unter A.V.1, keine Beeinträchtigungen der im Planungsraum nachgewiesenen besonders oder streng geschützten Arten oder europäisch geschützten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Verwirklichung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

4.3.1 Bestandserfassung

Die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wurden im Untersuchungsgebiet im Jahr 2014 kartiert. Im Jahr 2017 wurde eine Aktualisierung der Biotop- und Nutzungstypenkartierung durchgeführt. Da keine wesentlichen Änderungen der Nutzungen im Raum festgestellt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen von 2014 weiter Bestand haben (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2, S. 18). Im November 2020 erfolgte eine Überprüfung der durch das Vorhaben betroffenen Gehölze auf mögliche Quartiere von Höhlen- (Baumhöhlen) und Spaltenbewohnern (abstehende Rinde, Stammaufrisse) (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2.3).

Bei der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden zudem die bestehenden Gutachten und die im hessischen Naturschutzinformationssystem des HLNUG (Natureg) veröffentlichten Artensteckbriefe und Artgutachten für Hessen berücksichtigt. Details zu der Erfassungsmethodik sowie den herangezogenen Datenquellen sind S. 19 ff. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2.1) und der faunistischen Untersuchung aus dem Jahr 2015 (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4) zu entnehmen.

Im Untersuchungsraum wurden folgende Fledermausarten festgestellt: die Bechsteinfledermaus, das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, der Große Abendsegler, das Große Mausohr, der Kleine Abendsegler, die Rauhautfledermaus, die Wasserfledermaus und die Zwergfledermaus.

Darüber hinaus gelangen Nachweise der Zauneidechse und mehrerer Brutvogelarten. Die Vorkommen der Zauneidechse und Reviere der Feldlerche, Goldammer, Klappergrasmücke und des Stieglitzes liegen im Eingriffsbereich bzw. in unmittelbarer Nähe hierzu.

Nachdem die Kartierung der Fauna im Jahr 2014 keine Nachweise von Haselmäusen erbracht hat, wurde ein Vorkommen der Art im Planungsgebiet ausgeschlossen. Dieses Ergebnis hat sich durch die Untersuchung der geeigneten

Gehölzstrukturen auf Nester der Haselmaus im Juli 2021 nochmals bestätigt (Untersuchungen zur Haselmaus und zu potenziellen Fledermausquartieren mit artenschutzrechtlicher Beurteilung - nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2.3).

Amphibien wurden 2009 im Rahmen der Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie untersucht. Dabei wurden Vorkommen lediglich im Bereich des Tongrubengeländes westlich von Wembach nachgewiesen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2, S. 23 und UVS Karte 4 Tiere und Pflanzen – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.6.4). Von einer neuerlichen Kartierung von Amphibien im Rahmen der faunistischen Untersuchung konnte abgesehen werden, da unter Berücksichtigung der bestehenden Daten und der Ausstattung des Planungsgebietes weiterhin ausgeschlossen werden kann, dass europäisch geschützte Amphibienarten im Wirkraum des Vorhabens existieren.

Nach Auswertung der Kartiererergebnisse und der bestehenden Gutachten und Literatur ist zunächst eine Relevanzprüfung erfolgt, im Rahmen derer bestimmte Arten ausgeschieden und somit keiner tiefergehenden Prüfung unterzogen wurden. Dies betrifft die Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt, die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen oder Arten, die gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 25). Der nachgewiesene Schwarzspecht wird in der Konfliktanalyse nicht betrachtet, da sein Nachweis mehr als 500 m und damit weiter als die maximale Effektdistanz (nach Garniel et. al. 2010) von der Trasse entfernt ist und diese Art auch bei der Nahrungssuche nicht durch das Vorhaben betroffen ist, so dass der Eintritt der Zugriffsverbote von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Da das Vorhaben keine Gebäude betrifft, besteht auch keine Empfindlichkeit des Mauerseglers gegenüber den zu erwartende Projektwirkungen.

Neben Fledermäusen und der Zauneidechse als Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden die im Untersuchungsgebiet festgestellten bzw. vermuteten Brutvogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Tabelle 3 (S. 26 ff.) und Anhang 1 – Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse).

4.3.2 Maßnahmenplanung

Zum Schutz der Zauneidechse und der Feldlerche sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen (Maßnahmen A 3_{CEF}/A 9_{CEF} – Anlage eines geeigneten Ersatzlebensraums für wärmeliebende Reptilienarten - und A 10_{CEF} – Anlage von Blühstreifen). Darüber hinaus sind für diese Arten sowie für Fledermäuse, insbesondere die Zwergfledermaus, und Brutvögel, Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erforderlich, die in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplan aufgenommen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nr. 9.1, 9.2.1, 9.2.2, 9.3) und z. T. mit Auflagen gesichert wurden:

- Anlage von trassennahen Leit- und Sperrpflanzungen (V 1) und Anlage von Hecken mit Säumen (Leitstruktur für Fledermäuse; A 4)
- Beschränkung der Baufeldfreimachung (Gehölzentfernung) auf den Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 28. Februar (V 2)
- Beschränkung der Baufeldfreimachung (Oberbodenabtrag im Bereich von Acker- und Wiesenflächen) auf den Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 28. Februar (V 3)
- Umsiedlung von Zauneidechsen und Begrenzung des Baufeldes durch einen reptiliensicheren Schutzzaun (V 4)
- Erhalt von Vegetationsbeständen, Einzelbäumen und Gehölzgruppen durch Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18.950 und RAS-LP 4 (V 5)

4.3.3 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Mit dem zugelassenen Vorhaben ist kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden (s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2, S. 35). Dies wird u.a. durch die vorgenannten Maßnahmen sichergestellt.

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden diejenigen Arten, hinsichtlich derer der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden konnte, ausgeschieden. Darüber hinaus ist für die europäischen Vogelarten in günstigem Erhaltungszustand in Hessen eine vereinfachte tabellarische Prüfung erfolgt. Hinsichtlich der in Anhang 2 zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgelisteten, im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen Brutvogelarten ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nicht zu befürchten, da unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V 2 (Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit) für diese Arten aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch das Vorhaben steht bei diesen Arten nicht zu befürchten. Daher brauchten diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

4.3.3.1 Fledermäuse

Mit dem Vorhaben ist keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) der festgestellten Fledermausarten verbunden. Quartiere wurden im Waldbereich oder in der Ortslage festgestellt bzw. werden dort vermutet und befinden sich damit außerhalb des Eingriffsbereichs.

Für alle Fledermausarten wurde zudem nachvollziehbar ausgeschlossen, dass während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) eintreten. Auch der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht realisiert.

Die Bechsteinfledermaus, das Braune Langohr, die Fransenfledermaus, der Kleine Abendsegler, die Rauhautfledermaus und die Wasserfledermaus wurden in den Waldbereichen bzw. in unmittelbarer Nähe zum Wald festgestellt. Ein Nachweis der Fransenfledermaus erfolgte zudem im Bereich der Gehölze nordöstlich von Hahn. Der Kleine Abendsegler konnte im Bereich der Streuobstwiese östlich von Hahn festgestellt werden. Zudem wird ein Jagdgebiet der Wasserfledermaus am Teich südwestlich von Hahn vermutet.

Für keine der genannten Fledermausarten ist anzunehmen, dass regelmäßig genutzte Flugrouten oder Jagdgebiete außerhalb des Waldes bestehen, so dass es nicht zu Zerschneidungen von Flugrouten der erwähnten Arten kommt. Die Wasserfledermaus muss bereits derzeit zur Erreichung des vermuteten Jagdgebietes die bestehende B 426 überfliegen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2, Anh. 1 Prüfbögen, S. 41).

Die Breitflügelfledermaus wurde insbesondere in der Ortslage von Hahn und im ortsnahen Bereich festgestellt, in der auch mindestens ein Quartier vermutet wird. Individuen wurden darüber hinaus auch im Wald und an Gehölzstrukturen im Offenland festgestellt. Die Breitflügelfledermaus nutzt das Offenland für Transferflüge in den Wald, ihre Jagdgebiete liegen in der Siedlung, am Siedlungsrand und im Wald. Der Große Abendsegler und das Große Mausohr wurde im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt, d.h. sowohl im Wald, als auch in der Siedlung und im Offenland (vgl. Karte Artenschutz Fledermäuse - nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.2.1).

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen besteht für die vorgenannten Arten nicht, da sie bei ihren Transferflügen hoch und schnell fliegen und die Trasse auf Teilstrecken in Einschnittslage verläuft (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anh. 1 Prüfbögen, S. 14, 23, 28). Hinsichtlich der Breitflügelfledermaus ist festzustellen, dass die Kollisionsgefahr im Vergleich zur Bestandssituation, in der die Trasse der B 426 durch die Ortslage und somit im Jagdgebiet der Breitflügelfledermaus verläuft, nicht zunimmt. Individuen der Großen Mausohr-Kolonie in der evangelischen Kirche Modau passieren auf dem Weg zu den Jagdgebieten im Wald im Untersuchungsraum ebenfalls die

bestehende B 426. Nichtsdestotrotz profitieren auch diese das Offenland überfliegende Arten von der für die Zwergfledermaus vorgesehene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen V 1 und A 4, die die Anpflanzung von Leitstrukturen zum Inhalt haben. Auch der Störungstatbestand wird nicht erfüllt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Mit Abstand am häufigsten wurde die Zwergfledermaus festgestellt. Von ihr gelangen Nachweise im gesamten Planungsgebiet. Zwei Quartiere konnten in der Ortslage von Hahn identifiziert werden und liegen damit außerhalb des Eingriffsbereichs. Jagdgebiete der Art befinden sich vor allem im Wald(rand)bereich nördlich von Hahn sowie dem Gehölzbereich an der Grünschnittdeponie am Ortsrand von Hahn. Die Individuen fliegen in geringer Höhe von den Quartieren in der Siedlung zu den Jagdgebieten im Wald nördlich von Hahn sowie zur Streuobstwiese und zur Kompostierungsanlage östlich von Hahn entlang der bestehenden Gehölzstrukturen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anh. 1 Prüfbögen, S. 44 f.). Diese Flugrouten werden von der geplanten Umgehung durchschnitten, so dass ohne Maßnahmen für die Zwergfledermaus von der Ortsumgehung eine Kollisionsgefahr und somit ein erhöhtes Tötungsrisiko ausginge. Um dies zu verhindern, wurde ein geeignetes Vermeidungskonzept erarbeitet: Es werden Sperrpflanzungen angelegt, die die Fledermäuse zwingen, die Straße in ausreichender Höhe zu überwinden (Hop Over) (vgl. Maßnahme V 1), im Osten von Hahn wirkt zudem der vorgesehene Lärmschutzwall wie ein Hop Over. Durch Leitpflanzungen werden die Fledermäuse zu Straßenabschnitten geführt, bei denen eine gefahrlose Querung möglich ist, da sich die Straße hier in einem Einschnitt befindet (vgl. BMVBS 2011, Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, S. 58 ff.). Die Querungsmöglichkeit in Einschnittslage wird bei Bau-km 0+707 durch eine Wirtschaftswegeüberführung unterstützt. Ergänzt wird dies durch die Anpflanzung einer Leitstruktur, die eine Verbindung zwischen Siedlung und Waldrand herstellt (vgl. Maßnahme A 4).

Der Störungstatbestand wird im Hinblick auf die Zwergfledermaus nicht verwirklicht, zumal die Art eine geringe Empfindlichkeit gegen Lärm und Licht aufweist. Weitergehende Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Auch im Bereich des neu zu errichtenden Kreisverkehrs ist nicht davon auszugehen, dass die dort nachgewiesenen Fledermäuse (Zwergfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler sowie Breitflügelfledermaus) einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen. Zum einen ist dieser Bereich durch die bestehende B 426 vorbelastet, zum anderen wird die Fahrtgeschwindigkeit der Fahrzeuge in diesem Bereich aufgrund des Kreisverkehrs stark reduziert (vgl. per E-Mail vom 12.08.2021 übersandte Antwort des Vorhabenträgers auf die Aufklärungsfragen der Planfeststellungsbehörde vom 17.06.2021). Folglich wird das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für Exemplare der vorgenannten Fledermausarten im Bereich der Streuobstwiese östlich von Hahn nicht signifikant erhöht.

4.3.3.2 Brutvögel

Mit der Vorgabe, dass Gehölzarbeiten nur in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar eines Jahres (Maßnahme V 2) und der Oberbodenabtrag im Bereich von Acker und Wiesenflächen nur im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 28. Februar (Maßnahme V 3) und somit nur außerhalb der Brutzeit erfolgen dürfen, wird der Eintritt des Tötungsverbots und des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der festgestellten Brutvogelarten und der Baumhöhlen bewohnenden Fledermäusen im Zuge der Bauarbeiten vermieden.

Es ist zu erwarten, dass sieben Reviere der Feldlerche aufgrund des Neubaus der Ortsumgehung aufgegeben werden, mithin besteht hier die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Dies kann im Ergebnis jedoch mithilfe der CEF-Maßnahme A 10_{CEF} verhindert werden (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2, Anh. 1 Prüfbögen, S. 53 f.). Der Vorhabenträger hat vorgesehen, zwei Blühstreifen und eine Blühfläche auf Ackerflächen anzulegen und somit den Landschaftsraum aufzuwerten. Damit wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3

BNatSchG erfüllt wird. Weitere Ausführungen zur Feldlerche finden sich unter C.III.14.2).

Drei Reviere der Goldammer befinden sich auf der für das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche (vgl. Karte Artenschutz Vögel/Reptilien – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.2.2). Mithilfe der Maßnahme V 5 (Erhaltung von Vegetationsbeständen, Einzelbäumen und Gehölzgruppen durch Schutzmaßnahmen) und aufgrund der Tatsache, dass die für die Art geeigneten Gehölzstrukturen südlich der bestehenden B 426 im Zuge der Verlegung der Trasse von Immissionen entlastet werden und sich die Habitateignung somit um 40 % verbessert, wird gewährleistet, dass weiterhin ausreichend Brutplätze in der Umgebung vorhanden sind und die ökologische Funktion der durch die Ortsumgehung Ober-Ramstadt/Hahn betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Aus diesem Grund kann auch davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Goldammer nicht aufgrund der von der Entlastungsstraße ausgehenden Störungswirkungen verschlechtert mithin auch der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht eintritt (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2, Anh. 1 Prüfbögen, S. 65 ff.),.

Es wurden zwei Brutreviere des Grauspechts im Wald nördlich bzw. nordwestlich von Hahn kartiert (vgl. Karte Artenschutz Vögel/Reptilien – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.2.2). Streuobstwiesen können seltener ebenfalls als Habitat dienen, im vorliegenden Fall wurden jedoch keine Individuen im Bereich der Streuobstwiesen festgestellt. Da die Art auch bevorzugt in geschlossenen Waldgebieten jagt, kann angenommen werden, dass keine erhöhte Kollisionsgefahr durch die neue Trasse im Offenland hervorgerufen wird. Beide Reviermittelpunkte liegen außerhalb der relevanten 58 dB(A)-Isophone, aber innerhalb der arttypischen Effektdistanz von 400 m. Während dies bei einem Revier bereits im Bestand der Fall ist, lag das östlichere Revier zuvor außerhalb der Effektdistanz. Dennoch ist keine Zunahme sonstiger Störwirkungen für das

Revier zu erwarten. Dies begründet sich daraus, dass der Wald und die Topographie (das Gelände steigt von der Trasse zum Waldrand an und fällt im Wald zum Nachweisort des Grauspechts hin wieder leicht ab) eine abschirmende Schutzwirkung entfalten. Zudem kann angenommen werden, dass sich die Habitatbedingungen im Wald im Zuge der Umsetzung des Bewirtschaftungsplans für das FFH-Gebiet verbessern. Im Ergebnis kann somit eine Beeinträchtigung der lokalen Population und damit die Verwirklichung des Störungstatbestandes ausgeschlossen werden (vgl. Artenschutzrechtlicher, Anh. 1 Prüfbögen, S.76). Gleiches gilt für die Hohltaube, von der drei Reviere im Waldbereich festgestellt wurden, die innerhalb der 500m-Effektdistanz von der Neubautrasse liegen, und den Mittelspecht, von dem zwei Reviere künftig innerhalb der für ihn relevanten 400m-Effektdistanz liegen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2, Anh. 1 Prüfbögen, S. 86 und 101). Weitere Ausführungen zum Grauspecht finden sich unter C.III.13.8.

Es wurden drei Reviere der Klappergrasmücke im Planungsbereich festgestellt, wovon eins in unmittelbarer Nähe zur neuen Trasse der B 426 im Bereich des ehemaligen Grünabladeplatzes liegt (vgl. Karte Artenschutz Vögel/Reptilien – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.2.2). In Bezug auf dieses Revier besteht im Zuge der Baumaßnahme die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung von Individuen. Dies kann mit der Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V 5 jedoch verhindert werden (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anh. 1 Prüfbögen, S. 90 f.). Die Maßnahme V 5 hat u.a. zum Inhalt, dass ein Bauzaun im Bereich der Gehölze am Grünabladeplatz errichtet wird und Gehölze, die für den Nestbau geeignet sind, erhalten werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko dieser Art durch den Betrieb der neuen Entlastungsstraße erhöht, da die Trasse im Bereich des bestehenden Reviers in Einschnittslage verläuft. Im Übrigen besteht bereits eine Vorbelastung durch die Bestandstrasse. Das Revier südlich der bestehenden B 426 wird durch die Verlegung der Trasse entlastet und die Kollisionsgefahr sinkt. Das beschriebene Revier im Bereich der Neubautrasse wird in seiner Habitateignung abgewertet, gleichzeitig werden für die Klapper-

grasmücke geeignete Gehölzstrukturen durch das Abrücken der B 426 entlastet, so dass im Ergebnis der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt wird und folglich keine erhebliche Störung der Art zu erwarten ist.

Es wurden ein Revier des Stieglitzes im Bereich der Grünschnittsammelstelle östlich von Hahn sowie am Waldrand nördlich von Hahn festgestellt. (vgl. Karte Artenschutz Vögel/Reptilien). Auch wenn die kartierten Nester durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen werden, bestünde ohne Vermeidungsmaßnahme die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da innerhalb des östlich von Hahn gelegenen Reviers Gehölze gerodet werden, die für den Nestbau dienen können und der Stieglitz jedes Jahr ein neues Nest baut, ohne eine besondere Nistplatztreue aufzuweisen. Der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V 2) verhindert (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2, Anh. 1 Prüfbögen, S. 125). Durch diese Maßnahme wird auch eine Tötung von Individuen während der Baufeldfreimachung vermieden. Betriebsbedingt ist mit der Entlastungsstraße Hahn keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verbunden, da keine Flugrouten des Stieglitzes zerschnitten wird und sich die B 426 im Bereich des trassennah gelegenen Reviers östlich von Hahn im Einschnitt befindet (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anh. 1 Prüfbögen, S. 126). Der Eintritt des Störungstatbestandes kann ausgeschlossen werden. Zwar nimmt die Habitateignung des östlichen Reviers des Stieglitzes aufgrund der Nähe zur Trasse ab, dennoch ist nicht anzunehmen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population deshalb verschlechtert. Denn es bestehen im Süden der B 426 für die Art geeignete Gehölzstrukturen, die im Zuge der Verlegung der Trasse von Immissionen entlastet werden und somit einer Aufwertung der Habitateignung erfahren.

4.3.3.3 Zauneidechse

Es wurden im Untersuchungsgebiet Zauneidechsen auf vier Flächen (R1 bis R4) nachgewiesen (vgl. Karte Artenschutz Vögel/Reptilien – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.2.2). Die Vorkommen auf der Fläche R4 nordwestlich

der Siedlung und der Fläche R2 östlich von Hahn bei der Grünschnittsammelstelle werden durch das Vorhaben betroffen, die beiden übrigen Flächen liegen ca. 120 bis 130 m von der neuen Trasse der B 426 entfernt und werden somit nicht beeinträchtigt. Von der Nachweisfläche R4 führt eine Gehölzstruktur nach Süden, die durch die neue Entlastungsstraße durchschnitten wird. Es ist davon auszugehen, dass die Zauneidechsen auch entlang dieser Gehölze vorkommen. Die Gehölze im Bereich der Fläche R2 sind nur in geringem Umfang von der Straßenbaumaßnahme betroffen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2, Anh. 1 Prüfbögen, S. 135). Um den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG im Bereich der Flächen R2 und R4 zu verhindern, werden die Zauneidechsen im Baufeld abgesammelt und in zu diesem Zweck zuvor angelegte geeignete Ersatzlebensräume (Maßnahmen A 3_{CEF} und A 9_{CEF}) außerhalb des Eingriffsbereichs umgesetzt. Damit die Tiere nicht wieder in das Baufeld einwandern können, wird um das Baufeld ein reptiliensicherer Zaun aufgestellt (Maßnahme V 4). Somit wird vermieden, dass das Tötungsrisiko der Tiere im Zuge der Baumaßnahme signifikant gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko zunimmt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Die Anlage geeigneter Ersatzlebensräume und die Maßnahme A 2 (Anlage von Gras- und Krautfluren auf sonnenexponierten Einschnittböschungen, Einbau von Gabionen oder Kies-/Schotterflächen) in unmittelbarer Nähe zu den Eingriffsbereichen gewährleisten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und somit der Störungstatbestand nicht eintritt. Gleichermaßen wird mit den CEF-Maßnahmen sichergestellt, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG; vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anh. 1 Prüfbögen, S. 135 ff.).

4.4 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Die Genehmigung des mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG wurde gemäß § 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt.

Der Vorhabenträger hat einen landschaftspflegerischen Begleitplan (nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen Nr. 19.1.1, 19.1.2., 19.1.3.1 - 19.1.3.5) vorgelegt, in denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umfassend dargestellt und bewertet sind (§ 17 Abs. 4 BNatSchG). Auf der Grundlage der ermittelten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen hat der Vorhabenträger Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgeschlagen und die Planfeststellungsbehörde hat die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgestellt. Auf dieser Grundlage konnte die Eingriffsgenehmigung erteilt werden.

Der Neubau der Entlastungsstraße Ober-Ramstadt/Hahn im Zuge der B 426 stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Mit dem Vorhaben einher geht eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft an einem anderen Ort erreicht werden. Alternative geeignete Lösungen gibt es nicht (vgl. Ausführungen unter C.III.3). Hinsichtlich der Einzelheiten der Bestandsermittlung wird auf den Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplans (planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1.1, S. 8 ff.) verwiesen.

4.4.1 Darstellung der erheblichen Beeinträchtigung

Der Neubau der Entlastungsstraße Ober-Ramstadt/Hahn führt zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG. Zu den anlage- und baubedingten Auswirkungen gehören die Flächeninanspruchnahmen und Beeinträchtigungen aufgrund der Baumaßnahmen, aber auch die Veränderungen der Geländetopographie und der Oberflächengewässer sowie visuelle Wirkungen. Zu den betriebsbedingten Auswirkungen gehören Licht-, Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Auswirkungen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Der Naturhaushalt beinhaltet gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, welche die Entlastungsstraße Ober-Ramstadt/Hahn hervorruft, sind im Einzelnen in dem Bericht des landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1.1, S. 37 ff.); hierauf wird Bezug genommen. Zudem finden sich Ausführungen hierzu im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C.II.3. Die Prüfung des Eingriffs hat gezeigt, dass von dem Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts, insbesondere für seine Bestandteile Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, aber auch des Landschaftsbildes durch baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen ausgehen.

Die folgenden wesentlichen vorhabenbedingten Konflikte könnten sich durch die Baumaßnahme ergeben, werden jedoch verhindert bzw. kompensiert:

- B1: Bau- und anlagebedingter Verlust von straßenbegleitenden Gehölzen
- B2: Bau- und anlagebedingter Verlust von Gebüsch und Hecken im Offenland
- B3: Bau- und anlagebedingter Verlust von Säumen mit Biotop-/ Habitatfunktion für die Zauneidechse
- B4: Beeinträchtigung von Austausch- und Wechselbeziehungen (Zerschneidung) und das damit verbundene erhöhte Risiko verkehrsbedingter Individuenverluste von Fledermäusen
- B5: Bau- und anlagebedingter Verlust von Ackerflächen mit Biotop-/Habitatfunktion für die Feldlerche (7 Brutpaare betroffen)
- B6: Beschädigung von Pflanzen und/oder Verletzung bzw. Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Baufeldräumung und der Bauabwicklung
- B7: Bau- und anlagebedingter Verlust eines Grabens
- B8: Bau- und anlagebedingter Verlust von Streuobstwiesen

- L1: Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch anthropogene Überprägung, Zerschneidung sowie den Verlust von prägenden Landschaftskomponenten
- L2: Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft durch Verlärmung und sonstige Störwirkungen (visuelle Reize)
- Bo1: Anlagebedingter Verlust von Böden durch Versiegelung (40.050 m²) sowie Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen durch Neuanlage von Böschungs- und Seitenflächen (68.310 m²)
- Bo2: Bauzeitlicher Verlust bzw. bauzeitliche Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen durch Anlage von Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen und Oberbodenlagerflächen
- Bo3: Baubedingte Beeinträchtigung von fruchtbarem Boden durch Befahren während der Bauzeit
- Gw1: Anlagebedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Verlust von Infiltrationsfläche infolge Versiegelung bzw. Verdichtung von Flächen, Erhöhung des Oberflächenabflusses
- Gw2: Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität – Gefahr des Eintrags von Schadstoffen
- Ow2: Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fließgewässer – Gefahr des Eintrags von Schweb- und Schadstoffen

4.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Anforderungen des in § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG normierten Vermeidungs- und Minimierungsgebots. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung werden durch das Vorhaben weder anlage-, bau- oder betriebsbedingt mehr beeinträchtigt, als dies zur Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele notwendig ist. Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind neben den bereits oben unter C.III.4.3.2 genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Ordnungsgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen (V 6)
- Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens (V 7)
- Umweltbaubegleitung (V 8)

Soweit die Umgehungsstraße in Damm- und nicht in Einschnittslage verläuft (betrifft Bau-km 0+790 bis 1+210 und Bau-km 1+410 bis 1+610), werden in Richtung Ortslage Erdwälle von 6 m bzw. 4 m aufgeschüttet. Somit wird die Siedlung von betriebsbedingten Immissionen der zukünftigen der B 426 geschützt. Zur Vermeidung der Einleitung belasteter Straßenabwässer in den Wembach wird das von den Straßenflächen abfließende Niederschlagswasser – soweit es nicht versickert wird – in einer Retentionsbodenfilteranlage vorgeeignet und verdünnt, bevor es eingeleitet wird.

4.4.3 Kompensationsmaßnahmen

Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden die unvermeidbaren (erheblichen) vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig ausgeglichen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG werden erfüllt. Der Vorhabenträger hat ein schlüssiges Kompensationskonzept erarbeitet, das mit der Landschaftsplanung vereinbar ist. Vor Ort sind zunächst artenschutzrechtliche Vermeidungs- und (funktionserhaltende) Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen und der Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop (Streuobstwiese) wird ausgeglichen. Des Weiteren werden versiegelte bzw. stark befestigte Flächen zurückgebaut und begrünt sowie eine verrohrte Quelle geöffnet und ein Graben aufgewertet. Zudem sind Gestaltungsmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung der Ortsumgebung vorgesehen. Die beiden Ersatzmaßnahmen haben die Renaturierung von in der Nähe liegenden Fließgewässern (Wembach und Dilsbach) zum Inhalt, wobei die Maßnahme am Dilsbach über eine Ökokontomaßnahme erfolgt.

Die Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, durch den Eingriff beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes wiederherzustellen. Die Maßnahmenflächen sind sowohl tatsächlich als auch rechtlich aufwertungsfähig. Die Prüfung des vorgelegten Kompensationskonzepts durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft vollständig durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder

ersetzt werden kann. Das gesetzliche Gebot, die Flächeninanspruchnahme gering zu halten, wurde weitgehend beachtet. Für Kompensationsmaßnahmen werden zwar landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht, dies erfolgt jedoch nur soweit dies für den Erfolg der Maßnahmen unbedingt erforderlich ist. Zur Kompensation der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen sind in den Maßnahmenblättern und -plänen und im Übersichtsplan (planfestgestellte Unterlagen Nr. 9.1 bis 9.3) neben den bereits aufgezählten artenschutzrechtlichen Maßnahmen (A 3_{CEF}, A 9_{CEF} und A 10_{CEF}) noch folgende Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

- Rückbau versiegelter Flächen/stark befestigter Flächen, Anlage von Gras- und Krautfluren (A 1)
- Anlage von Gras- und Krautfluren auf sonnenexponierten Einschnittböschungen, Einbau von Gabionen oder Kies-/Schotterflächen (A 2)
- Anlage einer Hecke mit Säumen (Leitstruktur für Fledermäuse, Ausgleich für wertgebende Vogelarten u.a. Goldammer) (A 4)
- Öffnung einer verrohrten Quelle, Aufwertung eines Grabens und Umwandlung einer Ackerfläche in eine extensiv genutzte Wiese (A 5)
- Entwicklung eines Waldrandes mit Waldsaum (A 6)
- Erweiterung/Neuanlage von Streuobstwiesen (A 7)
- Pflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, Anlage von Gras- Krautfluren (A 8)
- Renaturierung des Wembachs (E 1)
- Renaturierung des Dilsbachs – Ökokontomaßnahme (E2)
- Anlage von Gras-/Krautfluren auf den Straßenböschungen unter Verwendung von Regiosaatgut (G 1)
- Anlage von Gras-/Krautfluren auf den Grabenböschungen unter Verwendung von Regiosaatgut (G 2)
- Bepflanzung des Lärmschutzwalls (G 3)
- Strauchpflanzung auf Böschungen (G 4)
- Gestalterische Einbindung des Regenrückhaltebeckens (G 5)

Das sich aus der Eingriffsregelung nach Gegenrechnung der ortsnahen landschaftspflegerischen Maßnahmen ergebende Kompensationsdefizit wird über

eine Ersatzmaßnahme am Wembach (Maßnahme E 1) in einem Umfang von 57.000 Biotopwertpunkten und über eine Ökokontomaßnahme der Stadt Ober-Ramstadt (Renaturierung des Dilsbachs – Maßnahme E 2) in einem Umfang von 255.000 Ökopunkten ausgeglichen.

Die Ersatzmaßnahme am Wembach hat die Renaturierung des Gewässers zum Inhalt. Das südliche Ufer des stark begradigte Wembachs wird auf einer Länge von 250 m (im Abschnitt 4,95 bis 4,7) auf eine Neigung 1:5 abgeflacht und die sehr dichte Erlenpflanzung auf der Nordseite wird aufgelichtet. Diese Maßnahme stellt einen Sonderfall i. S. d. Nr. 5 der Anlage 2 zur Kompensationsverordnung (KV a. F.) vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339), dar. Auf dieses Vorhaben findet die alte Fassung der Kompensationsverordnung Anwendung. Dies begründet sich daraus, dass der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil, von der Übergangsvorschrift des § 8 Abs. 1 KV in der aktuellen Fassung (KV vom 26. Oktober 2018 (GVBl. S. 652), geändert durch Berichtigung vom 1. Februar 2019 (GVBl. S. 19)) Gebrauch gemacht hat und gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 06.05.2019 und beigefügter Liste angezeigt hat, dass auf das hier planfestgestellte Vorhaben die Kompensationsverordnung alter Fassung Anwendung finden soll.

Der ökologische Wert der Maßnahme E 1 lässt sich nicht adäquat über die Wertliste der Nutzungstypen darstellen, da weder das Abflachen des Geländes noch die Auflichtung des Erlenbestandes nach der konventionellen Eingriffs-/Ausgleichsbewertung zu einer Werterhöhung führen würden. Deshalb ist es in diesem Fall sachgerecht, zur Bewertung der Kompensationsmaßnahme auf den Herstellungskostenansatz zurückzugreifen.

Die in Anspruch genommene Ökokontomaßnahme wurde auf der Flur 6, Flurstücke 101, 130, 132, 133, 134 in der Gemarkung Ober-Ramstadt umgesetzt. Die vorlaufende Ersatzmaßnahme erfüllt die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 BNatSchG. Danach können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anerkannt werden, soweit u.a. die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind. Die Bevorratung von

vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, und deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit richtet sich nach § 10 HAGBNatSchG. Die Ökokontomaßnahme Renaturierung des Dilsbachs wurde von der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Darmstadt-Dieburg abgenommen und in das Ökokonto der Stadt Ober-Ramstadt eingebucht und ist somit für die Kompensation eines Eingriffs anrechnungsfähig. Der Planfeststellungsbehörde liegt eine Bestätigung der das Ökokonto führenden unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg vor, dass für die planfestgestellte Maßnahme eine Reservierung von 255.000 Ökopunkten des Ökokontos vorgenommen wurde (vgl. Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 21.12.2021).

Durch die Inanspruchnahme der Ökopunkte aus dem Ökokonto der Stadt Ober-Ramstadt und die Ersatzmaßnahme am Wembach wird vermieden, weitere landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Damit wird § 15 Abs. 3 BNatSchG beachtet.

In Anspruch genommenen Ökopunkte sind gemäß § 10 Abs. 5 HAGBNatSchG aus dem Ökokonto auszubuchen. Die Planfeststellungsbehörde hat den Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Heppenheim, beauftragt, die das Ökokonto führende untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Darmstadt-Dieburg über den Eintritt der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zu unterrichten, damit diese für die externe Ausgleichsmaßnahme E 2 die Ausbuchung aus dem Ökopunktekonto vornehmen kann (vgl. Auflagen unter A.IV.1.23 und 24).

4.5 Umweltschadensrecht

Die Bestandserhebungen sind korrekt durchgeführt worden und die Projektwirkungen des Vorhabens wurden richtig erfasst, so dass nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die im Rahmen der mit der Planfeststellung erteilten naturschutzrechtlichen Genehmigungen erfolgen, gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nicht zu einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes führen.

4.6 Ausnahme für die Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen

Ein Teil der Streuobstwiese östlich von Hahn gegenüber der Kompostieranlage wird durch den neu anzulegenden Kreisverkehr überbaut. Hierfür konnte eine Ausnahme für den Verlust des gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG geschützten Biotops Streuobstbestand außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zugelassen werden. Die Voraussetzung des § 30 Abs. 3 BNatSchG, wonach Ausnahmen von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden können, wenn die Beeinträchtigung der Biotope ausgeglichen werden kann, ist hier erfüllt. Anlagebedingt wird eine Fläche von 2860 m² in Anspruch genommen. Dies wird durch die Maßnahme A 7 ausgeglichen, die die Erweiterung des verbleibenden Streuobstbestandes und die Neuanlage einer Streuobstwiese im Bereich des Retentionsbodenfilters in einem Gesamtumfang von 3490 m² zum Inhalt hat.

Die Ausnahme des Verbots der Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Streuobstwiese unter A.II.1.2 ist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 HAGBNatSchG im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen worden.

Aus den Darstellungen im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1.1, S. 33) folgt, dass im Untersuchungsgebiet weitere gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sind, die jedoch durch das Vorhaben nicht betroffen werden.

5. Forstrechtliche Genehmigungen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Entlastungsstraße Hahn ist es erforderlich, eine Waldfläche im Umfang von dauerhaft 90 m² und temporär 312 m² südlich der bestehenden B 426 bei Bau-km 0+100 in der Gemarkung Wembach, Flur 10, Flurstück 5, Flur 11, Flurstücke 3, 4 und 5 sowie Flur 12 Flurstück 4 in Anspruch zu nehmen. Diese Fläche wird benötigt, um einen neuen Wirtschaftsweg mit dem bestehenden Waldweg südlich der B 426 zu verbinden und somit einen verkehrssicheren Anschluss des Wirtschaftsweges mit der B 426 zu erreichen.

Der Eingriff in den Wald umfasst kleinräumig Böschungen und Bankette der bestehenden Waldwege, es werden jedoch voraussichtlich keine Bäume gerodet. Da aber auch diese nicht mit Bäumen besetzten Flächen als Teile des Waldes anzusehen sind (§ 2 Abs. 1 Satz 1 HWaldG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG) und durch die Inanspruchnahme eine dauerhafte Nutzungsänderung erfahren, liegt eine Waldumwaldung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 BWaldG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG vor, für die eine Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG i. V. m. § 9 BWaldG erteilt wurde. Die genehmigten temporären Waldinanspruchnahmen in einem Umfang von 312 m² betreffen insbesondere einen intakten Waldrand und Waldtraufbereich, der den nördlich angrenzenden Waldkomplex (Flurstück 2/1) vor Umwelteinflüssen schützt. Voraussichtlich werden diese bauzeitlichen Inanspruchnahmen gar nicht erforderlich, dies kann sicher jedoch erst während der Bauausführung feststehen, weshalb auch für die temporäre Waldumwandlung eine forstrechtliche Genehmigung auszusprechen war. Diese konnte unter A.II.2.1 erteilt werden. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft vereinbar. Im Rahmen der Abwägung waren die Belange der Verkehrssicherheit dem öffentlichen Interesse am Erhalt der benötigten Waldflächen und der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldeigentümer gegenüberzustellen. Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Bedarf an einer verkehrssicheren Anbindung des bestehenden Wirtschaftsweges an die B 426 unter Berücksichtigung der geringen Beeinträchtigung von Waldflächen ein höheres Gewicht beizumessen war und die Waldumwandlung genehmigt werden konnte. Insbesondere liegt die Erhaltung des Waldes nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 12 Abs. 3 HWaldG). Zudem ist sichergestellt, dass der mit der Baumaßnahme verbundene forstrechtliche Eingriff im Wege der Ersatzaufforstung ausgeglichen wird.

Der Vorhabenträger sieht unter Beachtung der forst- und naturschutzrechtlichen Vorschriften eine Ersatzaufforstung nach § 12 Abs. 4 HWaldG auf einer Fläche von 370 m² vor. Dies erfolgt in Form der Anlage eines strukturreichen Waldrandes mit Waldsaum durch die Pflanzung von standortgerechten und heimischen Laubgehölzen (Maßnahme A 6) auf der

Fläche zwischen dem bestehenden Wald und dem neu herzustellenden Wirtschaftsweg, der an den Waldweg angebunden wird. Waldränder zählen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 HWaldG i. V. m. § 2 Abs. 1 BWaldG zur Waldfläche, daher kann die Maßnahme A6 als Ersatzaufforstung für die dauerhaften Waldinanspruchnahmen herangezogen werden. Die Genehmigung für die Ersatzaufforstung (s. unter A.II.2.2) konnte gemäß § 14 Abs. 1 HWaldG i. V. m. § 10 BWaldG erteilt werden.

Die von der oberen Forstbehörde und von Hessen Forst benannten Auflagen wurden unter A.V.3 in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

6. Immissionsschutz

6.1 Straße, Verkehr und Bebauung

Die vorliegenden immissionstechnischen Untersuchungen erstreckt sich über den Planungsbereich der Entlastungsstraße Ober-Ramstadt/Hahn. Im Einflussbereich der Entlastungsstraße befindet sich südlich von der neuen B 426 die Ortslage Hahn. Die neue Straße verläuft in einem Abstand von 120 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt. Teilweise liegt die Trasse im Einschnitt. Auf den Streckenabschnitte, auf denen die Trasse in Böschungslage verläuft, sind Erdaufschüttungen mit einer Höhe von 4 m (Bau-km 1+410 bis 1+610) bzw. 6 m (Bau-km 0+790 bis 1+210) auf der nach Hahn gerichteten Straßenseite vorgesehen, so dass die aus Norden und Osten auf den Ort einwirkenden Immissionen reduziert werden. Nur zu Beginn der Neubaustrecke sind keine entsprechenden Erdwälle vorgesehen.

Aussagen über die vorhandene und die prognostizierte Verkehrssituation im Jahr 2030 ergeben sich aus der Verkehrsuntersuchung und ihren Anlagen (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 21.1). Auf der neuen Entlastungsstraße wird 2030 eine werktägliche Verkehrsstärke (DTV_{W5}) von ca. 14.200 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil (Lkw mit mehr als 3,5 t) von ca. 6 % erwartet. Dies entspricht einer täglichen Verkehrsstärke DTV von 13.810

Kfz/24 h und einer Schwerlastverkehrsmenge (>2,8 t) von 1.300 Lkw/24 h (vgl. schalltechnische Untersuchung – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.1, S. 10). Die Verkehrszahlen für die übrigen Straßenabschnitte sind der Verkehrsuntersuchung, Anlage 3.5, zu entnehmen.

6.2

Luftschadstoffe

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Schadstoffimmissionen führen nicht zu unzumutbaren Auswirkungen auf Menschen und Tiere und auch nicht zu unverträglichen Belastungen des Bodens. Maßnahmen zur Reduzierung von Luftschadstoffen sind daher nicht erforderlich.

Bei der Straßenplanung sind die Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe nach der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), als fachplanerische Zumutbarkeitsgrenzen im Sinne von § 74 Abs. 2 HVwVfG zu berücksichtigen.

Es wurden die Luftschadstoffe an zwei Querschnitten entlang der Entlastungsstraße (Q1 und Q 2) sowie an zwei weiteren Querschnitten an der Bestandstrasse in der Ortslage (Q3 und Q4) ermittelt. Die Berechnungen (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.2) erfolgten nach den Vorgaben der Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) unter Zugrundelegung des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) 3.3 und basieren auf den Verkehrszahlen der Verkehrsuntersuchung mit dem Prognosehorizont 2030. Die Berechnungsmethodik nach der RLuS ist zur Bestimmung der zu erwartenden Luftschadstoffimmissionen geeignet, da die Anwendungskriterien an den ausgewählten Querschnitten erfüllt sind. Ergebnis der Luftschadstoffuntersuchung war, dass die Luftschadstoffimmissionen entlang der neuen Entlastungsstraße zwar stei-

gen, die Grenzwerte nach der 39. BImSchV bzw. die zulässigen Überschreitungshäufigkeiten an der betrachteten beurteilungsrelevanten Bebauung aber eingehalten werden.

Zwischenzeitlich wurde die RLuS 2012 in der Fassung 2020 erarbeitet, die hinsichtlich der Berechnung der Emissionsfaktoren Bezug auf das HBEFA 4.1 nimmt. Am 31.02.2022 wurde zudem das HBEFA 4.2 veröffentlicht

Vor diesem Hintergrund hat Hessen Mobil zunächst die Stellungnahme vom 06.07.2021 (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.2.1) vorgelegt. Diese hat zum Inhalt, die die zu erwartenden Luftschadstoffimmissionen bei einer Berechnung nach HBEFA 4.1 mit den Ergebnissen der Luftschadstoffuntersuchung von 2018 auf Grundlage der HBEFA 3.1 zu überprüfen. Die Neuberechnung erfolgte exemplarisch am Querschnitt 2, weil hier die höchsten Zusatzbelastungen für Luftschadstoffe und die höchste Verkehrsbelastung besteht. Ergebnis der Berechnung nach HBEFA 4.1 ist, dass die Zusatzbelastung gegenüber den Werten aus der Untersuchung von 2018 auf Grundlage des HBEFA 3.1 bei NO, NO₂ und NO_x um 72% bis 85%, hinsichtlich PM₁₀ und PM_{2,5} um 1,6 % und 7,0 % zunimmt. Die Gesamtbelastung mit NO, NO₂ und NO_x bei den Jahresmittelwerten erhöht sich gegenüber der Berechnung nach HBEFA 3.1 um 3,3 % bis 9,7 %, die Zunahmen von PM₁₀ und PM_{2,5} liegen mit 0,05 % und 0,08 % nur im Promillebereich. Die Überschreitungshäufigkeiten bleiben bei Berücksichtigung von HBEFA 4.1 unverändert im Vergleich zur ursprünglichen Untersuchung. Die Veränderung der Ergebnisse der Berechnung der Immissionswerte nach HBEFA 3.3 und nach HBEFA 4.1 bleiben somit überschaubar. Vor dem Hintergrund, dass sich die Gesamtbelastungen bis zum Erreichen der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit jeweils noch verdoppeln können und die Änderung von HBEFA 4.1 zu HBEFA 4.2 geringer sind als zwischen HBEFA 3.3 und 4.1 ist zu erwarten, dass die auf Grundlage der RLuS 2012 - Ausgabe 2020 und der „HBEFA 4.1“ ermittelten Gesamtbelastungen im stellvertretenden Querschnitt 2 der OU Hahn (120 m Abstand zum Fahrbahnrand) auch mit der „HBEFA 4.2“ die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit einhalten (vgl. Stellungnahme des Sachgebiets Immissionsschutz bei

Hessen Mobil, per E-Mail vom 18.02.2022 an die Planfeststellungsbehörde übermittelt).

Das Ergebnis der Luftschadstoffuntersuchung, wonach die Entlastungsstraße zu keinen Überschreitungen der Grenzwerte nach der 39. BImSchV führt und die zulässigen Überschreitungshäufigkeiten eingehalten werden, gilt folglich auch unter Berücksichtigung der HBEFA-Version 4.2.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch die Entlastungsstraße keine unzumutbaren Belastungen infolge der Luftschadstoffemissionen für die Bevölkerung zu erwarten sind. Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen brauchten daher nicht angeordnet zu werden.

6.3 Lärmschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm vereinbar. Maßnahmen zum Lärmschutz gem. § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV sind nicht erforderlich, da die Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 der 16. BImSchV nicht überschritten werden.

6.3.1 Rechtsgrundlagen

Zu den privaten Belangen Dritter, die bei einem Straßenbauvorhaben berücksichtigt werden müssen, gehört das Interesse, vor Verkehrslärm und anderen Immissionen verschont zu bleiben.

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG jedoch dann nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer Straße der Beurteilungspegel gemäß § 2 Abs. 1 16. BImSchV zu gewährleisten, dass die jeweils geltenden, folgend in Tabelle 3 dargestellten Immissionsgrenzwerte

nicht überschritten werden. In § 3 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben.

Tabelle 3: Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV (dB(A) = Dezibel (A))

Art der Anlage oder des Gebietes	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
4. in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Der Vorhabenträger hat die Anspruchsvoraussetzungen auf Lärmschutz unter Berücksichtigung der in Tabelle 5 genannten Grenzwerte der Lärmvorsorge untersucht.

6.3.2 Darstellung der Lärmberechnung

Hessen Mobil hat eine schalltechnische Untersuchung vorgelegt, die die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lärmsituation in der Nachbarschaft, d.h. die Wohnbebauung in Hahn, überprüft. Für die Gebäude, die in den Berechnungsunterlagen der schalltechnischen Untersuchung (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.1) genannt sind, wurden Einzelpunktberechnungen durchgeführt. Die Beurteilungspegel werden in tabellarischer Form ausgewiesen.

Die Berechnungen erfolgten gemäß den Vorgaben des § 3 i. V. m. Anlage 1 16. BImSchV a.F.. Die Emissionen wurden nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) berechnet. Berücksichtigt wurden insbesondere die prognostizierte Verkehrsmenge für 2030 einschließlich der Lkw-Anteile, die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf den unterschiedlichen Streckenabschnitten und die Lage und Höhe der Immissionsorte. Die Ergebnisse werden getrennt nach Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) und Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) dargestellt. Zudem wurde bei den Berechnungen beachtet, dass für die neue Trasse eine lärmindernde Decksicht mit $D_{StrO} = -2 \text{ dB(A)}$ zur Anwendung kommt und

dass die Schutzwirkung hinsichtlich der schalltechnischen Immissionen im Bereich von Bau-km 0+790 bis 1+210 und von Bau-km 1+410 bis 1+610 durch die vorgesehenen Erdaufschüttungen mit einer Höhe von 6 m bzw. 4 m.

6.3.3 Bewertung der Lärmberechnung

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass es an keinem der Immissionsorte zu Grenzwertüberschreitungen kommen wird (vgl. Berechnungsunterlagen der schalltechnischen Untersuchung, planfestgestellte Unterlage Nr. 17.1). Die Art der betroffenen Gebiete i. S. d. § 2 Abs. 1 16. BImSchV, die für die jeweils heranzuziehenden Grenzwerte von Relevanz ist, ergibt sich aus den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans bzw. wurde sie anhand der tatsächlichen vor Ort vorgefundenen Nutzungen unter Berücksichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Ober-Ramstadt bestimmt. Die Gebäude im Westen, Norden und Osten von Hahn sind demnach als Wohngebiete anzusehen, nur die Gebäude im Ortskern entlang der Reinheimer Straße entsprechen einem Misch- oder Kerngebiet (vgl. Darstellungen in den Schallimmissionsplänen, Anhang 2.1 und 2.2 zur schalltechnischen Untersuchung – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.1).

Die schalltechnische Untersuchung wurde unter Beachtung der geltenden Vorschriften und Richtlinien vorgenommen. Insbesondere ist es korrekt, dass bei der Lärmberechnung die RLS 90 und nicht die RLS 19 angewandt wurde. Nach der Übergangsvorschrift des § 6 Nr. 1 16. BImSchV findet die Verkehrslärmschutzverordnung in der bis 28. Februar 2021 geltenden Fassung Anwendung. Diese bis zum 28. Februar 2021 geltenden Fassung verwies in § 3 auf die RLS 90.

Die Berechnungen basieren auf einer tragfähigen Verkehrsprognose unter Berücksichtigung des Schwerverkehrsanteils. Bei der Berechnung des Beurteilungspegels wurde das richtige Berechnungsverfahren angewandt und alle entscheidungsrelevanten Parameter wurden berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hält die Ergebnisse der Lärmuntersuchungen daher für tragfähig; sie bilden eine geeignete Grundlage zur Bewertung der zu erwartenden Lärmauswirkungen.

6.3.4 Lärmschutzmaßnahmen

Zweck der Entlastungsstraße ist es, die Bewohner der Stadtteils Hahn von den Lärmimmissionen durch den Durchgangsverkehr zu entlasten. Dies gelingt in erster Linie durch die Verlagerung der Trasse der B 426 aus der Ortslage. Zum Schutz der Anwohner vor Lärm ist darüber hinaus eine lärmindernde Deckschicht von DStrO = -2 dB(A) für die Ortsumgehung vorgesehen (Nebenbestimmung unter A.V.5.1). Außerdem verringern die vorgesehenen Erdaufschüttungen die von der Entlastungsstraße ausgehenden Schallimmissionen spürbar.

6.3.5 Baulärm

Bei der Durchführung der Baumaßnahme können konfliktverursachende Wirkungen durch Baulärm auftreten. Deshalb besteht für den Vorhabenträger die Verpflichtung, bei der Bauausführung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen vom 19.8.1970 (AVV Baulärm) und die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) als Stand der Technik zu beachten und die technischen Regelwerke entsprechend einzuhalten (vgl. Auflage unter A.V.5.2).

Dies beruht auf § 22 Abs. 1 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, zu denen auch Baustellen gehören, sind nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so auszurichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dem entsprechend wird mit der Auflage sichergestellt, dass die Umsetzung der Baumaßnahme nach dem Stand der Technik unter Heranziehung der entsprechenden technischen Regelwerke erfolgt, ohne dass die Planfeststellungsbehörde in den Bauablauf eingreift, den der Vorhabenträger gemäß § 4 FStrG zu verantworten hat. Die Umweltauswirkungen infolge Baulärms sind eng mit dem gewählten Bauverfahren verbunden. Bei der Baudurchführung muss daher beachtet werden, dass bei dem gewählten jeweiligen Bauverfahren auch der Aspekt der Lärmvermeidung mit einbezogen wird, damit schädliche Einwirkungen vermindert werden. Bei Baulärm hat der Vorhabenträger insbesondere auf die Intensität, die Dauer und den Zeitraum der Arbeiten

(Nachtzeit, Wochenende) zu achten unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der bauplanungsrechtlichen Qualifizierung des Gebietes, in dem sich die Baustelle befindet. Die Einhaltung der in der 32. BImSchV vorgegebenen Regelungen und der Einsatz lärmarmer Baugeräte und Baumaschinen trägt maßgeblich zu einer Verringerung der Belastungen durch Baulärm bei.

7. Wasserwirtschaft

7.1 Entwässerungskonzept

Der Streckenabschnitt wurde in fünf Entwässerungsabschnitte unterteilt. Soweit der Boden versickerungsfähig ist, wird das von den Straßenflächen abfließende Niederschlagswasser über Bankett und Böschung einer Versickerungsmulde vorgesehen. Das ist der Fall bei Entwässerungsabschnitt 1 von Bau-km 0+000 bis 0+240, Entwässerungsabschnitt 2 von Bau-km 0+240 bis 0+525 und Entwässerungsabschnitt 5 im Bereich des Kreisverkehrs (Bau-km 1+620 bis 1+832) abfließende Wasser läuft, wo es versickert. Nur als Notüberlauf ist die Möglichkeit der Direkteinleitung in die vorhandenen Gräben an den Einleitestellen 1, 2 und 5 vorgesehen (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 8.1). Das Niederschlagswasser aus den Entwässerungsabschnitt 3 von Bau-km 0+525 bis 1+437,58 sowie aus dem Entwässerungsabschnitt 4 von Bau-km 1+437,58 bis 1+620 wird einer Retentionsbodenfilteranlage zugeführt. Dieser vorgeschaltet ist ein Absetzbecken mit Tauchwand zur Leichtflüssigkeits-/Ölabscheidung, welches im Dauerstau betrieben wird. Das von dem Retentionsbodenfilterbecken ablaufende Wasser wird bei Einleitestelle 3 kontrolliert in einen bestehenden Graben eingeleitet.

7.2 Einleiterlaubnis

Unter A.III wurden Erlaubnisse zum Einleiten von Stoffen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG erteilt.

Die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus den Entwässerungsabschnitten 1, 2 und 5 in das Grundwasser sowie zur Einleitung von Niederschlagswasser aus den Entwässerungsabschnitten 1, 2 und 5 (als Notüberlauf)

und aus den Abschnitten 3 und 4 konnten gemäß §§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 13 und § 57 WHG erteilt werden, da weder schädliche Gewässerveränderungen noch Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind (§ 12 WHG).

Das dargestellte Entwässerungskonzept hat den Zweck, das von den Straßenflächen ablaufende Niederschlagswasser, soweit dies unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit möglich ist, gewässerschonend zu versickern und im Übrigen vor der Einleitung in den jeweiligen Vorfluter (Graben) mithilfe des Retentionsbodenfilterbeckens und dem vorgeschalteten Absetzbecken vorzureinigen und stark zu verdünnen. Damit wird verhindert, dass der Betrieb der Entlastungsstraße Hahn zu einer Verschlechterung des Oberflächengewässers hinsichtlich seines chemischen und ökologischen Zustandes (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) oder zu einer Verschlechterung des quantitativen und qualitativen Zustandes des Grundwasserkörpers (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG) führt (vgl. Fachbeitrag Wasserhaushaltsgesetz – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 18.2, S. 23, 27 f. und 30 und Stellungnahme zum Fachbeitrag, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 18.2.1, S. 2 f.). Das Vorhaben steht auch der Umsetzung des Verbesserungsgebots gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 und § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG nicht entgegen (planfestgestellte Unterlage Nr. 18.2, S. 29 f.).

Gegenstand des Fachbeitrags hinsichtlich der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserhaushaltsgesetz mit der Entlastungsstraße Ober-Ramstadt/Hahn sind die Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper DEHE_247632.1 - Wembach (Kennung: DEHE_247632.1) und den Grundwasserkörper DEHE 2470_10102 – Untermain II (1). Der Oberflächengewässerkörper Wembach mit einer Länge von 7,8 km und einem Einzugsgebiet von ca. 1.470 ha ist Teil der Flussgebietseinheit Rhein und gehört zum Bearbeitungsgebiet Main. Die Gräben, in die das von den Straßenflächen abfließende Niederschlagswasser eingeleitet wird, stellen Kleinstgewässer dar, für die kein Bewirtschaftungsplan erlassen wurde. Sie brauchten daher nicht separat unter dem Aspekt des Verschlechterungsverbots betrachtet zu werden. Die Gräben fließen – zum Teil über den Hahner Bach – in den Wembach, das Vorhaben

liegt mithin im Einzugsgebiet des Wembachs. Dieser stellt den nächstgrößten Oberflächengewässerkörper dar, für den Bewirtschaftungsziele festgelegt wurden. An diesen durch das Hessische Umweltministerium und die Regierungspräsidien vorgenommenen Festsetzungen der Oberflächengewässerkörper können sich der Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde bei der Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot orientieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. November 2016 - BVerwG 9 A 18.15, Rn. 106). Denn hier ist nicht erkennbar, dass diese Festlegung, für den Wembach einen Bewirtschaftungsplan zu erstellen, nicht jedoch für die ihm zufließenden Gräben und Bäche, sachwidrig erfolgt wäre. In Anlage 1 Nr. 2.1 Buchst. a der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), sind als kleinste Oberflächengewässertypen Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet ab 10 km² genannt. Das Einzugsgebiet des Wembachs liegt nur knapp darüber, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die namenlosen Gräben sowie der Hahner Bach weitaus kleinere Einzugsgebiete haben und es somit sachlich gerechtfertigt ist, für diese Kleinstgewässer keine Bewirtschaftungspläne vorzusehen. Am Wembach wurden im Laufe des Jahres 2021 Messungen durchgeführt, um den Zustand des Gewässers zu überprüfen. Die Messdaten lassen sich der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 18.2.1, Anlage 1 entnehmen.

Der Grundwasserkörper hat eine Fläche von 287 km² und erstreckt sich überwiegend über Teile der Landkreise Darmstadt-Dieburg und Odenwaldkreis. Er gehört zur Flussgebietseinheit Rhein und zum Koordinierungsraum Mittelrhein. Durch die Filterwirkung des natürlichen Bodens ist die Schadstoffkonzentration des Wassers nach Bodenpassage so gering, dass keine Veränderungen des qualitativen Zustandes des Grundwasserkörpers durch die Versickerung zu erwarten sind. Die Menge des der Versickerung entzogenen, in die Vorflut eingeleiteten Niederschlagswassers aus einer Fläche von ca. 1,25 ha ist gegenüber der Größe des Grundwasserkörpers so gering, dass ausgeschlossen werden kann, dass hierdurch die Grundwasserneubildung des Grundwasserkörpers signifikant beeinflusst wird.

Mit den Nebenbestimmungen wird dem Vorhabenträger aufgegeben, dafür zu sorgen, dass das Entwässerungssystem planmäßig funktioniert, Vorkehrungen für Schadensfälle getroffen werden und Beeinträchtigungen des Oberflächenwassers oder des Grundwassers durch die Bautätigkeit ausgeschlossen werden. Die zuständige Wasserbehörde hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde ihr nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliches Einvernehmen zu den Einleiterlaubnissen erteilt.

7.3 Bauzeitlichen Wasserhaltung

Für die Herstellung des Retentionsbodenfilters und des angrenzenden Durchlasses (Ifd. Nr. 47 des Regelungsverzeichnisses - planfestgestellte Unterlage Nr. 11) ist eine Grundwasserhaltung während der Bauzeit erforderlich. Das bei der Wasserhaltung anfallende, durch Betonschlämme und Bodenpartikel verunreinigte Grundwasser und das bei Niederschlägen anfallende Niederschlagswasser in diesem Bereich wird über eine geeignete, ausreichend dimensionierte Absetz- und Neutralisationsanlage vorgereinigt und anschließend bei der Einleitstelle E 3 in den namenlosen Graben eingeleitet.

Mit der temporären Grundwasserhaltung wird der Tatbestand des Entnehmens, Zutageförderns, Zutageleitens und Ableitens und des Aufstauens von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG erfüllt. Diese Gewässerbenutzung bedarf jedoch aufgrund der geringen Menge von ca. 625 m³ (vgl. mit E-Mail des Vorhabenträgers vom 07.02.2022 übersandter Geotechnischer Bericht zum Retentionsbecken, Anlagen 3.1 und 3.2: Menge ergibt sich aus der Summe der berechneten Werte für die bauzeitliche Trogwassermenge und des Grundwasserzuflusses) keiner Erlaubnis (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Aufgrund der sehr geringen Menge sind auch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach den § 27 und § 47 WHG zu erwarten. Die Grundwassermenge, die während der Bauzeit zur Trockenlegung der Baugrube entnommen werden muss, ist so gering, dass sie keine Auswirkungen auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers hat (vgl. Stellungnahme zum Fachbeitrag WRRL, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 18.2.1, S. 3).

7.4 Gewässerausbauten

7.4.1 Renaturierung des Wembachs

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahme E1 ist vorgesehen, das südliche Bachufer auf einer Länge von ca. 250 m abzuflachen und die bestehende Gehölzbepflanzung im Norden aufzulichten. Dies stellt eine wesentliche Umgestaltung der Ufer des Wembachs gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar. Da die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG vorliegen, konnte der Gewässerausbau planfestgestellt werden. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung der natürlichen Rückhalteflächen, ist mit der vorgesehenen Renaturierung nicht verbunden und dieser Maßnahme stehen auch keine anderen wasserrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

7.4.2 Verlegung eines Entwässerungsgrabens

Die Verlegung des Entwässerungsgrabens auf einer Länge von ca. 190 m bei Bau-km 1+465 bis 1+655 ist eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und seiner Ufer und stellt somit einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar, der einer Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf. Die Verlegung ist notwendig, da der bestehende Graben zum Teil durch die neue Trasse der B 426 überbaut wird. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG liegen vor: Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung der natürlichen Rückhalteflächen, ist durch die Verlegung des Entwässerungsgrabens nicht zu erwarten. Auch andere (wasserrechtliche) Anforderungen stehen der Verlegung nicht entgegen.

7.4.3 Öffnung einer verrohrten Quelle und der Zuleitung

Auch die Öffnung der verrohrten Quelle und der Zuleitung zum Entwässerungsgraben bei Bau-km 1+900 als Teil der Maßnahme A 5 ist als Gewässerausbau zu qualifizieren und erfordert daher der Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG. Der Zulassung stehen weder das Wohl der

Allgemeinheit noch andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

8. **Bodenschutz/Altlasten**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Die anlagebedingte Belastung des Bodens durch die Überbauung von bislang nicht versiegelten Flächen, die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Stoffen aus den Verkehrsemissionen sowie die baubedingten Schädigungen des Bodens im Zuge der Bauarbeiten konnten zugelassen werden, da das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich ist und die Belange des Bodenschutzes in angemessener Weise beachtet werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Durch die Bauarbeiten, insbesondere im Zuge der Herstellung der Einschnitte, der Straßendämme und der Erdwälle, wird unweigerlich auf die Böden im Plangebiet eingewirkt, so dass es erforderlich ist, Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen zu ergreifen. Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden wurden in der Planung berücksichtigt und es wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. So sieht die Vermeidungsmaßnahme V 7 vor, dass der Oberboden und ggf. auch der Unterboden im Baufeld gemäß den Vorgaben der DIN 18.300 und der DIN 18.915 abzutragen und gesondert außerhalb des Baufeldes zu lagern ist. Auch die Auflagen unter A.V.6 tragen dazu bei, dass dauerhaft schädliche Einwirkungen auf den Boden möglichst vermieden werden. Außerdem wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung sichergestellt, dass die Vorgaben zum Schutz des Bodens berücksichtigt werden (Nebenbestimmung

unter A.V.1.1). Im Plangebiet liegen keine Altlasten vor (vgl. Ausführungen unter C.III.13.4).

9. Landesplanung/Raumordnung

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010), der am 17. Dezember 2010 von der Regionalversammlung beschlossen und im Juni 2011 von der Landesregierung genehmigt wurde und mit der Bekanntmachung am 17. Oktober 2011 (Staatsanzeiger 42/2011) in Kraft getreten ist, ist die B 426 OU Ober-Ramstadt/Hahn als Planungshinweis (G 5.2-10) aufgenommen. Folgende im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächen Flächennutzungsplan 2010 ausgewiesenen Festlegungen werden durch das Vorhaben betroffen:

- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen, 4.6 (G)
- Grundsätze zum Straßenverkehr, 5.2 (G)
- Vorranggebiet für Landwirtschaft, Z10.1-10
- Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, 10.1 (G)

Die Regionalversammlung Südhessen hat mit Beschluss vom 13.09.2019 (IX / 94.0 und 94.1) Stellung genommen. Auch die obere Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 24.07.2019 eine Stellungnahme abgegeben.

9.1 Zielabweichung

Eine Abweichung von dem Ziel Vorranggebiet für Landwirtschaft (Z10.1-10) konnte gemäß § 6 Abs. 2 ROG zugelassen werden, da sie unter raumbedeutsamen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt. Der geplante Neubau der Entlastungsstraße Ober-Ramstadt/Hahn führt fast vollständig durch ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft und hat einen Flächenbedarf von ca. 10,8 ha, d.h. diese Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Laut den Festlegungen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans zu dem Ziel Z10.1-10 hat in den Vorranggebieten für Landwirtschaft die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden

Nutzungsansprüchen. Um die angespannte verkehrliche Situation in Hahn zu verbessern, ist aufgrund der engen Bebauung im Ortskern nur eine Straßenführung außerhalb des Ortes möglich, die zwangsläufig zu einer Betroffenheit des Vorranggebietes für die Landwirtschaft führt. Zudem ist im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan unter G 5.2-10 die Entlastungsstraße Hahn als „Ortsumgehung Ober-Ramstadt Hahn“ als Planungshinweis aufgenommen. Bei der Planung wurde soweit wie möglich auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht genommen. Somit ist die Zulassung der Zielabweichung raumordnerisch sinnvoll und erschwert im Übrigen eine Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht. Auch wird der Grundsatz der Planung durch die Zielabweichung nicht berührt. Die Auswirkungen der Zielabweichung beschränken sich auf das planfestgestellte Vorhaben. Die dem Regionalplan Südhessen/Flächennutzungsplan 2010 zugrundeliegende Abwägung der Belange wird durch die Zielabweichung nicht angetastet.

Die Regionalversammlung Südhessen hat einer Zielabweichung mit Beschluss vom 13.09.2019 unter der Voraussetzung, dass die Stellungnahme der oberen Landwirtschaftsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt berücksichtigt wird, zugestimmt. Auch die obere Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen hat in ihrer Stellungnahme ihre Einschätzung mitgeteilt, dass eine Zielabweichung erteilt werden kann, wenn die Stellungnahme der oberen Landwirtschaftsbehörde inklusive der Anregungen berücksichtigt wird. Die Stellungnahme der oberen Landwirtschaftsbehörde wurde beachtet und entsprechende Zusagen im verfügbaren Teil festgesetzt (vgl. auch Ausführungen unter C.III.10).

9.2

Grundsätze der Raumordnung

Die im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächenplans 2010 festgesetzten raumordnerischen Grundsätze, die durch das Vorhaben betroffen sind, wurden im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Im Ergebnis steht das Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen (G4.6-3) dem Neubau der Entlastungsstraße Ober-Ramstadt/Hahn im Zuge der B 426 nicht entgegen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Umsetzung des Vorhabens überwiegt.

Es ist nicht anzunehmen, dass die Entlastungsstraße eine erhebliche Beeinträchtigung der Kalt- und Frischluftentstehungen, denen das Vorbehaltsgebiet dient, haben wird. Den betroffenen Bereiche (offene landwirtschaftliche Flächen) kommt für die klimatische Ausgleichsfunktion eine mittlere Bedeutung zu (vgl. UVS – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.6, S. 103, 113). Zudem erfährt das Vorbehaltsgebiet bereits im Bestand durch die B 426 eine Zerschneidungswirkung und die B 426alt wird nach Inbetriebnahme der Entlastungsstraße teilweise zurückgebaut.

Der festgestellte Plan ist auch mit den unter Kapitel 5.2 genannten Grundsätzen zum Straßenverkehr sowie mit dem Grundsatz 5.1.4-1 (G) zum Motorisierten Individualverkehr des Landesentwicklungsplans, 3. Änderung (GVBl. S. 398, 551), vereinbar.

Das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft wird nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der unter C.III.9.1 dargestellten Begründung für die Zielabweichung ist der Umsetzung des Vorhabens Vorrang einzuräumen.

Sowohl aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt als auch der Regionalversammlung Südhessen ist das Vorhaben mit den Grundsätzen des Regionalplans/Flächennutzungsplans vereinbar (vgl. Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 24.07.2019 und Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 13.09.2019).

10. Landwirtschaft

Durch das Bauvorhaben werden die Belange der Landwirtschaft erheblich beeinträchtigt. Diese Belange stehen dem geplanten Vorhaben im Ergebnis jedoch nicht entgegen. Denn das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die Interessen der betroffenen Landwirte und das öffentliche Interesse an einer leistungsfähigen Landwirtschaft angemessen. Eine Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für das Vorhaben ist nicht möglich.

Für das planfestgestellte Bauvorhaben und die naturschutzfachliche Kompensationsplanung wird dauerhaft in einem Umfang von 10,4 ha und temporär in einem Umfang von 7,4 ha auf landwirtschaftliche Nutzflächen zugegriffen. Es hat jedoch kein landwirtschaftlicher Betrieb eine Existenzgefährdung aufgrund der Flächeninanspruchnahme vorgebracht. Bei der planfestgestellten Trasse wird die Flächeninanspruchnahme möglichst gering gehalten, indem eine eher ortsnahe und somit kürzere Variante gewählt wurde. Eine Südvariante war aus den unter C.III.1 genannten Gründen nicht vorzugswürdig.

Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft bleibt auch nach der Realisierung des planfestgestellten Projektes in der Region erhalten. Die Trasse und die geplanten Kompensationsmaßnahmen nehmen zwar in erheblichem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch, dennoch wurde bei der Planung darauf geachtet, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken und somit so gering wie möglich zu halten. Die Anforderung in § 15 Abs. 3 BNatSchG, bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, wurde beachtet. Denn Kompensationsmaßnahmen wurden nur auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt, soweit dies artenschutzrechtlich erforderlich ist oder sich dies aufgrund der Gegebenheiten anbietet.

Es wird durch die Planung auch in das bestehende Wirtschaftswegenetz eingegriffen, gleichzeitig aber durch entsprechende Anpassungen sichergestellt, dass alle landwirtschaftlichen Flächen weiterhin erreichbar sind. Dabei hat der Vorhabenträger die Änderungen an den Wirtschaftswegen möglichst gering gehalten und somit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen weitgehend vermieden. Im Anhörungsverfahren wurde von den für den Belang Landwirtschaft zuständigen Behörden (Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Fachbereich Landwirtschaft, und Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 51.1) betont, dass die Wirtschaftswege mit Sattelzügen (Länge: 18 m, Gewicht: 40 t) bzw. mit Mähdreschern (Breite: 3,50 m) befahrbar

sein müssen. Der Vorhabenträger hat die Dimensionierung der Wirtschaftswege auf Grundlage der aktuellen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW) 2016 geplant und eine Aufweitung im Bereich der Kurven – soweit erforderlich – vorgesehen. Mithin wurden die Anforderungen ausreichend berücksichtigt. Dies gilt auch für den neu zu errichtenden Wirtschaftsweg am Bauanfang südlich der B 426 mit einer Wegebreite von 3,0 m und zusätzlichen Bankett von jeweils 0,5 m.

Im Anhörungsverfahren wurde gefordert, statt des vorgesehenen Wirtschaftswegs südlich der bestehenden B 426 am Bauanfang (Ifd. Nr. 7 des Regelungsverzeichnisses) einen alternativen Verlauf über die Flurstücke 487,482 und 492 der Flur 2 in der Gemarkung Wembach zu untersuchen. Nach Prüfung dieses Vorschlags ist der Vorhabenträger zu dem Ergebnis gekommen, diese Möglichkeit aufgrund des zu erwartenden Eingriffs in das FFH-Gebiet „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“ nicht weiter zu verfolgen. Die Wegeparzelle (Flurstücke 487 der Flur 2) verläuft unmittelbar entlang des naturnahen Buchenwaldes und die Kronen der Bäume reichen über die Wegeparzelle hinaus. Da davon auszugehen ist, dass der Umfang der Wurzeln der Kronentraufe entspricht, wären Schädigungen des Wurzelbereiches bei der Anlage eines richtlinienkonformen Wirtschaftsweges nicht vermeidbar. Diese Entscheidung ist nachvollziehbar, die alternative Wirtschaftswegeführung drängt sich nicht auf. Vielmehr ist sie mit naturschutzfachlichen Nachteilen verbunden, die der gewählte Wirtschaftsweg nicht aufweist. Auch der geplante Wirtschaftsweg erfüllt die Anforderungen an die erforderliche befahrbare Breite und die maximale Steigung.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde um Prüfung einer weiteren alternativen Wirtschaftswegeführung (Ausbau des bestehenden Anschlusses der Wirtschaftswegeflurstücke 446 und 492 der Flur 2 bis zur B 426neu) gebeten. Gegen den Ausbau des bisherigen Anschlusses an die B 426 bestehen bereits im Bestand wegen der schlechten Einsehbarkeit der Aus- und Zufahrt zu dem Wirtschaftsweg gravierende Verkehrssicherheitsbedenken. Bei einer Verlängerung des Anschlusses bis zur B 426neu wäre diese Situation weiterhin gege-

ben. Die Verkehrsbehörde und die Polizei haben diesen Anschluss daher abgelehnt. Auch die Planfeststellungsbehörde hält die beschriebene Alternative aufgrund der erheblichen Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherheit im Vergleich zu dem geplanten Anschluss nicht für vorzugswürdig.

Die Behörden haben für die Wirtschaftswegebrücke (Bauwerk 03U) eine Fahrbahnbreite von mindestens 4,00 m empfohlen. Diese Forderung wurde umgesetzt, die Fahrbahnbreite wird von 3,50 m auf 4,00 m erweitert (vgl. Violetteintragung in den planfestgestellten Unterlagen Nrn. 1 (S. 46), 3.1, 4.1, 5.1, 6.1). Zudem werden die Baustraßen so angelegt, dass sie zur Andienung der landwirtschaftlichen Flächen während der Bauzeit genutzt werden können (vgl. Zusagen unter A.VI.1.10 und A.VI.1.4.2).

Um die Belastung der einzelnen durch das Vorhaben betroffenen Landwirte zu minimieren, wird ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren für die Entlastungsstraße durchgeführt werden. Die Enteignungsbehörde hat die Einleitung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens bereits bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt. Das Flurbereinigungsverfahren befindet sich in der Vorbereitung und soll zeitnah nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eingeleitet werden.

11. Eigentum

Für die Entlastungsstraße Ober-Ramstadt/Hahn im Zuge der B 426 werden Grundstücke beziehungsweise Grundstücksteile Dritter dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen. Die durch das planfestgestellte Vorhaben bewirkten Folgen für das Grundeigentum Dritter sind gerechtfertigt und im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Für das Vorhaben sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere verkehrlicher und wirtschaftlicher Art. Den für die Entlastungsstraße Hahn sprechenden öffentlichen Belangen ist im Ergebnis ein höheres Gewicht beizumessen als den dem Vorhaben entgegenstehenden privaten Belangen, insbesondere des Grundeigentums.

Neben der unmittelbaren Grundstücksinanspruchnahme durch dauerhafte oder zeitlich befristete Benutzungen geht das Vorhaben auch mit Auswirkungen auf die Nutzbarkeit von Grundstücken aus. Die Planfeststellungsbehörde hat sämtliche dieser Vorhabenwirkung – soweit sie rechtlich geschützte Belange betreffen – im Rahmen der Abwägung mit dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt. Sie hat sich davon vergewissert, dass die Folgen des Vorhabens für das Grundeigentum auf das vor dem Hintergrund der Vorhabenziele unumgängliche Maß beschränkt bleiben, was sowohl die Grundstücksinanspruchnahme als auch die grundstücksbezogenen Auswirkungsfaktoren, wie etwa die Immissionen betrifft. Eine Reduzierung der Grundstücksinanspruchnahme ist nicht möglich. Insbesondere können die landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen nicht auf einer geringeren Flächengröße umgesetzt werden.

Den planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nrn. 10.1.1a - 10.1.4 und 10.2) können die Grundstücksbetroffenheiten im Einzelnen entnommen werden. Sie enthalten lediglich aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer.

Für die Durchführung des Straßenbauvorhabens werden von den bauausführenden Unternehmen Geländeflächen als Arbeitsraum benötigt (vorübergehende Inanspruchnahme), die der Vorhabenträger den Unternehmen zur Verfügung stellen muss. Vorliegend werden ca. 7 ha an Flächen Dritter für zusätzliche Baustelleneinrichtungen und Arbeitsstreifen gebraucht. Diese Flächen müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Hinzu kommen dauerhafte Belastungen auf Flächen in einem Umfang von knapp 0,4 ha. Diese dinglichen Sicherungen werden für landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen benötigt.

Die sich aus der Inanspruchnahme von Grundeigentum ergebenden Entschädigungsfragen (Ausgleich für die zugunsten der geplanten Baumaßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen bezweckten unmittelbaren Eingriffe in die Rechte der Betroffenen und für die damit verbundenen Folgeschä-

den) sind grundsätzlich in dem gesondert von der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu regeln. Dies ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Satz 2 HVwVfG i. V. m. § 19a FStrG. Danach werden im Planfeststellungsbeschluss nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den vom Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt.

Zur Regelung der Entschädigungsfragen wird sich der Vorhabenträger oder dessen Bevollmächtigte rechtzeitig vor Baubeginn mit den Betroffenen in Verbindung setzen. Sofern der Vorhabenträger zu den Entschädigungsfragen keine Einigung mit den betroffenen Grundstückseigentümern erzielen kann, werden die für die Betroffenen eintretenden Nachteile in dem gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren nach § 19a FStrG ausgeglichen.

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter ist darauf hinzuweisen, dass ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren vorgesehen ist, durch das der Eingriff in das Grundeigentum auf eine größere Zahl an Betroffenen verteilt und somit der Umfang der Grundstücksinanspruchnahmen für die einzelnen Grundeigentümer abgemildert wird.

12. Straßenrechtliche Verfügungen

Unter A.IV.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses werden gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 FStrG und § 6a i. V. m. § 4 Abs. 1 HStrG die erforderlichen Widmungen für die Neubaustrecken der B 426 und der L 3477 unter Bezugnahme auf den Widmungs- und Umstufungsplan (planfestgestellte Unterlage Nr. 12.3) ausgesprochen.

Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG und § 6a HStrG kann die Widmungsentscheidung im Planfeststellungsbeschluss mit der Maßgabe getroffen werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird. Die in § 2 Abs. 2 FStrG und § 4 Abs. 2 HStrG normierten Voraussetzungen für die Widmung werden im Hinblick auf die Neubaustrecken in Vollzug dieses Planfeststellungsbeschlusses geschaffen werden. Das Fernstraßenbundesamt wurde gemäß § 2 Abs. 6

Satz 5 FStrG zu den Widmungsentscheidungen betreffend der B 426 beteiligt und hat sein Einverständnis erklärt.

Im Zuge des Neubaus der Entlastungsstraße Hahn im Zuge der B 426 verliert der Streckenabschnitt der bisherigen Ortsdurchfahrt seine in § 2 Abs. 1 FStrG vorausgesetzte Verkehrsbedeutung als Bundesstraße. Die bisherige Ortsdurchfahrt wird im Westen teilweise zurückgebaut und stellt somit nach Umsetzung des Vorhabens nur noch eine von Osten zugängliche Stichstraße dar. Nach Durchführung des Vorhabens bildet dieser Streckenabschnitt somit nicht mehr einen Teil eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes und ist nicht mehr dazu bestimmt, einem weiträumigen Verkehr zu dienen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FStrG). Die betroffene Teilstrecke wird daher gemäß § 2 Abs. 4 Var. 2 FStrG, § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 HStrG teilweise zu einer Landesstraße, teilweise zu einer Gemeindestraße abgestuft (s. unter A.IV.2). Zudem wird ein Teil der bisherigen Ortsdurchfahrt (von km 1,894alt bis km 2,239alt) teilweise zurückgebaut und zukünftig nur noch als Radweg bzw. öffentlicher Wirtschaftsweg genutzt und daher zu einer sonstigen öffentlichen Straße in der Baulast der Stadt Ober-Ramstadt abgestuft. Die Abstufung kann gemäß § 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG im Planfeststellungsbeschluss mit der Maßgabe erfolgen, dass die Abstufung mit Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird.

Zudem wird eine Teilstrecke der B 426 eingezogen (vgl. A.IV.3). Der betroffene Straßenkörper wird vollständig zurückgebaut, so dass diese Teilstrecke nicht mehr befahrbar ist. Sie verliert somit jede Verkehrsbedeutung i. S. d. § 2 Abs. 4 Var. 1 FStrG und ist daher einzuziehen. Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG kann die Einziehung im Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen werden mit der Maßgabe, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.

Die abzustufenden und einzuziehenden Bundesstraßenabschnitte werden bis zur Fertigstellung der Entlastungsstraße Hahn sowohl weiterhin von Seiten des öffentlichen Verkehrs als auch für die Baudurchführung benötigt. Der alte Träger der Straßenbaulast hat gemäß § 6 FStrG und § 11 HStrG die abzustufenden Straßen in Bezug auf den verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Zustand zu

kontrollieren und soweit nicht vorhanden, einen ordnungsgemäßen und insbesondere verkehrssicheren Zustand herzustellen. Die Durchführung des Winterdiensts innerhalb der geschlossenen Ortslage ist gemäß §10 Abs. 4 HStrG für alle öffentlichen Straßen, also für die bisherigen Bundesstraße (§ 10 Abs. 1 HStrG), nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit ohnehin bereits Aufgabe der Stadt, so dass sich diesbezüglich kein Mehraufwand ergibt.

13. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen

Zu den von den Behörden und weiteren Stellen abgegebenen Stellungnahmen ist Folgendes festzustellen:

13.1 Magistrat der Stadt Reinheim

Der Magistrat der Stadt Reinheim hat mit Schreiben vom 11.07.2019 und vom 06.05.2020 darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Wegebreite für den neuen südöstlich des neu herzustellenden Kreisverkehrs verlaufenden Wirtschaftsweg von 3,50 m zu gering sei. Dieser Wirtschaftsweg werde von Mehrachsern und Sattelzügen für Langholztransporten und anderen großen Fahrzeugen und Gerätschaften genutzt, um die Wertstoffannahmestelle „Dunkle Platte“ und den ehemaligen Steinbruch zu erreichen.

Der geplante Wirtschaftsweg hat unter Berücksichtigung des befestigten Banketts eine befahrbare Kronenbreite von 4,50 m und im Kurvenbereich ist eine Aufweitung des Wegs auf 4,75 m vorgesehen, damit die Fahrzeuge die Kurve ungehindert durchfahren können. Somit wird der Wirtschaftsweg im Vergleich zum Bestand verbreitert, denn der bestehende Wirtschaftsweg ist ca. 3,00 bis 3,25 m breit. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch der neue Wirtschaftsweg ist für die Nutzung durch sehr große Fahrzeuge und für den Begegnungsverkehr zwischen Lkw und landwirtschaftlichen Verkehr ausreichend dimensioniert ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Wertstoffannahmestelle „Dunkle Platte“ zum 31.12.2019 geschlossen wurde. Eine weitere Verbreiterung des Weges wäre mit einer weiteren Flächeninanspruchnahme, d.h. mit einem zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft, aber auch zusätzlichem Grunderwerb verbunden, und war daher nicht anzuordnen.

13.2 Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. I 18 Kampfmittelräumdienst

Der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen hat mitgeteilt, dass mangels entsprechenden Verdachts keine Flächenabsuche im Hinblick auf mögliche Kampfmittel im Boden erforderlich ist. Kampfmittelverdächtige Funde während der Bauarbeiten teilt der Vorhabenträger dem Kampfmittelräumdienst unverzüglich mit.

13.3 Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 31.1 Regionalplanung

Das Vorbringen der oberen Landesplanungsbehörde vom 24.07.2019 wurde umfassend bei den Ausführungen zur Landes- und Regionalplanung berücksichtigt (C.III.9).

13.4 Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/Da Arbeitsschutz und Umwelt

Die Behörde hat mit Schreiben vom 23.07.2019 sowie vom 11.05.2020 (nur betreffend Bodenschutz) Stellungnahmen abgegeben.

Abwasser

Die geforderten Nebenbestimmungen zur Einleitung des Niederschlagswasser in Oberflächengewässer sowie zur Versickerung wurden unter A.III.3 berücksichtigt. Hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnisse unter A.III wurde das gemäß § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen oberen Wasserbehörde hergestellt.

Bodenschutz

Mit Schreiben vom 23.07.2019 hat das für Bodenschutz zuständige Dezernat auf bestehende Altlasten-Flächen im Untersuchungsgebiet hingewiesen. Dies konnte dahingehend aufgeklärt werden, dass das Vorhaben keine dieser Fläche berührt (vgl. Stellungnahme der Behörde vom 11.05.2020). Die hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes genannten Vorgaben wurden weitgehend als Nebenbestimmungen unter A.V.6 aufgenommen. Eine separate bodenkundliche Baubegleitung hat die Planfeststellungsbehörde nicht angeordnet, da dieser Aspekt von der Umweltbaubegleitung umfasst wird (vgl. unter A.V.1.1).

13.5 Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 51.1 Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

Mit Schreiben 17.07.2019 hat das o.g. Dezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt eine Stellungnahme zum Belang Landwirtschaft/Feldflur abgegeben. Mit E-Mail vom 27.05.2020 hat die obere Landwirtschaftsbehörde eine zweite Stellungnahme der unteren Landwirtschaftsbehörde an die Anhörungsbehörde übersandt und sich dieser angeschlossen.

Die Anmerkungen und Forderungen wurden weitgehend durch die Zusagen des Vorhabenträgers unter A.VI.1.4 berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.III.10 zum Belang Landwirtschaft verwiesen. Die sich nicht durch die Zusagen erledigten Hinweise der Behörde, die in ähnlicher Weise auch vom Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg vorgebracht wurden, wurden an dieser Stelle abgehandelt.

13.6 Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 52 – Forsten

Die Behörde hat im Anhörungsverfahren mehrere Stellungnahmen abgegeben (Schreiben vom 09.07.2019, 12.05.2020, 04.08.2020 und 08.12.2020).

Um den Sachverhalt hinsichtlich des Eingriffs in Waldbestände zu klären, hat am 08.07.2020 ein Ortstermin stattgefunden, an dem Vertreter der oberen Forstbehörde, des Forstamtes Darmstadt, der Stadt Ober-Ramstadt und des Vorhabenträgers Hessen Mobil teilgenommen haben. Unter anderen konnte dabei auch aufgeklärt werden, dass die vorhandenen Zufahrten zu den Waldwegen (Gemarkung Wembach, Flur 10, Flurstück 3 und Flur 11, Flurstück 3) im Zuge der Baumaßnahme nicht verändert werden und eine etwaige Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in diesem Bereich, wie von der oberen Forstbehörde in ihrem Schreiben vom 12.05.2020 angeregt, nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist (vgl. Verfahrensakte der Anhörungsbehörde, Grundakte S. 786).

Mit abschließender Stellungnahme vom 08.12.2020 hat die Behörde keine Bedenken gegen die Planungen geäußert und deutlich gemacht, dass die Waldinanspruchnahme adäquat ausgeglichen werden. Sie hat die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung, einer Aufforstungsgenehmigung und von Neben-

bestimmungen gefordert. Die Genehmigungen, die z.T. redaktionell etwas abweichend gefasst wurden, und die Nebenbestimmungen finden sich im verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses unter A.II.2 und A.V.3. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.III.5 verwiesen.

13.7 Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Die obere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 22.07.2019, 07.05.2020 und 25.08.2020 Stellungnahmen abgegeben. Es wurden keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung geäußert, jedoch mehrere Nebenbestimmungen gefordert, die zum überwiegenden Teil unter A.V.1 Berücksichtigung gefunden haben. Zur Ausnahme von dem Verbot des Eingriffs in ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde das Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, zu der Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 3 HAGBNatSchG und den Nebenbestimmungen das Benehmen hergestellt.

13.8 Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Mit Schreiben vom 16. Juli 2019 haben die betroffenen Fachbereiche des Kreisausschusses eine gemeinsame Stellungnahme zu der Planung abgegeben, die untere Landwirtschaftsbehörde hat zudem noch eine Stellungnahme am 27.05.2020 bei der Anhörungsbehörde eingereicht. Einige Forderungen haben sich aufgrund der unter A.VI.1.3 und A.VI.1.4 festgesetzten Zusagen des Vorhabenträgers erledigt. Im Übrigen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wurde die Art Grauspecht nicht ausreichend betrachtet. Nach ihrer Einschätzung stellt die Streuobstwiesenfläche, die für das Vorhaben beseitigt wird, ein potenzielles Habitat für Grauspechte dar. Die Darstellungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dass in diesem Bereich keine Grauspechtvorkommen nachgewiesen wurden, überzeugen sie aufgrund der Habitataignung der Fläche nicht. Aus diesem Grund erachtet sie CEF-Maßnahmen für den Grauspecht für erforderlich. Der Grauspecht wurde

an zwei Stellen im Waldgebiet nachgewiesen (vgl. Karte Artenschutz Vögel/Reptilien, planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2/2). Hinweise auf ein Grauspechtvorkommen im Bereich der Streuobstwiese konnten dagegen nicht festgestellt werden. Gegen die methodische Vorgehensweise des vom Vorhabenträger beauftragten Gutachterbüros zur Bestandserfassung der Avifauna und insbesondere hinsichtlich des Grauspechtvorkommens bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken, so dass die getroffenen Feststellungen belastbar sind. Den Darstellungen im artspezifischen Prüfbogen zum Grauspecht (Anh. 1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, S. 74) ist zu entnehmen, dass die Art primär geschlossene Waldgebiete besiedelt und Streuobstwiesen ein etwas weniger geeignetes Habitat darstellen. Die betroffene Streuobstfläche weist keine Altholzbestände auf, wie sie für den Grauspecht erforderlich sind. Darüber hinaus grenzt die Streuobstwiese bereits im Bestand unmittelbar an die Trasse der B 426 und ist somit durch Immissionen vorbelastet (die Fläche liegt im Bestand innerhalb der kritischen Isophons von 58 dB(A), vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2, Anh. 1 Prüfbögen, S. 79). Der Grauspecht weist eine mittlere Lärmempfindlichkeit und mit 400 m eine eher hohe Effektdistanz auf. Angesichts des umfangreichen zusammenhängenden Laub- und Mischwaldbestandes (FFH-Gebiet 6218-302 „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“) in der Nähe der Streuobstwiese ist das Ergebnis der Bestandserhebung, wonach keine Grauspechte im Bereich der Streuobstwiese vorkommen, plausibel. Für den Grauspecht war daher keine (vorgezogenen) Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Darüber hinaus vermisst die untere Naturschutzbehörde Darstellungen zur Zerschneidungswirkung des Vorhabens auf lokale Vorkommen besonders geschützter Arten wie Igel, Hasen oder wandernde Amphibien.

Grundsätzlich sind Hase und Igel weder von besonderer noch von allgemeiner Planungsrelevanz (vgl. Hessen Mobil, Kartiermethodenleitfaden, 3. Fassung 2020, S. 11 unter Bezugnahme auf Albrecht et al., Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, 2014). Im vorliegenden Fall ist nicht von

einer besonderen Betroffenheit der beiden Arten durch die Entlastungsstraße auszugehen, so dass eine Erfassung nicht erforderlich war.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Hasen- und Igelpopulation durch die Entlastungsstraße und insbesondere durch die von ihr ausgehenden Durchschneidungswirkungen sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich sind die Arten durch ihre Lebensweise einem Tötungsrisiko durch den Straßenverkehr ausgesetzt. Allerdings entfaltet bereits die bestehende B 426 entsprechende Wirkungen. Auch die neue Entlastungsstraße wird Durchschneidungswirkungen entfalten, dafür entfallen aber die bestehenden von der ehemaligen B 426 ausgehenden Wirkungen. Zudem ist festzuhalten, dass die Agrarlandschaft, durch die die neue Entlastungsstraße verläuft, keine besondere Habitatsignung für den Igel aufweist. Beiden Tierarten profitieren zudem von den vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen in Form der Gehölzanpflanzungen (teilweise) entlang der Trasse im Offenland, da sie sich dort vor Greifvögeln verstecken können. Außerdem bewirken die Gehölzanpflanzungen und die Lage der Trasse im Einschnitt, dass die Tiere nicht ungehindert auf die Straße laufen.

Im Planungsbereich der planfestgestellten Umgehungsstraße wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchung zur UVS keine Amphibien nachgewiesen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2, S. 23 und Karte 4 Tiere und Pflanzen zur UVS – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.6.4). Amphibien wurden lediglich westlich von Wembach festgestellt (vgl. vorgenannte Karte 4 zur UVS). Unter Berücksichtigung der bestehenden Datengrundlage und aufgrund der Ausprägung des Eingriffsbereichs als intensiv ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft sind auch keine Strukturen vorhanden, die als Habitate oder Wanderrouten für Amphibien geeignet wären (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1.1, S. 17, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 23 und FFH-Vorprüfung – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.3, S. 21).

Hinsichtlich des Vorbringens des Fachbereichs ländlicher Raum hat der Vorhabenträger mehrere Zusagen abgegeben (A.VI.1.4). Soweit die hierdurch noch

nicht erledigten Hinweise und Forderungen des Fachbereichs nicht bereits unter C.III.10 abgehandelt wurden, ist Folgendes festzustellen:

Den Hinweis, dass die Flächen im Planungsgebiet im Bodenvierer Hessen als potentiell hoch erosionsgefährdet ausgewiesen sind, hat der Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Entgegen der Einschätzung der Behörde ist ein separates Verwaltungsverfahren für die Verwertung des Erdaushubs schon aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erforderlich. Im Übrigen ist auch lediglich eine Anzeigepflicht vorgesehen. Da die Bodenschutzbehörden im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt wurden, ist dieser Anforderung genüge getan. Die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens wurde bereits beantragt und wird derzeit von der Flurbereinigungsbehörde vorbereitet. Im Rahmen des separaten Entschädigungsverfahrens nach Planfeststellung wird für die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen eine Entschädigung festgesetzt (vgl. Ausführungen unter C.III.11).

13.9 Abwasserverband Vorderer Odenwald

Der Abwasserverband hat mit Schreiben vom 26.06.2019 auf seine im Bereich der Kompostierungsanlage befindliche Trinkwasser- und seine Abwasserdruckleitung hingewiesen. Diese hat der Vorhabenträger bei der Planung berücksichtigt und entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorgesehen.

13.10 Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 12.07.2019 mitgeteilt, dass in dem Planungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt sind. Die geforderte Auflage wurde unter A.V.7 aufgenommen.

13.11 Amt für Bodenmanagement Heppenheim

Die Behörde hat mit Schreiben vom 19.07.2019 eine Stellungnahme abgegeben, in der sie empfiehlt, im Hinblick auf die Betroffenheit von privaten Grundstückseigentümern ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren durchzuführen. Ein solches wurde bereits beantragt und ist seitens der Flurbereinigungsverwaltung in Vorbereitung. Zudem hat das Amt für Bodenmanagement darauf

hingewiesen, dass die von dieser Planfeststellung umfassten Flurstücke 48/1 und 57/1 der Flur 15 und Flurstücke 22/1 und 23/1 der Flur 16 Gegenstand des Flurbereinigungsverfahrens Reinheim B 38/L 3114 (Az. 1797) sind. Die betroffenen Flächen befinden sich im Bereich der Zufahrt der Kompostierungsanlage und im Bereich des Wirtschaftsweges südlich der B 426. Aufgrund der erforderlichen Anpassungen der Zufahrt zur Kompostierungsanlage und des Wirtschaftsweges in Richtung des ehemaligen Wertstoffhofes „Dunkle Platte“ werden die Grundstücksgrenzen entsprechend verändert. Diese Grenzänderungen werden im Flurbereinigungsverfahren Nr. 1797 (Reinheim B 38/L3114) berücksichtigt. Aus dem Flurbereinigungsverfahren ergeben sich keine weiteren Beteiligungserfordernisse, da die bisherigen und zukünftigen Eigentümer der Flächen der Bund, der Kreis und die Stadt sind, die im Anhörungsverfahren beteiligt wurden. Soweit gefordert wurde, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke während der Bauzeit über die Baustraßen erschlossen werden, wurde dies zugesichert (A.VI.1.4). Etwaige Entschädigungen für einen Verdienstaussfall während der Bauzeit sind Gegenstand des nachgelagerten Entschädigungsverfahrens.

Die Maßnahme E 1 (Renaturierung des Wembachs) erstreckt sich auf die Uferbereiche mit einer Breite von ca. 5 m beidseits des Wembachs. Soweit die von dem Amt für Bodenmanagement angeregte Ausweisung eines 10 m breiten Schutzstreifen, in dem sich der Wembach naturnah entwickeln kann, eine Gesamtbetrachtung beider Ufer meint, wäre dies erfüllt. Eine Umplanung dahingehend, die Maßnahme E 1 auf einen auf jeder Uferseite jeweils 10 m breiter Uferstrandstreifen zu erstrecken, war im Rahmen der Planfeststellung nicht anzuordnen. Die vorgesehene Maßnahme wurde in dem Umfang geplant, wie er zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch das Vorhaben erforderlich ist. Nur in diesem Umfang ist auch eine dauerhafte Belastung der betroffenen Grundstücke vorgesehen. Weiteres bleibt dem Flurbereinigungsverfahren überlassen.

Die Teilung der genannten Flurstücke wurde bereits in den überarbeiteten Grunderwerbsunterlagen berücksichtigt.

13.12 Polizeipräsidium Südhessen, PD Darmstadt-Dieburg

Dem mit Schreiben vom 14.05.2019 vorgetragenen Anliegen der Polizeidirektion Darmstadt-Dieburg wurde mit der Zusage unter A.VI.1.5 Rechnung getragen.

13.13 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 14.06.2019 darauf hingewiesen, dass die B 460 und die L 3104 im betroffenen Bereich Militärstraßen sind. Die Anforderungen an Militärstraßen werden mit der vorliegenden Planung eingehalten. Im Übrigen hat der Vorhaben die die unter A.VI.1.6 genannte Zusagen gemacht.

13.14 Forstamt Darmstadt

Das Forstamt hat in seiner Funktion als untere Forstbehörde sowie als Vertreter des von der Maßnahme betroffenen Grundeigentümers mit Schreiben vom 22.07.2019, 11.05.2020 und 02.12.2020 Stellung genommen.

Die Behörde befürchtet im Zuge der Baumaßnahme schädliche Auswirkungen auf den Waldrand. Dies wird verhindert, indem im Bereich der an den neuen Wirtschaftsweg angrenzenden Waldflächen südlich der B426 ein Schutzstreifen von 5 m zum vorhanden Wald eingehalten wird und vor Beginn der Baumaßnahme Schutzzäune errichtet werden (Vermeidungsmaßnahme V5). Zudem sieht die Maßnahme A6 vor, dass der Schutzstreifen nach Beendigung der Baumaßnahme durch Initialpflanzungen zu einem strukturreichen Waldrand entwickelt wird. Art und Umfang der zu verwendenden Pflanzen sollen im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Forstamt Darmstadt abgestimmt werden.

Die bestehenden Zufahrten zu den Waldwegen werden im Zuge der Baumaßnahme nicht verändert. Sowohl nach als auch während der Baumaßnahme ist eine Zugänglichkeit gewährleistet. Folglich ist eine Waldbewirtschaftung wie bislang ohne Einschränkung möglich.

Die Waldinanspruchnahmen begründen sich daraus, dass die neu herzustellende Wirtschaftswegeverbindung an den bestehenden Waldweg angeschlos-

sen wird. Am Waldwegenetz, insbesondere an der Anbindung zur B 426, werden jedoch keine Änderungen vorgenommen. Dem Hinweis des Forstamtes entsprechend wurden die Grunderwerbsunterlagen überprüft und korrigiert.

13.15 Deutsche Telekom Technik GmbH

Mit Schreiben vom 31.05.2021 hat die Telekom Technik GmbH ihre Forderungen vorgetragen, die durch die Zusagen unter A.VI.1.7 berücksichtigt wurden.

13.16 GASCADE Gastransport GmbH

Mit den Zusagen unter A.VI.1.8 wurde den mit Schreiben vom 14.05.2019 geltend gemachten Anliegen der GASCADE Gastransport GmbH Rechnung getragen.

13.17 e-netz Südhessen GmbH & Co KG

Die mit Schreiben vom 17.06.2019 geäußerten Hinweise der e-netz Südhessen GmbH & Co. KG wurden durch die Zusagen unter A.VI.1.9 berücksichtigt.

13.18 Weitere Behörden und Stellen

Folgende Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass sie mit dem planfestgestellten Bauvorhaben einverstanden seien bzw. keine Bedenken oder Anregungen zu dem Bauvorhaben vorzubringen hätten oder von dem Vorhaben nicht betroffen seien:

- Da-Di-Werk – Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- Rhein-Main-Verkehrsverbund
- Regionalverband FrankfurtRheinMain
- DADINA Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation
- IHK Darmstadt Rhein Main Neckar
- Stadt Ober-Ramstadt
- Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/Wi 44 – Bergaufsicht
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung

- Wasserverbände Mümling & Gersprenzgebiet
- Unitymedia Hessen
- DB Kommunikationstechnik GmbH

Alle übrigen von der Anhörungsbehörde beteiligten Behörden und Stellen haben keine Stellungnahme abgegeben.

14. Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und –vereine und weiterer Verbände

14.1 NABU Landesverband Hessen e.V. – Gruppe Modautal-Asbach

Mit Schreiben vom 03.06.2019 hat der o.g. Naturschutzverband eine Stellungnahme abgegeben. Er hat auf das Erfordernis der rechtzeitigen Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen hingewiesen, welche durch die Nebenbestimmung unter A.V.2 sichergestellt wird. Darüber hinaus hat der NABU angemerkt, dass der Verlust der Streuobstwiese in einem Umfang von 2.860 m² auszugleichen ist. Dies erfolgt durch die Neuanlage einer Streuobstwiese mit einer Größe von 3.490 m² (Maßnahme A7, vgl. planfestgestellte Unterlagen Nrn. 9.2.2 und 9.3). Die Forderung nach einem Insektenhotel in der neu herzustellenden Streuobstwiese wurde durch die Zusage unter A.VI.1.2 berücksichtigt. Auch für die Entfernung von 1.680 m² Gebüsch und Hecken im Offenland fordert der Verband einen Ausgleich. Die Planung sieht eine Neuanpflanzung von 4.130 m² Hecken vor (Maßnahme A 4, vgl. planfestgestellte Unterlagen Nrn. 9.2.1 und 9.2.2, 9.3 und 9.4), so dass ausreichend neue Lebensräume für Vogelarten des Offenlandes geschaffen werden. Der NABU regt an, den Kreisverkehr nicht mit Steinen oder Schotter auszugestalten. Auf den Straßenböschungen, sonstigen Straßenrandbereichen und auch der Innenfläche des Kreisverkehrs werden Gras- und Krautfluren unter Verwendung von regionalem Saatgut angelegt (Maßnahme G1, vgl. planfestgestellte Unterlagen Nrn. 9.2.1 und 9.2.2 und 9.3). Die Flächen, mit Ausnahme der direkten Straßenränder, werden extensiv gepflegt, sodass sich artenreiche Gras- und Krautfluren (Blühstreifen) entwickeln können.

14.2 Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.

Der Naturschutzverband hat mit Schreiben vom 25.06.2019 eine Stellungnahme abgegeben, in der er anmerkt, dass die mit der Entlastungsstraße einhergehende Zerschneidungswirkung der Landschaft dazu führe, dass die Wechselbeziehungen von weniger beweglichen Säugetieren, weniger flugfähigen Insekten und Amphibien zum nördlich liegenden Wald unterbrochen würden. Die hierdurch und aus der Neubelastung durch Lärm und Luftschadstoffe resultierende Verschlechterung der Habitatsignung der Flächen in der Nähe der neuen Trasse wurde aus Sicht des Verbandes bei der Kompensationsplanung nicht ausreichend berücksichtigt. In diesem Zusammenhang verweist er auf die Ergänzung der bestehenden Streuobstwiese, die nach Umsetzung des Vorhabens vollständig von Straßenflächen umgeben und somit für nicht flugfähige Tierarten schlechter zu erreichen wäre.

Des Weiteren macht der Verband geltend, dass aufgrund der Zerschneidung der Landschaft in Kombination mit den vorgesehenen Gehölzpflanzungen, der Anpassung der Wirtschaftswege und der verstärkten Nutzung der verbliebenen Flächen für die Naherholung davon ausgegangen werden müsse, dass mehr als die angenommenen sieben Brutpaare der Feldlerche vertrieben würden. In diesem Zusammenhang wird auf eine wissenschaftliche Untersuchung hingewiesen, die aufgezeigt hätte, dass Feldvogelarten (Rebhuhn) erst bei einer artangepassten Nutzung und Pflege von ca. 10 % der Agrarfläche stabile Bestände aufbauen könnten.

Der Verband vertritt die Ansicht, dass Möglichkeiten der Eingriffsminimierung nicht genutzt wurden, z. B. im Hinblick auf die Lage des Kreisverkehrsplatzes. Die HGON fordert zusätzliche Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen zwischen der Umgehungsstraße und dem Wald im Hinblick auf die Zerschneidungswirkung und die eingeschränkte Attraktivität für Tiere. Bewachsene Feldwege sollten nicht zurückgebaut werden bzw. sollten die betreffenden Flächen dauerhaft als Blühstreifen angelegt werden. Für die Feldlerche seien zusätzlich zu den Maßnahmen im Planungsbereich Blühstreifen notwendig.

Aus Sicht des Verbandes wird der Verlust der Streuobstwiesen aufgrund der Nähe der neuen Streuobstwiesen zu Straßenflächen nicht funktional ausgeglichen. Vielmehr sollte der Kreisel nach Südwesten verschoben werden, um die

bestehende Obstwiese in einem geringeren Umfang zu beeinträchtigen, und die ergänzende Anlage der Obstbäume an der bestehenden Streuobstwiese in der Nähe der Kompostieranlage sollte nördlich der neuen Zufahrt erfolgen (statt südlich). Die nach Einschätzung des Verbandes nur eingeschränkt nutzbaren Ackerflächen nördlich der neuen Zufahrt zur Kompostierungsanlage und im Bereich des Gewanns „Die Erbsenäcker“, in dem die Maßnahme A 4 liegt, hält der Verband für die Anlage der Streuobstwiesen für geeigneter.

Zudem spricht sich der Verband dafür aus, dass die Zuwegung zur Wertstoffannahmestelle Dunkle Platte bis zur Abzweigung auf den Wirtschaftsweg auf der bestehenden B 426 erfolgt und dass an der Zufahrt beidseitig Bäume angepflanzt werden.

Die bestehende planungserhebliche Fauna im Planungsgebiet hat der Vorhabenträger erhoben und die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Tier- und Pflanzenwelt umfassend geprüft, insbesondere auch unter Berücksichtigung der von der Ortsumgebung ausgehenden Zerschneidungswirkungen und Immissionen (vgl. zu Zerschneidungseffekten und zu Belastungen durch Immissionen, insbesondere Lärm: planfestgestellte Unterlagen Nr. 19.1.1 - S. 38 f. und 42 f., Nr. 19.2 - S. 15 f. und Anhang, Nr. 19.3 - S. 23, Nr. 19.5 - S. 30 f.). Ergebnis der Untersuchungen war u. a., dass eine Unterbrechung von Austauschbeziehungen für streng geschützte Arten lediglich für die Zauneidechse zu erwarten sind. Darüber hinaus werden Lebensräume und Leitstrukturen nur für die Feldlerche und Fledermäuse betroffen. Für diese Arten sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen. Das Insektenvorkommen umfasst lediglich weit verbreitete Arten und ist artenarm. Mit Amphibien ist im Planungsgebiet nicht zu rechnen, insbesondere existieren keine Hinweise auf Austauschbeziehungen, die durch die neue Trasse der B 426 zerschnitten würden, da der Wirkraum des Vorhabens im Offenland zwischen Hahn und dem Waldrand als intensiv ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft keine als Lebensraum oder Wanderroute für Amphibien besonders geeigneten Strukturen aufweist (vgl. FFH-Vorprüfung – planfestgestellte Unterlage Nr. 19.3 -, S. 21).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Überzeugung gewonnen, dass die Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Arten sachgemäß

und umfassend erfolgt sind und die Ergebnisse somit belastbar sind (vgl. hierzu Ausführungen unter C.III.4.1).

Die Streuobstwiese stellt ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 13 Abs. 1 HAGBNatSchG dar, weswegen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG gewährleistet werden muss, dass der dauerhafte Verlust der Fläche von 2.860 m² ausgeglichen, also gleichartig wiederhergestellt wird. Dies ist nach der Maßnahmenplanung unter Berücksichtigung der Maßnahme A 7, wonach die Neuanlage bzw. Erweiterung einer Streuobstwiese auf einer Fläche von insgesamt von 3.490 m² vorgesehen ist, der Fall. Es ist nicht ersichtlich, dass die Neupflanzungen der Obstbäume an den vorgesehenen Stellen nicht erfolgreich umgesetzt werden könnte. Auch unter Berücksichtigung der Lage der Streuobstwiese zwischen dem neu herzustellenden Kreisverkehrsplatz im Westen und der neuen Gemeindestraße im Norden zur Erschließung der Kompostierungsanlage bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken gegen diese Ausgleichsmaßnahme. Die zu erweiternde Streuobstwiese östlich des Kreisverkehrs ist auch im Bestand vollständig von Straßen- und Wegeflächen umgeben. Zwar ist die derzeitige Verkehrsbelastung auf den Wirtschaftswegen geringer als dies im Hinblick auf den Kreisverkehrsplatz zu erwarten ist. Es sind jedoch keine Beeinträchtigungen der Fläche dahingehend zu erwarten, dass das Ziel der Maßnahme aufgrund zusätzlicher Immissionen nicht erreicht werden könnte. Auch hat der Vorhabenträger überprüft, ob eine relevante Kollisionsgefährdung von besonders geschützten Tieren zu erwarten ist. Dies ist nicht der Fall. Zum einen wurden im Bereich der Streuobstwiese flugfähige Arten festgestellt, die keiner besonderen Kollisionsgefahr unterliegen. Darüber hinaus ist aufgrund des Kreisverkehrsplatz mit eher geringen Fahrtgeschwindigkeiten auf den Straßen rund um die Streuobstwiese zu rechnen. Der Ausgleich für die Streuobstwiese beschränkt sich aber nicht auf die Ergänzung der Streuobstwiese zwischen Kreisverkehr und Kompostierungsanlage, sondern es wird eine neue Streuobstwiese im Bereich des Retentionsbodenfilterbeckens angelegt. Der Ausgleich erfolgt auf einer ca. 600 m² größeren Fläche, als dies rechtlich erforderlich wäre. Die vorgeschlagene Verlegung des Kreisverkehrs in südwestlicher Richtung hat der Vorhabenträger mit einer nachvollziehbaren Begründung nicht aufgenommen. Bei einer Verlegung könnte die

Kompostierungsanlage nicht über den Kreisverkehr angebunden werden und die bestehenden Nachteile im Hinblick auf den fehlenden Linksabbiegestreifen und den dadurch bedingten Rückstau auf der B 426 nicht gelöst werden.

Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde geeignet, um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sicherzustellen und somit den Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern (vgl. Ausführungen unter C.III.4.3.3.2). Die von den Gutachtern getroffene Annahme zu der Anzahl der verlustig gehenden Reviere der Feldlerche wurden nachvollziehbar begründet. Das Gebiet nordwestlich von Hahn weist nach Umsetzung der Straßenbaumaßnahme eine hohe Dichte an Strukturen auf, zu denen Feldlerchen eher Abstand halten (Waldrand, Siedlungsrand, geplante Leitpflanzungen), und wegen der dort befindlichen Überführung, die eine der wenigen Verbindungen zum Wald darstellt, ist mit einer erhöhten Anzahl an Erholungssuchenden zu rechnen. In diesem Bereich wurde von einem Verlust aller Feldlerchenreviere ausgegangen. Im Nordwesten und Süden von Hahn ist dagegen außerhalb des Wirkungsbereichs der neuen B 426 nicht von einer Verschlechterung der Habitataignung der Flächen auszugehen, zumal der Süden von Immissionen entlastet wird. Der übrige betroffene Raum nordwestlich von Hahn befindet sich im Übergangsbereich zweier lokaler Feldlerchenpopulationen. Die Situation ist daher nicht mit dem Wiederaufbau stabiler Rebhuhnbestände vergleichbar. Der Anteil der betroffenen Feldlerchen-Reviere beträgt weniger als 0,1 % der gesamten lokalen Population, so dass stabile Bestände durch das Vorhaben nicht gefährdet werden. Weitere Maßnahmen zugunsten der Feldlerche bedarf es daher nicht. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich zwischen Trasse und Wald aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Störsensibilität der Feldlerche nicht erfolgversprechend wären. Außerdem wird dem Vorhabenträger aufgegeben, fünf Jahre lang den Erfolg der Maßnahme durch eine jährliche Sichtkontrolle zu überprüfen und der oberen Naturschutzbehörde über die Ergebnisse zu berichten (Nebenbestimmung unter A.V.1.13). Darüber hinaus bedeuten zusätzliche naturschutzfachliche Maßnahmen auch

einen zusätzlichen Flächenentzug. Von der Festsetzung rechtlich nicht erforderlicher landschaftspflegerischer Maßnahmen war abzusehen, zumal private Grundstückseigentümer und Landwirte durch das Vorhaben bereits stark betroffen sind.

Im Hinblick auf die Zufahrt zur Wertstoffannahmestelle Dunkle Platte ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine Anpassung erforderlich. Die Abzweigung erfolgt von der B 426 alt, die zur Landesstraße abgestuft wird (L 3477 neu). Auf diesem Streckenabschnitt wird nur noch wenig Verkehr sein, so dass eine verkehrssichere Auf- und Abfahrt auch für große Lkw oder landwirtschaftliche Fahrzeuge von dem Wirtschaftsweg auf die L 3477 neu möglich ist. Dies erfordert eine Verlängerung des Wirtschaftsweges in westlicher Richtung zum Anschluss an die neue Landesstraße. Die Anlage einer Allee erfordert eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, weswegen hiervon abzusehen ist.

15. Einwendungen Privater

Mit Schreiben vom 27.06.2019 haben die Beteiligten P1 eine Einwendung abgegeben. Durch das Vorhaben sind sie nicht in ihrem Grundeigentum betroffen. Sie kritisieren dem Grunde nach die Wahl einer Nordvariante und machen geltend, dass hierdurch das Naherholungsgebiet im Norden von Hahn, insbesondere der Spazierweg vom Waldparkplatz zum Wasserhochbehälter von Reinheim, der eine Panoramaaussicht bereit hält, durch die von dem Vorhaben ausgehenden optischen Störwirkungen und Immissionen erheblich beeinträchtigt wird. Sie nehmen umfänglich auf ihre vor dem Anhörungsverfahren abgegebenen Eingaben vom 03.07.2012 (gegenüber der Stadtverordnetenversammlung von Ober-Ramstadt) und vom 25.03.2013 (gegenüber Hessen Mobil) Bezug.

Die Beteiligten haben sich bereits in ihren bisherigen Eingaben aus den Jahren 2012 und 2013 gegen eine Nordvariante und stattdessen für eine Südvariante ausgesprochen und sich dabei detailliert mit den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) auseinandergesetzt. Sie kritisieren, dass mit der Variante S 03-B eine besonders unattraktive Südvariante weiter untersucht worden

sei mit dem Ziel, die Südvarianten als gegenüber den Nordvarianten nachrangig darzustellen.

Die Beteiligten halten die Bewertung der im Rahmen der UVS überprüften Umweltauswirkungen der verschiedenen Varianten auf die Schutzgüter für nicht korrekt, insbesondere sind sie der Ansicht, dass die Südvarianten zu negativ bewertet wurden und die Nordvarianten zu positiv. Sie haben eine eigene Südvariante erarbeitet, die eine Modifikation der Variante S03-B darstellt (vgl. Ausführungen unter C.III.3.2). Die Beteiligten sind der Ansicht, dass die von ihnen vorgeschlagene Variante es aufgrund der Absenkung der Schloßstraße ermögliche, dass die Umgehungsstraße weitgehend ebenerdig und nicht in Dammlage, wie dies bei der Variante S 03-B vorgesehen ist, errichtet werden kann.

Es ist zunächst festzustellen, dass an den Ergebnissen der UVS, insbesondere der Bewertung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter durch die betrachteten Varianten, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken bestehen. Die von den Beteiligten vorgebrachten Kritikpunkte sind nicht geeignet, die Methodik der Untersuchung und ihre Ergebnisse in Zweifel zu ziehen. Die Befürchtung der Beteiligten, die betrachtete Südvariante S 03-B habe besonders nachteilige Auswirkungen, die bei ihrer eigenen Variante nicht entstünden, und sei daher nicht geeignet gewesen, repräsentativ für die Südvarianten in die Betrachtung einbezogen zu werden, sind unbegründet.

In der Stellungnahme des Magistrates der Stadt Ober-Ramstadt sowie der beteiligten Fachbüros von November 2012 zu dem Schreiben der Beteiligten vom 03.07.2012 (Verfahrensakte der Anhörungsbehörde, Einwendungen, S. 119 – 150) und in der Erwiderung von Hessen Mobil vom 17.01.2020 zur Einwendung der Beteiligten vom 01.07.2019, Verfahrensakte der Anhörungsbehörde, Erwiderungen, S. 8 ff.) wurde nachvollziehbar dargelegt, warum die von den Beteiligten vorgeschlagene Südvariante keine vorzugswürdige Variante ist und warum die Kritikpunkte an den Darstellungen der UVS und der Variantenwahl im Allgemeinen nicht durchschlagend ist.

Soweit mit der Eingabe vom 25.03.2013 inhaltliche Aspekte vorgebracht bzw. vertieft wurden, die im Rahmen der Stellungnahme des Magistrates der Stadt Ober-Ramstadt sowie der beteiligten Fachbüros von November 2012 noch nicht umfassend abgehandelt wurden, wird nachfolgend zusammenfassend erläutert, warum diese Punkte keine durchgreifenden Bedenken gegen die Betrachtung im Rahmen der UVS und das Vorhaben und die Variantenwahl entstehen lassen. Dabei werden Anmerkungen der Beteiligten nicht aufgegriffen, soweit sie sich durch redaktionelle Korrekturen der UVS erledigt haben oder sie sich auf das Verfahren der Entscheidungsfindung der Stadt Ober-Ramstadt beziehen, weil dieses für die Planfeststellung nicht von Belang ist.

Die Beteiligten meinen, dass bei ihrer Variante mit einer geringeren Flächeninanspruchnahme als bei der Variante S03-B zu rechnen sei. Dies erscheint fraglich, denn die Variante der Beteiligten ist länger und erfordert bei einem fast ebenerdigen Verlauf der B 426 sowie für die Tieferlegung der Schloßstraße zumindest teilweise eine Führung in Einschnittslage, die zusätzliche Flächen erfordert. Der Verlauf auf den Flächen des bestehenden Wirtschaftsweges führt zudem nicht automatisch zu einer geringeren Flächeninanspruchnahme, weil zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen im Zweifel ein neuer Wirtschaftsweg errichtet werden müsste. Die Variante der Beteiligten würde aber bei einer geringeren Flächeninanspruchnahme nicht zu einer anderen Bewertung als die betrachtete Südvariante im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Fläche führen, da die Variante S 03-B hinsichtlich dieser Aspekte sowieso mit Abstand am besten abgeschnitten hat. Sowohl bei der Südvariante S03-B als auch bei der von den Beteiligten vorgeschlagenen Variante müsste der vorhandene Kreisverkehrsplatz etwas nach Süden verlegt werden, um die neue B 426 dort anzubinden. Aus diesem Grund geht die Annahme der Beteiligten fehl, dass mit dem Anschluss der Ortsumfahrung an den bestehenden Kreisverkehr eine Kostenersparnis verbunden sei. Vielmehr gelten die unter C.III.3.3 zur entwurfs- und sicherheitstechnischen Beurteilung genannten Nachteile der Variante S03-B aufgrund des fünfarmigen Kreisverkehrs gleichermaßen für die Variante der Beteiligten.

Soweit nach dem Vorschlag der Beteiligten die Schloßstraße tiefergelegt werden und die Überführung ca. 1,00 bis 1,50 m über Geländehöhe liegen soll, wonach sich eine Durchfahrtshöhe von 2,00 ergebe, ist festzustellen, dass diese lichte Höhe selbst für einen Geh- und Radweg, der in der Regel eine lichte Höhe von 2,50 m erfordert, zu niedrig wäre. Um von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werden zu können, müsste die Unterführung sogar eine lichte Höhe von 4,50 m aufweisen. Hinzu kommt, dass die Entwässerung der Schloßstraße bei einer Tieferlegung zusätzliche Probleme aufweist, weil die Straße dann im Bereich des Grundwassers liegen würde. Dies zeigt, dass die Planung nicht wie von den Beteiligten angedacht umgesetzt werden kann.

Auch die Kritik an den Feststellungen der UVS dringt aus den nachfolgend dargestellten Erwägungen nicht durch.

Die Beteiligten sind der Auffassung, dass der Süden bereits erheblich durch Immissionen und weitere Störreize vorbelastet sei und dass die von der untersuchten Südvarianten ausgehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Süden daher als gering einzuschätzen seien. Dies begründen sie damit, dass die Südvariante auf langer Strecke innerhalb des 150 m-Wirkbandes der bestehenden B 426 liegt. Dieses Wirkband wurde im Hinblick auf das Schutzgut Mensch zur Beurteilung der Erholungsfunktion zugrunde gelegt. Im Abstand von 150 m der bestehenden B 426 (und der L 3477) wurde aufgrund der Vorbelastungen von einer niedrigen Erholungs- und Freizeitfunktion ausgegangen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.6.3). Es ist natürlich zuzugestehen, dass die Vorbelastung durch die Bestandstrasse bei der Beurteilung der Auswirkungen der Varianten zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig ist die Annahme, dass es bei der Verlagerung der Trasse innerhalb des Wirkbandes der Bestandsstraße nicht zu zusätzlichen Umweltauswirkungen kommt, unzutreffend. Denn die Verschwenkung der Trasse führt natürlich auch automatisch zu einer Verlagerung des 150 m-Wirkbandes, so dass zusätzliche Auswirkungen auf die Schutzgüter bei einer Verlegung der Trasse immer bestehen. Außerdem ist das 150 m-Wirkband zur Bewertung der Vorbelastung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch natürlich nicht ohne weiteres auf die anderen Schutzgüter übertragbar. Die bestehenden Vorbelastungen wurden bei der Bewertung aller

Varianten berücksichtigt (vgl. UVS Zusammenfassung – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.6.0, S. 24; im Hinblick auf das Landschaftsbild im UVS Bericht – nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen Nr. 19.6, S. 43 nachträglich korrigiert).

Auch die Bewertung, dass die nachteiligen Zerschneidungswirkungen bei Variante S 03-B höher einzustufen sind als bei den Nordvarianten (vgl. UVS Bericht, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.6, S. 125), ist nicht fehlerhaft. Im Norden wird durch die planfestgestellte Entlastungsstraße (und auch durch die Variante N 08-C) eine große homogene zusammenhängende Offenlandfläche zerschnitten, bei der Südvariante hingegen werden kleinräumig unterschiedliche Landschaftsstrukturen zerschnitten. Der betroffene Landschaftsraum im Norden, der zwar weitgehend unzerschnitten ist, aber in erster Linie aus Ackerflächen besteht, wurden zu recht aus naturschutzfachlicher Sicht als weniger hochwertig angesehen als der strukturreichere, mit werthaltigen Biotopen besetzte Bereich im Süden von Hahn, der Vorbelastungen hinsichtlich der Zerschneidung durch die B426 und die L 3477 aufweist. Bei der Bewertung der Zerschneidung geht es nicht allein um die Größe der durchschnittlichen Fläche, sondern auch um ihre Werthaltigkeit. Der in § 1 Abs. 5 BNatSchG normierte Grundsatz, demnach großflächige, unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind, betrifft Flächen mit einer Größe von mindestens 100 km² (vgl. Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung vom 7.11.2007, BT-Drs. 16/7082, S. 28).

Die Beteiligten erachten den Vergleich der nördlichen (Offenland nördlicher Bereich) mit der südlichen Landschaftsbildeinheit (Offenland südlicher Bereich, vgl. UVS Karte 2 Landschaft – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1.2) für nicht adäquat, weil die nördliche Teileinheit, die weiträumig unzerschnitten sei, komplett durchquert wird, während das südliche Offenland nur kleinräumig tangiert werde. Die Festsetzung der Landschaftsbildeinheiten erfolgte durch den Fachgutachter nach fachlichen Kriterien und unabhängig von den untersuchten Varianten, deren Lage nicht maßgeblich für die Abgrenzung

der Landschaftsbildeinheiten ist. Seitens der Planfeststellungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorgenommene Einteilung. Die Bewertung des Landschaftsbildes ist nach den Kriterien Vielfalt, Eigenheit und Schönheit erfolgt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und ist daher nicht zu beanstanden. Soweit die Beteiligten kritisieren, dass bei der Landschaftsbildeinheit „Offenland nördlicher Bereich“ die Aussichtspunkte und Blickbeziehungen nicht ausreichend berücksichtigt worden seien und in Folge dessen der Erholungswert nicht umfassend erfasst worden sei, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt, dass die Blickbeziehungen separat dargestellt und bewertet wurden (vgl. UVS, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.6, S. 46), weil sie aufgrund ihrer Weiträumigkeit meist nicht einem einzelnen Landschaftsbild zugeordnet werden können (vgl. Erwiderung von Hessen Mobil vom 17.01.2020 zur Einwendung der Beteiligten vom 01.07.2019, S. 11).

Auch die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion und der Erholungs- und Freizeitfunktion durch Trennung von Funktionsbeziehungen (Wander- und Radwege) wurde in der UVS (S. 53 ff., 177 f.) angemessen behandelt. Daher ist nicht zu befürchten, dass hinsichtlich der Erholungsfunktion des nördlichen Offenlandbereichs ein Ermittlungs- oder Abwägungsdefizit bestünde, wie die Beteiligten nahe legen. Die Erholungseignung ist jedoch lediglich einer von mehreren zu betrachtenden Aspekten bei der Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. Landschaft.

Auch hat die Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des nördlich von Hahn gelegenen Gebiets durch die planfestgestellte Trasse im Rahmen der Eingriffsgenehmigung (vgl. unter C.III.4.4.1) und der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (vgl. unter C.II.3.1 und C.II.4) berücksichtigt.

Die in der UVS dargestellte Bedeutung der zwischenörtlichen Funktionsbeziehung zwischen Hahn und Wembach – unter Berücksichtigung des historischen Hintergrundes - und der daraus resultierenden besonderen Funktion der Schloßstraße als Verbindung zwischen den Ortsteilen und zur Waldenserhalle halten die Beteiligten für überzogen. Wembach und Hahn bilden gemeinsam

den Stadtteil „Wembach-Hahn“ von Ober-Ramstadt, teilen sich die Waldenserhalle als gemeinsames Dorfgemeinschaftshaus sowie eine Kita (beide liegen an der Schloßstraße) und haben daher zweifelsohne eine enge Verbindung. Es erscheint vor diesem Hintergrund nicht fehlerhaft, die gemeinsame Geschichte und Verbindung der Ortsteile zu betonen und daher auch der Verbindungsstraße eine besondere Funktion zuzuschreiben.

Zudem hinterfragen die Beteiligten die in der UVS vorgenommene Bewertung, dass die Zerschneidung von Kaltluftabflussbahnen in Folge der Südvarianten gravierender ist als die Zerschneidung von Kaltluftentstehungsgebieten in Folge der Nordvarianten. Dieser Aspekt ist in der UVS nachvollziehbar dargestellt und erklärt (planfestgestellte Unterlage Nr. 19.6, S. 103 ff., 129, 214 ff.). Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, an der Bewertung, dass eine flächenmäßig höhere Beeinträchtigung eines Kaltluftentstehungsgebietes einer flächenmäßig geringeren Beeinträchtigung der Kaltluftabflussbahnen im Ergebnis als weniger einschneidend zu beurteilen ist, zu zweifeln. Die Flächen erfüllen unterschiedliche Klimafunktionen, so dass ein flächenmäßiger Vergleich der betroffenen Gebiete untunlich ist. Auch bei der von den Beteiligten vorgeschlagenen modifizierten Südvariante ist trotz der reduzierten Dammlage eine Beeinträchtigung der Kaltluftabflussbahnen u.a. aufgrund der erforderlichen Lärmschutzwände nicht zu vermeiden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Klimafunktion der betroffenen Gebiete generell wenig ausgeprägt ist und diesem Aspekt daher kein durchschlagendes Gewicht zukommt.

Die Darstellungen und Bewertung der Beeinträchtigungen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen wird von den Beteiligten als fehlerhaft angesehen, weil im Bereich des Verlaufs der Südvarianten zu viele Konfliktschwerpunkte angenommen würden. In der UVS wurde für die Betroffenheit eines faunistischen Lebensraums je ein Konfliktschwerpunkt ausgewiesen (vgl. UVS – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.6, S. 190 ff. und Karten 4 und 11.1-11.3 - nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.6.4, 19.6.11.1-3). Der Süden weist aufgrund der unterschiedlichen Biotopstrukturen mehr faunistische Lebensräume auf als der Norden. Bei der Bewertung sind jedoch nur die Auswirkungen

auf Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung berücksichtigt, sie orientiert sich nicht lediglich an der Anzahl der Konfliktschwerpunkte. Auch wenn der Süden bereits teilweise durch die bestehende B 426 und die Landesstraße vorbelastet ist, haben auch die Südvarianten zusätzliche Auswirkungen auf die Lebensräume, z.B. in Form des Verlusts oder der Zerschneidung bestehender Lebensraumstrukturen. Denn auch bestehende Vorbelastungen bewirken nicht, dass die Lebensraumfunktion auf Null reduziert ist. Es ist auch nicht fehlerhaft, wenn die UVS im Rahmen des Schutzguts Tiere einerseits die Beeinträchtigung von Fledermäusen (bei den Süd- und bei den Nordvarianten) betont, andererseits bei der Nordvariante aber die Betroffenheit von Wild nicht thematisiert. Planungsrelevant sind besonders geschützte, seltene oder gefährdete Arten, unter die die verschiedenen Fledermaus-, jedoch nicht Wildarten zählen.

Die Beteiligten bezweifeln zudem, ob der Zufluss zum Hahner Bach, der durch die Südumgehung gequert wird, schützenswert ist. Anders als der wasserführende Graben im Norden wird der Hahner Bach und seine Zuflüsse im WRRL-Viewer des Landes Hessen ausgewiesen und ist somit ein klassifiziertes Gewässer. Daher ist eine etwaige Beeinträchtigung auch der Zuflüsse des Hahner Bachs beim Schutzgut Wasser richtiger Weise zu berücksichtigen.

Die Einwendungen waren daher zurückzuweisen.

IV. Gesamtabwägung

Die Prüfung des hier planfestgestellten Vorhabens, der Entlastungsstraße Ober-Ramstadt/Hahn im Zuge der B 426, hat unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange ergeben, dass das Bauvorhaben einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen den verkehrlichen und straßenbautechnischen Belangen, dem Immissionsschutz, den Belangen der Natur- und Landschaftspflege, dem Artenschutz, dem Wasserschutz, der Regionalplanung sowie den privaten Belangen Rechnung trägt und daher zugelassen werden konnte.

Die Planrechtfertigung für die Entlastungsstraße Hahn ist durch die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowohl für den motorisierten Verkehr als auch für Fußgänger und Radfahrer und durch die Verbesserung der überregionalen Verkehrsverbindung durch eine Verbesserung des Verkehrsflusses gegeben. Die Ortsdurchfahrt von Hahn ist für die bestehende und zu erwartende Verkehrsmenge, insbesondere die Menge an Schwerverkehr, nicht ausgerichtet. So weist sie eine Engstelle auf, an der ein Begegnungsverkehr mit Lkw kaum möglich ist. Um ein Befahren der Gehwege zu verhindern, mussten die Gehwege beidseits der Straße an dieser Stelle besonders gesichert werden. Mit dem Vorhaben wird auch das Ziel verfolgt, Hahn vom Durchgangsverkehr und damit von Lärm- und Schadstoffimmissionen zu entlasten.

Bei der Planung und im Rahmen der Planfeststellung wurden sowohl das strikte Recht als auch die Optimierungsgebote beachtet. Die Abwägung aller Belange hat ergeben, dass das planfestgestellte Vorhaben vernünftig und zur Lösung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele geeignet ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Für den Eingriff in Natur und Landschaft sind die unter C.III.4.4.2 und C.III.4.4.3 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich vorgesehen. Diese sind erforderlich und geeignet, um den Eingriff zu kompensieren. Der Flächenbedarf für diese Maßnahmen wurde auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Zudem wird die Ökokontomaßnahme Re-

naturierung der Dilsbachaue der Stadt Ober-Ramstadt in der Nähe des Vorhabens als Ersatzmaßnahme teilweise in Anspruch genommen. Als weitere Ersatzmaßnahme ist die Renaturierung des Wembachs in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben vorgesehen. Gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird durch das Vorhaben nicht verstoßen. Um dies sicherzustellen, sind – soweit erforderlich – Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen geplant. Mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde wurde zu den unter A.II.1 erteilten Genehmigungen und zu den Nebenbestimmungen unter A.V.1 das Einvernehmen bzw. Benehmen hergestellt.

Für die Entlastungsstraße ist in geringem Umfang eine Waldumwandlung erforderlich. Hierfür ist eine Ersatzaufforstung in Form der Anlage eines strukturreichen Waldsaums mit standortgemäßen Arten im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 6 in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich vorgesehen.

Auch immissionsschutzrechtliche Belange, sowohl hinsichtlich der Lärmimmissionen als auch der Luftschadstoffimmissionen, stehen dem Neubau der Entlastungsstraße im Zuge der B 426 nicht entgegen. Die Maßnahme führt nicht zu einem Verkehrsanstieg, so dass sich die betriebsbedingten Immissionen insgesamt nicht erhöhen, sondern lediglich aus der Ortslage in den Norden verlagern. Grenzwertüberschreitungen sind weder im Hinblick auf den Lärm noch auf die Luftschadstoffe zu verzeichnen, so dass keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Die wasserrechtlichen und –wirtschaftlichen Anforderungen werden durch die vorgesehene Entwässerungsplanung ebenfalls eingehalten, so dass mit der zuständigen Wasserbehörde zu den unter A.III erteilten Erlaubnissen und Nebenbestimmungen das Einvernehmen hergestellt werden konnte.

Für das Vorhaben sind zwar Grundstücksinanspruchnahmen, auch von Privaten, in beträchtlichem Umfang notwendig. Die Planfeststellungsbehörde ist aber zu der Überzeugung gelangt, dass das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens den privaten Belang des Eigentumsschutzes überwiegt. Dies

gilt auch unter Berücksichtigung des mit der vorgesehenen Unternehmensflurbereinigung verbundenen Landverlusts und der hierdurch zusätzlichen Betroffenen. Die Flächeninanspruchnahmen sind erforderlich für die Straßenbaumaßnahme und ihre Folgemaßnahmen sowie für artenschutzrechtliche Maßnahmen und landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen. Die durch das Vorhaben entstehenden Nachteile für grundstücksmäßig Betroffene, über deren Ausgleich in der Planfeststellung nicht entschieden wird, sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich daraus, dass die unmittelbare Verwirklichung der planfestgestellten Maßnahme dringend geboten ist, um die Verkehrssicherheit sowohl für den motorisierten als auch für den nicht motorisierten Verkehr in der Ortslage zu gewährleisten. Die Vorbereitungen für den zeitnahen Beginn der Baumaßnahme wurden durch den Vorhabenträger bereits getroffen und eine teilweise Mittelfreigabe durch das Bundesverkehrsministerium ist erfolgt.

D. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41-43
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

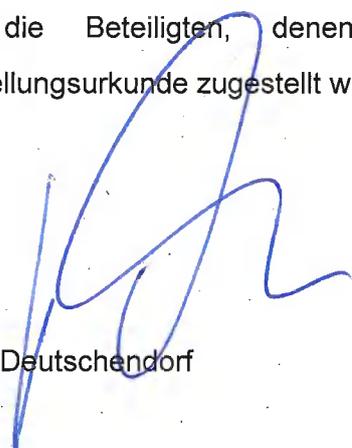
Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 3 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur

Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes (er umfasst die im Beschluss unter Ziffer A.I. genannten Unterlagen) werden in der Stadt Ober-Ramstadt und in der Stadt Reinheim nach ortsüblicher / öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Als Zeitpunkt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gilt gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG das Ende der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Zustellungsurkunde zugestellt wurde.


Jens Deutschendorf